Amtstag
Kammer
v
1827.

J 2
19

Alphabetisches Verzeichniß aller in diesem Register vorkommenden Beschuldigten

I	Namen	Seite	Namen	Seite	Namen	Seit.
	Baumann	173	Keilbach	9.	Weber	168
	Bayer	44	Kleoty	189.	Wigand	99.
	Bolander	64	Lang, Jacob	173	Wolf	50.
	Brünner	112	Lang Jacob	189.	Wunderlich	34
	Bummer	173	Latour	44.		
	Busch	161.	Lelling	154		
	Didion	106	Lindemann	173		
	Dreyfuss	133	Lochbaum	79.		
	Duflaux	112	Mayer	148		
	Eschmann	202	Müller	173		
	Fried	173	Pfender	88		
	Gassmann	117.	Poh	117.		
	Gauer	26	Reinhardt	184		
	Gebhardt	1.	Reinbolt	118		
	Geckeis	106	Reissel	99		
	Geitlinger	211	Remy	128		
	Gödelmann	211	Ruf	144		
	Hauck	157	Scheher	16.		
	Hennemann	138	Scherer	50		
	Heidenreich	125	Schmitt	216		
	Hoffmann, Georg	189	Schroer	161		
	Höhnes	1	Schwaab	70		
	Joseph	22	Stolz	50		
			Strehle	173.		

1.

Sitzung vom 24ten Februar 1827

Der k. Untersuchungsrichter des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklageakte folgenden Thatbestand entwickelt:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern und durch den ausserordentlichen Untersuchungsrichter geführten Untersuchung gegen

1. Michael Höhnes, 39 Jahre alt, Bäcker, gebürtig zu Landau, wohnhaft zu Kaiserslautern,
2. Michael Gebhardt, 24 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu Kaiserslautern,

der erste: der [illegible] Beihülfe, der zweite [illegible] Beihülfe und Begünstigung

beide: der Brandstiftung, der ersten [illegible] der zweite [illegible] Brandstiftung,

Verhaftung, Zustellung einer Abschrift und Entsteinung von drei Zeugen ausgenommen

Ly

a. Pf. f. k.

Strafsache

so wie nach Einsicht der Requisitorien des königlichen Generalprocurators [illegible] m. Waldkirch

Eingesehen

1° Den vom Generalprocurator Generalprocurator abgegebenen und den Prozeßschriften beigefügten schriftlichen Antrag, dessen Inhalt wie folgt:

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
" 1. Michael Höhnes, 39 Jahre alt, Bäcker
" 2. Michael Gebhardt, 24 Jahre alt, Taglöhner
" beide wohnhaft zu Kaiserslautern, der Verletzung
" von Privatpersonen, durch vorsätzliche Brandlegung
" und der Mitwirkung dieser Brandlegung beschuldigt.
" In Anwendung der Gesetzesartikel Strafgesetzbuch
" Artikeln von 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440.
" 441. 442. und 2. des Strafgesetzbuches folgenden
" etwa beizufügenden weiteren anzuklagen

„A. beide gemeinschaftlich."

1.) „den unter gemeinschaftlicher Nichtigkeitserklärung
„nachgesuchten Festsetzung von fünf verschiedenen von
„Johannes Bischof & Bäcker und seinem verstorbenen
„Bruder Jacob bei Himbelhausen, dessen Bischof
„und Vaterschaft von Michael Häßer Ehefrau Margaretha
„geborene Meyer erwandt, unter dem Datum
„vom 23ten Novembar 1825, 6ten Mai, 27ten
„Oktober, und 18ten November 1826, über den
„Betrag von f 9.– f 12–45 xr – f 10–24 xr –
„f 15–36 xr – und f 30–36 xr, zugleich bei Vermeidung
„Strafe und Schadens Ersatz in Civil-Rechtsachen verhängten
„Strafbestimmungen.

2.) „den weiteren Inhalt des die 1. angefochtenen
„Strafbestimmungen, bestätigenden Urtheils

„a. die Strafbestimmungen vom 23ten November
„1825, und 6ten Mai 1826 von Häßer Michael
„dahin für rechtlich erkannt, dem Michael Gebhardt
„zum Entrichten zugeben, und von letzterem
„Schadloshaltung verlangt, daß für rechtlich, zum
„Nachtheil des Schadens Ersatzes zu Erkennen
„wirklich einbehalten würden, wovon der bezogene
„Sold unter beiden beschuldigten vertheilt
„werde; der

„b.) die beiden Strafbestimmungen vom 27ten Oktober
„1826 von beiden beschuldigten, wissend, daß
„sie solche erkannt im Schadens Ersatzes
„Sache zur Zahlung verurtheilt, und der Betrag
„von ihnen in Empfang genommen worden;

3 „der Vorschlag der weiteren Schadens Ersatz
„Prozeßkosten Ersatz, daß sie die alt angefochtene
„Strafbestimmung vom 10ten November 1826 wissentlich
„der Wahrheit sei im besagten Vermögens Sache
„zur Zahlung verurtheilten, ungeachtet beschuldigten
„Zahlung aber durch Umstände, die von dem Willen
„der beschuldigten unabhängig erkannt, vereitelt
„worden;

„B. Michael Höhnes allein

1. „den Festsetzung von Zeugen ganz den abgeänderten

„Prozeßkosten abweichend Strafbestimmungen vom 15ten
„September 1825, und 24ten Februar 1826 pro f 24–40 xr
„und f 1.

2.) „der weiteren Schadens Ersatzforderung, daß der
„Klägerin, wissend, daß sie für rechtlich erkannt, von
„Schadens Vergütigung Zeugen zur Begleitung
„vernommen, und das Betrag zum Nachtheil des
„Schadens Klägerin sich zuerkannt.

„Erwägt demnach, daß gegen Michael
„Häßer und Michael Gebhardt Urtheile
„erkannt, und dieselben von die Appellaten
„appellirt worden.

II die von dem ersten Richter dem 15ten
diesen gegen die genannten Häßer und
Gebhardt erlassenen Leibesgefängnißerkenntnisse,
der Inhalts:

„daß 1. Inquisitorgericht zu Weißer Hirsch und
„Rheinkreis hat in seiner Sitzung in der
„Rathskammer vom 15ten Dezember 1827, wo
„zugegen waren: Herr der Richter, die Beisitzer
„der Appellationsgerichts Präsident von Hazard,
„Rand Richter, Civilkammer Richter und Referent,
„Justizrath Richter und Müller Gerichtsschreiber
„folgendes Urtheil erlassen:

„In Sachen"

„der K. Staatsprokuratur an diesem Gerichtshof
„von Amtswegen vorgetragen

„gegen

„1. Michael Häßer, 38 Jahre alt, Bäcker
„in Wörrstadt wohnhaft;

„2. Michael Gebhardt, 34 Jahre alt, Taglöhner
„in Wörrstadt wohnhaft,

„beschuldigt:

„sie hätten falsche Aussagen auf
„Schadens Ersatz und Comp. in Civilsachen
„abgelegt.

„Letzteren den gesetzwidrigen Eid abgenommen
„verleitet, und

" Sache: in Untersuchung der falschheit der
" Anzeigungen, Gehorsam schuldigst zu
" Haben.

" Nach Einsicht des von dem Untersuchungs-
" Richter Abtheilungs Vorsteher über die gegen
" die beschuldigten geführte Information.

" Nach Einsicht des schriftlichen Antrages
" des Königl. Prokuratoriats.

" Nach Einsicht der Untersuchungs Akten und
" der Ober Hofgerichts Akten.

" Nach Einsicht der Art. 127. 133. und 134 des
" Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

" In Erwägung, daß nach den Untersuchungs
" Akten und Ober Hofgerichts Akten hinreichend
" Ursache gegeben ist gegen

" 1.) Michael Hölzer, Bauer und Gutsbesitzer und Gutsherr der Leitung des Landgerichts Michael Schlegel wegen falscher Anzeigungen d.d. Amberg den 23ten November 1825 — Amberg den 31ten Mai 1826 — Amberg den 1ten Oktober 1826, und Amberg den 27ten Oktober 1826 gegen den Herrn des Königlichen Landgerichts Amberg Schmid von Amberg das auf der Hauptverhandlung in Königl. Lokalien gefertigt, mit seinem Unterschriften ab magistratisch zu unterfertigen, auf welche Anzeige eine Summe von fl 47–45 xr. gelöst hat, die unter den beiden Beschuldigten getheilt werden soll.

" 2.) Michael Hölzer auf eigene Rechnung und als Mitinhaber seiner Gesellschaft zu gleichen Theilen Anzeigen d.d. Amberg den 15ten Dezember 1825 und 30ten April 1826, unterschrieben Johann Schmidt, ebenfalls gefertigt, zu fälschen und die Vierzehnfache Strafe zu seinem Betrag von fl 39–15xr. gezogen hat.

" 3.) Michael Hölzer auf nochmaliges Ansuchen des Michael Schlegel und unter dessen Leitung eine fälschende Anzeigung d.d. Amberg den 10ten November 1826 für fl 30–30xr. gemacht, die Gebühr dafür Einfachen zwar zu fälschen aber selbe doch nicht bezogen hat,

" In Erwägung, daß diese den beschuldigten
" zur Last gelegten Thatsachen Folge Verbrechen
" bilden, welche durch die Art. 147. 150. 151. 2. und 60.
" des Strafgesetzes vorgesehen sind,
" und in Absicht auf Strafe mit einer entgegenden
" Leibesstrafe abgeändert werden; in Erwägen
" der Fall ist die Untersuchungsakten und den
" K. Generalen Prokuratoriat zum Vortrag abzugeben
" Hofe man Zwischenbescheid zu geben, wie weiter
" zu verfahren sei zu wissen und Recht.

" O. A. G.

" Erkannt daß K. Landgerichts Verwalter
" Vorsitz die Akten Akten und Probatalien, welche
" den Thatbestand beurkunden, nebst einem
" Vorzeichniß der Akten Hofgerichts Akten dem Königl.
" Generalen Prokuratoriat zum K. baierischen
" Regierungsblatt zu Zwischenbescheid gefällt
" abgeben Falles, wie selbe durch die Untersuchungs-
" kommen weiter zu verfahren.

" Erkannt ferner das

" 1. Michael Hölzer, Bauer in Pöschlberg
" wohnhaft, Alt 38 Jahre, groß ein Meter acht
" siebenzehn siebenzig Centimeter, seine Augenbrauen
" Braun, Augen, Augenbrauen dunkelbraun,
" Augen grau, Nase groß, Mund mittelmäßig,
" Kinn rund, Gesicht lang, Haar braun,

" 2. Michael Schlegel Ehegattin in Pöschl-
" berg wohnhaft, Alt 34 Jahre, groß ein Meter
" 64 Centimeter, Haare braun, Stirn niedrig
" und breit, Augenbrauen braun, Augen blau
" wegen dem linken Auge etwas schief, Nase
" spitz und gebogen, Mund gewöhnlich
" klein rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe blau
" Haar braun, besondere Kennzeichen: rechts
" nebenan einige rothe Warzen bei linken
" Backen gegen der Stirn hin.

" Beide beschuldigt, haben falsche
" Anzeigungen über Thatsachen Bürgen et cons.
" in Königl. Lokalien fabrizirt, Letzter die erste
" zu dieser fabrizirten unterschrieben, und
" beide im Einverständniß den falschheit der

„Ausgleichungen Gebrauch davon gemacht zu
„haben;

„beide Parteien in dem Appellationsgesuche das
„Factum bestreitend, in welchem Sinne Beweis
„und in Folge der Anklage in dem von
„dem k. Appellationsgerichte festgesetzten bestimmten
„Justizgange geführt worden seyen.

„Insonderheit merklich, daß Beklagter mündlicher
„Aussage auf Antreiben der k. Partei-
„beyordnung zu Folge gesetzt worden.

„Diese erlassen zu Weissenbrunn am
„fünfzehnten Februar nachstehenden Jahres
„tausend siebenhundert siebenzig und zwanzig.

„Unterschrieben: Lauter, Ward, Eisenmann,
„und Müller.

Nach Lesung der Akten und nach vorgenommener Umfrage;

In Erwägung, daß die gerichtlichen Ausgleichungen Vorlagen, daß die beiderseitigen Meigel Häßner und Meigel Eyrich Gebrauch der Schankgerechtigkeit beizumessen seyen:

A. Beide gemeinschaftlich

1. daß unter gemeinschaftlichen Mitwirkung und Zeugschaft von Johannes Schmidt, Bäckers und Hafnermeister daselbst bei seinem Ableben dessen Nachlaß und Verlassenschaft von Meigel Häßner betrügerischer Weise verheimlicht worden, unter dem Datum vom 23ten November 1825, 6ten Mai, 27ten Oktober und 10ten November 1826 über den Betrag von fl 9 — fl 12 — 45 xr — fl 10 — 24 xr — fl 15 — 36 xr und fl 30 — 36 xr zahlbar bei Hausirung Schadens Hausirer ausgestellten Obligationen.

2. daß mißbräuchlichen Gebrauches der ad 1 angeführten Obligationen, dadurch daß

a. die Obligationen vom 23ten November 1825 und 6ten Mai 1826 von Häßner, obwohl daß sie falsch sind vom Meigel Gebhardt zum

Vgl. ad. k. Appellation Festsetzung Punkt 1

Vgl. ad. k. Appellation Festsetzung Punkt 2

Einkassiren vorgeben, und von Letzterem gleichfalls wissend, daß sie falsch, zum Nachtheil des Schadens Hausirers zu Letzterem mündlich einkassirt worden, wonach der bezogenen Obligationen beiderseitigen Betrag mit fl 30 — 36 xr

b. die beiden Obligationen vom 27sten Oktober 1826 von beiderseitigen Beschuldigten, wissend daß sie falsch, in Schadens Hausirers Hausirer zum Vorgeben zu Erhebung präsentirt und von Letzterem zum Obigen in Einrechnung genommen worden.

3. daß Vorschubs des mißbräuchlichen Gebrauches falscher Privatschriften dadurch, daß sie die ad 1. vorgängige Obligation vom 10ten November 1826 wissentlich, daß sie falsch sei im beschrieben Hausirerischen Hause zu Erhebung präsentirten vorlegen beschuldigten Erhebung eben durch Vorzeigen, die vorbenannten Meigel der beschuldigten mündlichen Einwilligung vermittelt worden.

B. Meigel Höhnes allein

1. daß Fertigung und Zeugniß gerichtlich abgenommener Privatschriften gleichen Inhaltes vom 15ten December 1825 und 24ten Februar 1826 per fl 24 — 40 xr und fl 1.

2. daß mißbräuchlichen Gebrauches derselben, indem der Vorbesitzer, wissend daß sie falsch, vorgeben, in Schadens Hausirerischen Hause zum Erheben präsentirte, und dem Betrag zum Nachtheil des Schadens Hausirers zuzeigneten

In Erwägung, daß diese Thathandlungen durch die art: 144. 150. 151. 164 und 2. der Peinlichen Gesetzbuchs vorgesehen und mit peinlichen und nachgenannten Strafe zu belegen sind.

Entdeckt das k. Appellationsgericht der Beklagten Meigel Häßners und Meigel Gebhardts wegen der ihnen ausgeschuldigten abkommensgesetzlichen Thatsachen Beklagte Recht hat; Verurtheilt dieselben zu der Ersatzanweisung des Schadens Hausirers zu Zweihundertfünf für den nachsten Januar 1827, um selbst dem Gesetze genügen genugsam zu werden.

Ursprünglich, daß durch den K. Generalstaatsprokurator zum Verhandlungsakt gegen den beiden genannten Angeklagten erwiesen und der mandatmäßigen Rechten dem 15ten dieses Monats gegen die Gefallenen erlassene Gestellungsbefehl welcher in dem gegenwärtigen Urtheil genauesten Aufstellung der Thatsachen in Haltung gesetzt wurde.

Ursprünglich, daß gegen das gegenwärtige Urtheil und den Angeklagten Leiter Angeklagten zugestellt, und gegen dasselbe in den gesetzlichen Fristen, sodann dasselbe in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der bei dem Appellationsgericht befindlichen Justizkanzlei niedergelegt worden sollen

Ordnungsgemäß in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. und 243 der Criminalordnung

Also gesprochen und geurtheilt zu Zweibrücken in dem Conseilsitzungszimmer der Appellationscour am 24ten Januar 1827 an welchem gegenwärtig waren: Präsident Director Ritter, Chevalier de la Malice, Präsident, Ritter, Freiherr v. Mechtersdorff, K. Generalprokurator Bartaloni, und Protokollführer Gerichtsschreiber

Ritter

Ausmann. Becker Hildgard. F. Merite

Sternfels

Der K. Appellationsgerichtsdirektor Präsident in seinen Amtsvortrag zu Verhandlungsakt in seinen Amtsvortrag fort folgenden Urtheil und Urtheil

Nach Einsicht der durch das K. Untersuchungsgericht zu Zweibrücken eingeleiteten Untersuchung

gegen

Franz Veilbach, 40. Jagerwelt, gebürtig von Contwig im Bezirksamt Pirmasens, zuletzt Musikant, zu Klesperz in Untersuchung gewesen, wegen qualifizierten Diebstahls beschuldigt

Nach vorgenommenem Vortrage des ernannten Vicekonsulatsprokurator Mandel;

Hingesehen

I Den vom ernannten Vicekonsulatsprokurator abgegebenen und den Prozeßakten beigefügten schriftlichen Antrag, dessen Inhalt folgt:

" Der K. Generalprokurator Vicekonsulatsprokurator
" den K. Appellationsgerichtsdirektor Präsidenten
" Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Franz Veilbach, Musikant
" von Klesperz, wegen qualifizierten Diebstahls
" beschuldigt;

" In Erwägung, daß die dem beschuldigten
" zur Last gelegten Thatsachen durch Art. 384
" 381. nro. 386 Abs. des Strafgesetzbuches mit
" Kerkerstrafe und entehrender Strafe verfolgt
" werden, und daß demnach die Anklage gegen
" zur Begründung einer Anklage gegen
" denselben geeignet.

" Antrage daß vorab, die Anklage gegen
" beschuldigten zu Anklage erhoben, der selbe
" vor die Assisen gewiesen und demnach
" gegen denselben eine Anklage gegen denselben
" verfügt werden solle.

II die vorab und weiter auf Rechten des 15ten
dieses Monats gegen Franz Veilbach erlassene
Gestellungsbefehl, das Zeugnis

" Vor k. Bezirksgericht zu Kreuznach Curatorium
" sist in seiner Sitzung in der Rathskammer
" sezo zugegen unterm Herrn Richter, dem
" functionirenden des verhinderten Präsidenten Herrn
" Präsident Richter, Einnehmer Richter und Curator
" Sitzungsrichter und Müller Gerichtsschreiber
" am 12ten Januar 1827 folgende Verhandlung
" veranlassend.

" In Betreff
" der k. Staatsanwaltschaft wider diesen Gerichtsherrn,
" den Curatorzugehörigen verhaftet.

" Gegen
" Franz Kneibert, 40 Jahre alt, katholischen
" Confession, im Herzogthum Nassau-Usingen
" zuletzt Musikant, zu Odernheim im Canton
" Alzey wohnhaft, beschuldigt in
" den Monaten Juli und August 1826 falsch
" gemünzter Kupferstücke zur Nachtzeit
" in Compagnie Diebstahl mittels Einbruch
" falscher Schlüssel, und Gewalt anwendung
" Unterhandlungen gepflogen zu haben.

" Nach Ablesung des vom Untersuchungs
" richter abgestatteten Berichts über den
" gegen den Beschuldigten geführten Inquisitions
" Nach Anhörung des schriftlichen Antrags
" der k. Staatsanwaltschaft
" und der Untersuchungsstücke
" Nach Einsicht der Art. 127. 133. und 134
" des Strafgesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren;

" In Erwägung der Lage der Untersuchungs
" akten und der Übereinstimmung der Zeugnisse
" über das Geständniß des Beschuldigten,

I " in der Nacht vom 20ten auf den 21ten Juli
" des Jahrs 1826 in der Gemeinde Odernheim
" zum Nachtheile von:

" 1. Ludwig Roé Bäckergast in Odernheim
" wohnhaft, aus dessen verschlossenem Keller
" mittels Gebrauch eines falschen Schlüssels
" a. einem mit Kupfergeld angefüllten Hafen
" in einem Korb,
" b. ein Pfund einer Sorte unbekannter
" Münzen.

" 2. Friedrich Müller II Ackermann zu Odernheim
" wohnhaft, aus dessen verschlossenem Keller
" im Wohngebäude mittels Gebrauch des nämlichen
" falschen Schlüssels, und aus dem neben
" angebauten und verschlossenen Futterkämmerchen
" a. einem Sack Kupfergeld
" b. einem mit Kupfergeld angefüllten irdenen Topf, und
" c. ein zweirädriges Fuhrwerk.

" 3. Johannes Müller III Ackermann zu Odern
" heim wohnhaft den Schlüssel zum Keller
" im Wohngebäude aus seinem Schlosse, wo er
" auf Abwesenheit seiner Eltern abgezogen;

II " In der Nacht vom 25ten auf den 26ten
" Juli desselben Jahrs zum Nachtheil des
" Schutzjuden Andreas Simon von Meisenheim
" Hausbesitzer in Odernheim aus der dasigen
" Behausung der Schlüssel seiner gabhaben;
" 1. aus einem Schrank Schüssel mit ausgefolgten
" fünf Pfund Heller und
" 2. den Schlüssel zum Keller selbsten

III " In der Nacht vom 6ten auf den 7ten August
" 1826 in der Gemeinde Eisterschied zum
" Nachtheil von
" 1. Leonhard Conzen, Ackermann daselbst
" wohnhaft, in dessen verschlossenen Behausungen
" a. drei zinnernen Kaffeekannen
" b. vier flache zinnerne Teller
" c. zehn zinnerne Kaffeeschüsseln
" d. vier zinnerne Platten, und
" e. ein Kesselhaken mit schwarzem Stiele
" 2. Heinrich Cöhnen, Ackermann daselbst
" wohnhaft, aus dessen verschlossenem Keller

" mittelst Gebrauch einer falschen Schlüssel
" einen Zimmermann Dollar mit 2. B. S. gezeichnet
" gestohlen zu haben."

" Die Ermittelung, der obigen Übertretungen
" durch den Art. 379. 384. 381 No 4, 386 No 1, 390. und 398
" des peinlichen Strafgesetzbuchs vorgesehen sind und
" in Übereinstimmung eine entsprechende Strafe
" gegen sich ziehen, ist Sache der Polizei-
" Direktion, welche die Untersuchung durch den Commissär
" Bernhard Praetorius beim Bezirksgerichte
" zu Zweibrücken einzuleiten, um welche
" gebeten wird, ersucht zugleich um Beischaffung
" der Akten."

IV " Die Ermittelung, ob dem Metzgermeister Franz Diehl
" seinen zur Last gelegte sind etc. etc.

V. " Die Ermittelung endlich, ob derselbe unbefugter
" Weise gehandelt habe etc. etc.

" Nach diesen Gründen
" wird der Antrag des K. Bezirksgerichts dahin
" gehen müssen, daß in Beziehung
" auf die Sub No 1 angegebenen Thatsachen
" keine weitere Verfolgung zu statten sind,
" daß aber die Akten in Betreff
" der übrigen Punkte No 1. 2. und 3. die
" Akten, mit Protokoll, welche diese
" Thatumstände beurkunden, nebst einem
" Verzeichniß der Überführungsstücke, dem
" Vertreter des K. General Staats-Prokurators
" beim Appellationshofe
" zu Zweibrücken einzusenden, um welche
" ersucht wird, um alda durch die
" Anklagskammer weiter verbannt zu
" werden.

" Was endlich ferner, das Franz Diehlen
" Metzgermeister zu Alsheim vorgehalt, dasselbe
" sich im Ernteherbst von diesem Jahre befindend,
" das 40 Jahre, zwar ein Mutter 80 Centimeter
" Hasen beim, Rinn fuß, Augenbrauen braune
" Augen blau, Nase gewöhnlich und etwas erhaben,
" Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht braun

" und etwas Haar, Gesicht oval, Gesichtsfarbe
" blaß, besondere Kennzeichen: einen Hahnentritt
" Narben auf dem rechten Unterarme, in
" ungarn Dienste genommen, und im Falle
" der Anklage in den weiteren Erörterungen
" gemäß bestimmte Fortsetzung gesetzt
" werden soll.

" Wenn endlich endlich der Gegenwärtige
" Anordnung auf Ersuchen des K. Prokurators
" in Vollzug gesetzt werde.

" Also erkannt zu Kaiserslautern den
" 15 Juni Sommung 1827.

Unterz: Jean Baur, Präsid, Simon
und Müller.

Nach Lesung der Akten und nach vorgenommener
Berathschlagung;

In Erwägung was den Diebstahl bei
Ludwig Klein zu Mundenheim betrifft;

Das fünfzehnjährige Angeklagte zwischen
sich der Nacht des Sonntags in der Nacht
vom 20ten auf den 21ten Juli 1826 bei
geschlossenen Thor den erwähnten Diebstahl
begangen;

Das diesen Diebstahl in dem Hallen
mittels einem beigebrachten Hacken zu
nämlicher Zeit mittels neuen falschen Schlüssels
begangen, auch Art. 384. 381 No 4. 386 No 1. einen
gewaltsamen und nachtgemeinen Einbruch sich zieht.

In Erwägung was den Diebstahl
bei Friedrich Müller zu Mundenheim betrifft:

Die obenerwähnten sämmtlichen Anzeigen
bestätigen, daß der Angeklagte in der nämlichen
Nacht auch dem Hallen im Hofraume des
Friedrich Müller, und auch dem Futterbehältnisse
welches von diesem Hofraume umgeben ist,
die in der Diebstahlsuntersuchung angegebenen
Hauptstücke entwendet hat;

Das diesen Diebstahl zur Nachtzeit
und in einem beigebrachten Hacken begangen,
auch Art. 386 No 1 des Strafgesetzbuchs
einen bewaffneten und nachtgemeinen Einbruch
auch sich zieht.

In Anzeigung wegen der Verletzung bei Johann Müller zu Rautenmeier betrifft:

Der zum Orte seiner peinlichen Anzeigen sich verfügte, daß er, der Art wegen die Entwendung der Schlüssel bezeugen könne, wenn ein barmherziger Samariter, oder der Arzt seiner sich im Sinne des Art. 390 der peinlichen Gesetzbuches angenommen hätte;

Daß somit diese Handlung den Charakter eines Criminalfalls nicht an sich trage.

In Anzeigung, wegen der Verletzung der Barbara Dirnwagl Weibsperson betreffend:

Der peinlichen Anzeigen beizutreten, daß der Beschuldigte in der Nacht vom 25ten auf den 26ten Juli 1826 durch eine Leiter ins Schlafgaden der besagten Dirn, die im Leibgedinghause sich befindet, eingestiegen, und daß diese Verletzung zur Nachtzeit, und in meinem bemerkten Hause Anzeigens, laut Art. 386 Nro 1. eine peinliche und ahndungswürdige Handlung sich zeigt.

In Anzeigung wegen der Verletzung bei Barbara Anzeigers zu Reisselberg betreffend:

Der abermalen peinlichen Anzeigen nachgegeben sein, daß der Beschuldigte die im Leibgedingsbehalt angegebenen Gegenstände in der Nacht vom 6ten auf den 7ten August 1826 aus dem bemerkten Hause der genannten Anzeigerin entwendete;

Daß diese Verletzung abermalen laut Art. 386 Nro 1. eine peinliche und ahndungswürdige Handlung sich zeigt;

In Anzeigung wegen der Verletzung bei Simon Täsner zu Reisselberg betreffend:

Der peinlichen Anzeigen wohlgegeben sein, daß der Beschuldigte in der nächtlichen Weise aus dem verschlossenen Keller

Anzeigung des Art. 386. Nro 1. genehmigt

a. D. F. M.
Sternfels

des genannten Täsners mittels Anbringung eines falschen Schlüssels, den im Leibgedingsbehalt angegebenen Eingang genommen hat, und daß diese Verletzung laut Art. 384. 381 Nro 4, ~~Art. 386 Nro 1~~ der Strafgesetzgebung wohlgegründet und mit peinlicher und ahndungswürdiger Strafe zu belegen sei;

Es. d. G.

Habe das k. Oberamtsgericht auf die Untersuchungsakten des unterm Richters in Bezug auf den in der Nacht vom 20ten auf den 21ten Juli 1826 bei Johann Müller zu Rautenmeier ausgeübten Diebstahl;

Erkläre den Beklagten wegen des übrigen abgeurtheilten Diebstahls gegen Franz Bielberg freigesprochen;

Spreche denselben wegen des Einbruchs in das Leibgedinghaus der Barbara Dirnwagl für den Betrag von 27 Kr. frei;

Spreche denselben durch die k. Landbehörde mit Beklagten gegen den Beklagten Franz Bielberg zu vollziehen; und daß denselben von dem unterm Richter vom 15ten dieses Monats verhängten Leibgedingsbehalt, mit Aufhebung desjenigen Falls, wenn der bei Johann Müller zu Rautenmeier ausgeübte Diebstahl begangen worden sein, freizusprechen;

Spreche jedoch, daß der Beklagte dem Kläger Franz Bielberg zu vergüten habe;

Allen Obigen in Gemäßheit der Art. 229. 231. 233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuches über die peinlichen Strafgesetze;

Also geschehen und genehmigt zu
Zweibrücken in dem Conferenzzimmer
des Appellationsgerichts, den 24ten Februar
1827. Nachmittags gegen zwei Uhr. Endung
Vicedirector, Grahmann, Hofmann, Hofrath Molitor
Hilgard & Ritter, Mendel zugezogener Protocoll-
führer und Kanzleirath Autenrieth Unterzeichnete.

Endung
Grahmann. Hofmann.
Hilgard. F. Molitor
Sternfels

Sitzung vom 24ten Februar 1827.

Der k. Appellationsgerichtsrath des Rheinkreises
zu Zweibrücken in seiner Eigenschaft
als delegirter Richter

hat folgendes Urtheil gefället.

Nach Einsicht der Akten des königl. Unter-
suchungsrichters am Bezirksgerichte zu Kaisers-
lautern über verbrecherisch angeklagter Unter-
suchung gegen

Valentin Schehr, 24 Jahre alt, gebürtig
zu Medelsheim in Canton Landstuhl, Tagelöhner
bei seinem Bruder Jacob Schehr zu Ringelbach
wohnhaft, der qualifizirten Nothzucht

beschuldigt

Nach vernommenen Conclusen des Herrn
Staats-Prokurators Mendel;

Eingesehen

I den von dem gedachten Staats-Prokurator
abgegebenen mit den Prozeß-Schriften
beigefügten schriftlichen Antrag, dessen
Inhalt wie folgt:

"Der königl. Staats-Prokurator

" am Appellationsgerichte des Rheinkreises

" Nach Einsicht der Akten der gegen
" Valentin Schehr, gebürtig zu Medelsheim
" Tagelöhner zu Ringelbach, den Letzteren wegen
" Nothzucht an der Jacobe Schmitt von da
" beschuldigt;

" In Erwägung daß in dem beschuldigten
" zur Last gelegten Verbrechen alle Erfordernisse
" der Thatbestandes nicht vorhanden sind,
" daß jedoch der Angeschuldigte durch
" sein Benehmen gegen Jacobe Schmitt,
" da selbige zur Zeit der Anzeige zur Niederkunft
" mit Ablauf gegen drei Monate war,
" Anlaß gegeben hat, daß gegen ihn
" eine Untersuchung wegen Mißhandlung
" eingeleitet worden ist,

" Einzig daß gegen den Valentin Schehr
" die Untersuchung wegen der ihm beschuldigten
" Nothzucht an der Jacobe Schmitt
" für nicht gegründet erklärt,

II dem nach dem ersten Richter vom 18ten dieses
Monats gegen Valentin Schehr erlassenen
Endurtheile Bestätigung, des Zugeständ-

" Der k. bayerische Untersuchungsrichter
" zu Kaiserslautern im Rheinkreise, sind
" in seiner Sitzung in der Rathsstube
" vom 18ten Januar 1827, wo gegenwär-
" tig waren: Herr Richter, die Beisitzenden
" der ernannten Präsidenten unterzeichnet
" Ward Richter, Einnehmer Richter und
" Untersuchungsrichter und Müller Gerichts-
" schreiber zugezogener Protokollführer:

" Der Prozeß
" der k. Staats-Prokurator dem diesem Gerichte
" von Amtswegen vorgelegen.

" Gegen
" Valentin Schehr, 24 Jahre alt, gebürtig
" zu Medelsheim in Canton Landstuhl Tage-
" löhner, Tagelöhner bei seinem Bruder
" Jacob Schehr in Ringelbach wohnhaft, der
" qualifizirten Nothzucht an der Jacobe Schmitt
" Ehefrau Johannes von Ringelbach dessen

" Zeugni gesetzlichen Mittel hiezu beschuldigt.

" Nach Anhörung des von dem Unter-
" suchungsrichter abgestatteten Berichts
" über die gegen den Beschuldigten ge-
" führte Untersuchung;

" Nach Einsicht des schriftlichen Antrags
" des k. Bezirksanwalts

" Nach Anhörung des Untersuchungsrichters
" und der Übertretungsakten

" Nach Anhörung der Art. 127. 133. und 134
" des Strafgesetzbuchs über den gesetzlichen Sinn
" derselben;

" In Erwägung, daß aus den Akten
" der Untersuchung und den Übertretungs-
" akten hinreichende Anzeigen hervorgehen,
" daß der Beschuldigte in
" der Nacht vom 24 den auf den 25 Au-
" gustmonat vorigen Jahrs heimlicher-
" weise des Jakob Kern zu Katzenberg wohnhaften,
" Kaufmanns den Aufsatz einer Schreibe
" sammt dem darin befindlichen Geld
" Betrage von Fünfzehn Gulden zu
" Nutzen sich zugeeignet habe;

" In Erwägung, daß somit auf dem
" vorliegenden Fakum et reperta
" der Gemeinderichter von Weißenbrunn,
" d.d. 27 Aug. September 1836, mit dem unter-
" ziehlichen Gutachten vom 16 Dezember
" d. J. dahin, daß auf den Fall
" wenigstens bedingungsweise
" der gemeinschaftliche Gemeinderichter und
" seine Beisitz-Collegen Franz Schmid
" vom sechsten dieses Monats selbst
" erhellet, daß sie dem Schreiber Hermann
" einige bewegliche Diebstücke am beiden
" Orten nicht nur einer absoluten Arbeitsunfähigkeit

" von mehr als vierzehn Tagen sowie
" sonstige nicht unbedeutende Nachtheile
" seit der Zeit der diesem Amte, die zu den
" Geschäften eines Untersuchungs- oder Taglassers
" Leistungen nöthig ist, zur Folge hat.

" In Erwägung, daß diese Thatsachlichkeit
" mit jener angeblichen Folgen durch den
" Art. 309 des peinlichen Gesetzbuchs vorgesehen
" sind, und im Übertretungsfalle eine
" mäßige Leibesstrafe nach sich ziehen.

" Daß sonach die Natur der Sache
" die Untersuchungsakten von dem königl.
" Generalkreisgerichte oder dem königl.
" Appellationsgerichtshofe zu Zweibrücken
" abzufordern, um allen weiteren anhaltenden
" zu treffen die nöthigen Anstalten

" Aus diesen Gründen

" Erkennt der k. Friedensgericht, der Ansicht
" des Herrn die Akten Stücke und Protokolle
" welche von Gerichtsschreiber Hartmann
" verfaßt und Unterschrieben
" dem k.b. Appellationsgerichte zu Zweibrücken
" geschickt worden sollen, wodurch die
" Untersuchungsakten weiters anhängig zu
" machen.

" Verordnet ferners, daß Sebastian
" Berger, 24 Jahre alt, gebürtig zu Mo-
" bach im Bezirke Landzug, Landgerichts
" Landcäsarea bei seinem bezüglichen Jakob Berger
" in Ringelbach wohnhaft und daselbst im
" Hause Nro. 17 daselbst sich befindend
" Jahre 24 Jahre, etwas 5. Meter 62. Centimet.
" hohen Gesichts, Kinn breit und lang,
" Augenbrauen schwarz, Augen braun,
" Nase etwas gebogen, Mund breit,
" Mund klein, Kinn rund, Gesicht breit,
" Gesichtsfarbe gesund, besondere
" Kennzeichen: einige Blatternarben, etwas
" lebhaften Gang

" der qualificirten Missthäter
" der Todtschläger Jacob Friedrich
" von Vogelsang durch zwölf geschärfte
" Prügel bestraft, in einigen
" Abgerechnet genommen, und im Falle
" der Leugnung in den von dem Criminal=
" Collegio bestimmten Justizgrad
" gefügt werden soll.

" Wornach Recht gesprochen und erkannt,
" das gegenwärtige Erkenntniß zur
" Vollstreckung der K. Landvogtey
" in Vollzug gesetzt werde.

" Also erkannt zu Biberach
" den 18ten Januar 1827.

" Richter: Hauffmann, Baur, Einsele
" und Müller. "

Nach Verlesung der Akten und nach
vorgenommener Umfrage

In Erwägung der Todtschlags-Anzeige
Christina, daß der Beschuldigte in der
Nacht vom 24ten auf den 25ten September
1826 in dem Wirthshause des Jacob Frey
zu Rottenacker den Thaddäus Jacob
Hochmann von Vogelsang persönlich
durch zwölf Prügel mit einem Messer
an den Kopf und an den linken Vorderarm
so schwer verwundete, daß die letztere Ver=
wundung einer Arbeitsunfähigkeit von
mehr als zwanzig Tagen nach sich zog;

daß diese That durch Art. 309 des peinlichen Gesetzbuchs vorge=
sehen ist, und einen peinlichen und rat=
zeanda Beweis nach sich zieht.

Aus diesen Gründen

Erkennt das K. Oberamtsgericht des
gegen Christina Bürgy wegen der
abendurgirten Criminalthat Verwundung
des Thaddäus Jacob Hochmann Urtheil
sprechen:

Christina Bürgy soll durch den Scharfrichter
Ostertag von hier zu dreimaligem Gassenlaufen
für den 1ten Quartale 1827, um deßfalls das
Gassenlaufen vollzogen werden;

Wornach das durch die K. Landvogtey
ihm Urtheil gegen die Angeklagte
Christina Bürgy erlassene, und der=
man dann zu Recht am 18ten dieses
Monats erlassene Leibesstrafs=Erkenntniß
seinem ganzen Inhalte nach vollzogen
werden soll.

Wornach Recht gesprochen, das gegenwärtige
Urtheil und das Urtheil der Landvogtey
Klagten und Zeugen-Kosten, und die Criminal=
Kosten aufgeben, derselbe solche innert
den 14 Tagen nach geschehener Zustellung
in Recht bei dem Oberamtsgerichts-Justiz=
Justizgrad einzubringen schuldig sein soll.

Also gesprochen in Gemäßheit der Art. 331. 333
341. 342. und 343. der Criminal-Gerichtsordnung.

Also gesprochen und Urtheil zu Recht
in dem Berathschlagungszimmer der Landvogtey
dem 24ten Februar 1827, wobei gegenwärtig
waren: Landvogt Director Baumann, Assessor
Hr. A. Molitor, Hilfsrichter Rüger, Magd
Zeugnisser Kanzleyverwandter und Protokoll
Urtheilsgerichtsschreiber.

Baumann
Ostermann

Hilfsrichter. Molitor

Rüger

Sternfels

Sitzung vom 24ten Februar 1827.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken hat seine Rechtsgutachten folgenden Inhalts gefället:

Nach Einsicht des Gesuches des k. Untersuchungsrichters am Assisenhofe zu Zweybrücken über die wegen Verbrechens gegen die Sicherheit des Eigenthums eingeleitete Untersuchung gegen

Johann Joseph, 37 Jahre alt, gebürtig und seit einigen Jahren daselbst wohnhaft, Taglöhner zu Ehrenthal bei Hassloch, Landcommissariats Frankenthal, wegen Diebstahls mittelst Einbruch und Einsteigung in ein Gebäude, und Verübung dieses Verbrechens in Gesellschaft mehrerer Personen, und in Wiederholungsfällen;

Nach Einsicht der Requisitorialschreiben des königl. General-Staats-Prokurators, Freiherrn v. Welderndorff;

Hinsichtlich

I. Der von Seiten des General-Prokurators abgegebenen und den Prozeßschriften beigefügten schriftlichen Antrags des Inhalts:

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
" Johann Joseph, 37 Jahre alt, Taglöhner
" gebürtig und seit einigen Jahren daselbst wohnhaft bei Hassloch
" Landcommissariats Frankenthal, wegen Diebstahls, mittelst Einbruch und Einsteigung in ein Gebäude, und Verübung dieses Verbrechens in Gesellschaft mehrerer Personen, und in Wiederholungsfällen.

" Nach Einsicht der Akte, welche sich über die Untersuchung gegen Johann Joseph, 37 Jahre alt, Taglöhner
" gebürtig und seit einigen Jahren daselbst wohnhaft bei Hassloch, Landcommissariats Frankenthal, wegen Diebstahls mittelst Einbruch und Einsteigung in ein Gebäude, und Verübung dieses Verbrechens in Gesellschaft mehrerer Personen, und in Wiederholungsfällen, enthalten.

" In Erwägung, daß aus der Untersuchung hervorgeht, daß Joseph, 37 Jahre alt, Taglöhner
" gebürtig und seit einigen Jahren daselbst wohnhaft bei Hassloch, Landcommissariats Frankenthal, wegen Diebstahls mittelst Einbruch und Einsteigung in ein Gebäude, und Verübung dieses Verbrechens in Gesellschaft mehrerer Personen, und in Wiederholungsfällen, beschuldigt ist.

" daß derselbe mit drey Mehrern von Mannigfaltigkeit
" 1826, und dann mehreren in der Nacht zwischen
" Mannigfaltigkeit und Neujahr 1826 zum Nachtheil
" des Adamsammers Heinrich Kaspey zu Ehrenthal
" zu verschiedenen wiederholten Malen
" des Nachts, einmahl um das Geld zu erlangen
" war, durch zerstörtes einen Fenster von sechzehn
" Scheiben, durch zerstörtes beiläufig einen und
" dreißig bis vierzig Scheiben zu Einsteigen zu haben.

" In Erwägung, daß diese Handlungen eine
" Übertretung bilden, welche durch Art. 384,
" mit 381 Abs. des Strafgesetzbuches zum Verbrechen
" und mit Strafe belegt sind.

" In Erwägung, daß keine Umstände zu
" Gunsten des Angeklagten sind,
" Zeugt Unterzeichneter dennach an, daß Gunsten
" gegen Johann Kaspey anbei sind derselbe von der
" Assisen anzuklagen wäre.

II. Den von dem Richter am 22ten dieses Monats gegen Johann Kaspey erlassenen Verhaftsbefehl, des Inhalts:

" Der Königl. Friedensgerichtsrath zu Zweybrücken
" versammelt in seinem Rathskammer dem
" Zeugen und Vernommenen Taglöhner Kaspey
" Heinrich Ehrenthal wohnhaft, Landcommissariats
" Frankenthal, Canton Rheinzabern, und Civil Unter-
" Eigenthumsgerichts, sind folgenden Verhaftsbefehl erlassen:

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten
" gegen Johann Kaspey 37 Jahre alt, gebürtig
" und seit einigen Jahren wohnhaft bei Hassloch, Land-
" Commissariats Frankenthal wegen
" Diebstahls mittelst Einbruch und Einsteigung
" Verübung dieses Verbrechens in Gesellschaft mehrerer
" Personen, und in Wiederholungsfällen.

" In Erwägung, daß sich aus der Unter-
" suchung hinreichende Anzeigen ergeben,
" daß der Beschuldigte Johann Kaspey ange-
" klagt wird Mehrere mit den angeklagten
" Mitgenossen, und deren mehrere in der
" Nacht zwischen Mannigfaltigkeit und Neujahr,
" zum Nachtheil des Heinrich Kaspey Adamsammers
" zu Ehrenthal, mehreren mit ihm dort wohnhaft
" Zimmern in dem Hause des Gallagers
" Wilhelm Bartel daselbst bewohnt, durch einen
" in diesem gemeinschaftlichen Zimmer be-
" legenen, dem Heinrich Kaspey gehörigen ver-
" schlossenen Behälter Geld entwendet, nur
" Zeugen dem verschlossenen 38 fl. und der Zeugin
" 39—40 fl. in verschiedenen Münzsorten, indem
" sie zur Wegschaffung dieser Gelder jedesmal
" durch von jenem Behälter befindliche Fächer gewaltsam
" sich einen Eingang verschafften.

" In Erwägung, was die Thatsache der
" beschuldigten betrifft u. s.

" In Erwägung, daß der von dem Verschuldigten
" zum Ersatz gezogene Verbrechen, als mißbräuchl. immer
" Feuerwaffen gebraucht im Strafgesetzbuch Artikel
" über Raub im Art. 384. 385 Nro 4, der Strafe
" Strafgesetzbuch vorgesehen, und auch einer Erschwe-
" rung entsprechend Beweis beigebracht ist

" K. d. G.

" Erklärt den K. Landgerichtsrath, der Strafe zu
" den Untersuchung strafmäßige Anzeigen vor-
" gegeben, daß der beschuldigte Johann Jakob
" Schuzfüchs seine Wohnung von Pfalzgrafen
" 1826, und dann wieder in der Woche zwischen
" Pfingstfeiertag und Neujahr zum Nachtheil
" der Johann Kaspar, Adelheim zu Gielsberg
" wohnen mit ihm der unmittelbar Zimmer in Haus
" Haus des Schullehrer Wilhelm Conrad
" bewohnt, wo nun in diesem gemeinschaftlich
" Zimmer besagte Kasten, dem gemeinschaftlichen Kasten
" Kasten gehörigen Pfennig Geld entwendet
" mit Inhalt der ersteren f 15- und der
" zweiten f 39—40 im Nassauischen
" Münz Fuß, worin er zur Schätzung
" dieses Diebstahl jedesmal Bezug den Johann
" Pfennig besonderlich Polen gemeinschaftlich
" bestraft.

" Erkennt daß in Gemäßheit der Art 133-134
" des Strafgesetzbuch über der gemeinschaftlichen Verbrechen
" die Untersuchungskosten nebst einem Pro-
" zentsatz der Untersuchungsstrafen den dem
" K. Generalprocuratoriat des K. Landgerichts
" gemäß der Rheinkreis gesetzt werden
" sollen, damit später geschehen möge eine
" Rechnung;

" Erkennt daß Johann, der Sohn gemeinten Johann
" Jakob, 27. Jahre alt, groß ein Meter 679 Millimeter,
" Haare schwarz, Augenbrauen desgleichen, Stirne
" wieder das Gesicht, Augen grau, Nase lang,
" Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht schwarz,
" Gesicht oval und vollkommen, gesichtsfarbe Mehl
" besondere Kennzeichen: an dem linken Bein fehlend

" gebrauch nach dem Fischbeingesetz, Vorschlägen
" zu Gielsberg wohnhaft, wegen der gegen
" den Erst gelegten Verbrechen rechtlich
" angriffen, und in dessen Gefängniß
" verbracht werden soll, wegen der Strafe
" in gesetzlicher Maß bestimmen wird
" Also beschlossen und Tag, Monath und
" Jahr wie oben
" unterz: Hornberg, Zimmer, Keller und Berg

Nach Lesung der Akten und wegen vor-
gängigen Verhandlungen

In Erwägung, daß gemeinschaftliche Anzeigen
vorliegen, daß der beschuldigte Johann
Jakob Schuzfüchs seine Wohnung von Pfalzgrafen
1826 und dann wieder in der Woche zwischen
Pfingstfeiertag und Neujahr 1826 zum Nachtheil
des Adelheimer Heinrich Kasten zu Gielsberg
sodann mittels gewaltsamen Öffnung
der Thüre, wovon der Schloß aufgebrochen
worden, des nächtlicher Weise Pfennig Geld
Thaler Gulden, der zugehörige beiläufig
neun und dreißig bis vierzig Gulden gestohlen
hat;

In Erwägung, daß diese Thatsachen
mit Strafbezug Gesetzen, vorliegend die
Art. 384. 381 Nro 4 des Strafgesetzbuch mit
Zuziehung auf aufgefundene Pfennig genügt
sind;

Erklärt das K. Generalprocuratoriat gegen
den angeschuldigten Johann Jakob Schuzfüchs
Schuldigkeit gegen Johann Gesetz Erklärung
gethan hat;

Erkennt demselben und der
Kostenzuziehung des Rheinkreises zu Zuziehung
für den zweiten Januar 1827, um derselbe
zum Gesetze gemäß gerichtlich zu erscheinen;

Erkennt, daß dem K. Generalprocuratoriat gegen
den angeschuldigten Johann Gesetz zu erlassen sei;

und dass dann man dem ersten Richter am
22ten dieses Monats gegen denselben
selbstens Leibesstrafe-Erkenntniss auszufinden
gnädigen Befehl vollziehen werden.

Wornach dann der gegenwärtige
Vorgang mit der Aufklagerede dem Angeklagten
zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben,
demselben sodann in den 24 Stunden auch
gestattenen Zustellung in der bei dem
Criminalgerichte bestehenden Gerichtsstube
ergangen sind dann folgende

Akten Acten in Gemässheit der Art. 231.
233. 241. 242. und 243. der Criminalgerichtsordnung

Also gesprochen und gerichtlich zu Recht
erkannt in dem Criminalgerichtszimmer
der Aufklagekammer, dem Herrn und Herrn
Alexander Nikolaevich Hofrath Sieben und
Zwanzig, in Abwesenheit gegenwärtig waren
Herding Präsident, Ausmann,
Hofr. v. Malitz, Hilgard Räthe,
v. Harderberg k. Criminal Richter Protokollator
und Bernfeld Gerichtsschreiber.

Ausmann. v. Malitz,
Hilgard.
Sternfeld

Pesth am 26ten Februar 1827

Das k. Appellationsgericht des Pesther Kreises
urtheilte in der Aufklage Kammer, sich folgendes Urtheil
erlassen:

Nach geschehener der von dem Untersuchungs Richter am
königl. Criminalgerichte zu Kaschau abgehaltenen und
mit obigen geschlossenen Untersuchung gegen

Friedrich Bauer.

30 Jahr alt geboren in Kaschau Hochweis-
Landes, katholisch in Ofenischfeld, welcher dreimal
eingeschränkter Aufklage Beschuldigt ist.

Nach der mündlichen Vorlage des Criminal Beisitzer
Hofcommissär Schmidt.

Hinzugesetzten und Vernommen:

Den von gemeinem Staats Procurator
abgegebenen und dem Vorgetragenen Akten beigelegten
schriftlichen Antrag, dessen Inhalt Eingangs, wie folgt:

Das königl. General-Procurator am k. Appellationsgericht
" Gerichte des Pesther Kreises;
" Nach geschehener der eingeleiteten Untersuchung gegen
" Friedrich Bauer, gebürtig aus Kaschau, Hochweis Landes
" in Ofenischfeld wohnhaft, beschuldigt:
" 1.) in der Nacht vom 18ten auf den 19ten July 1826 mittelst
" Einsteigen in das vom Peter Ostrosch den 2ten Schneider
" zu Gemeinschaft bewohnte Haus verschiedene Zeug-
" stücke gestohlen zu haben;
" 2.) in der Nacht vom 28ten auf den 29ten July d. J. selbes
" Jahres mittelst Einsteigen durch Brechung des gedeckten
" Daches in das bewohnte Haus des Adam Lamont
" Johannes Wenzer zu Ludwigs Kirchen aus dem
" Keller die aus der Küche daselbst verschiedene Zeug-
" stücke gestohlen zu haben;
" 3. in der Nacht vom 23ten auf den 24ten August d. J. selbes
" Jahres mittelst einer Leiter in das Bewohnte Haus
" des Franz Horst zu Pest und zu diesem Behufe

" mastens Gegenbeweis gestattet zu haben.
" Auf Einsicht der Ordonnanz des Königl. Landgerichts Abth. B.
" Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 18ten Februar
" laufenden, wodurch der beschuldigten Thatsachen wegen am
" Eintrag des Beschuldigten verlesen und die Einsendung der Akten an die Generalstaats-
" prokuratur verordnet wurde;
" In Erwägung des Einverständnisses Judicium erwiesen, daß
" der Beschuldigte sich der oben verzeichneten Thatsachen wirklich
" schuldig gemacht habe und daß diese Thatsachen auf die
" Art. 386 No 1. 384. 381. No 4 des Strafgesetzbuches zum
" Korrektionelle und entsprechende Strafe anzuschließen:
" Erkennt Recht zu Gegen den Beschuldigten die Anklage
" zu verwerfen und ihn von der Instanz zu entbinden.
" Zweibrücken den 26ten Februar 1827. unterz. C. Schmidt. "

Urtheil: Der von dem ersten Kläger des abgelaufenen Februar
Monats gegen den beschuldigten Bauer erhobenen
Entschuldigungsbeschwerde, Act. Gehalt:

Daß kraft Königlich Bayerischen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern in
Appellationsinstanz, sich in seiner Sitzung in der Audienzsaal vom
achtzehnten Februar 1827 Jahre zusammen versammelt, Kammer
Präsident, die Landrichter, Mitglieder, Beisitzer, Assessoren, Gerichtsschreiber
schreiber und Diener, Gerichtsdiener, folgende Urtheilsformel
verlesen.

In Namen.

Des Königlich Bayerischen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern
erlassen verkündet

" gegen.

1. Friedrich Bauer, 30 Jahre alt, gebürtig zu Kerschbach, Landwirth
" wohnhaft in Rheinland Pfalz einerseits
2. Valentin Keiper, 24 Jahre alt, Taglöhner gebürtig und
" wohnhaft zu Obermohr, beschuldigt.

" anderer: Daß zum Beweis mehrere Zeugen gehört wurden.
" Leistungen der Beweisthum Zeugen geschworen wurde
" Gemäß Inhalt
" Letzterer: zu seiner Rechtfertigung Anführung gegeben,
" und Bey der Abschwörung Verbot gehalten zu haben.
" Nach Ablesung des von dem Untersuchungsrichter abgefaßten
" Protokolls über die gegen den Beschuldigten geführte
" Untersuchung
" Nach Anhörung der Schriftlichen Antrags des Königl. Prokurators
" Nach Einsicht der Untersuchungsakten und der Abschriften
" Akten;
" Nach Anhörung der Art. 127. 133 und 134 des Gesetzbuchs über die
" gerichtliche Verfahrungen
" In Erwägung, daß aus den Untersuchungsakten und aus dem
" Abwesenheit sichere einverständige Anhaltspunkte hervorgehen,
" daß Adrian Bauer — I — in der Nacht vom 18ten auf den 19ten
" July vorigen Jahres, mittels Einsteigung einen Einbruch auf
" der Feld gemacht. Einstand auf den Kirsch ein Einbruch
" Thüre des Gemeindemanns Wolff II zu Gerungscost gelegenden
" Gebäudes zum Nachtheil dieses Mannes, als:
" a. Vierzig Mark Thaler, gemünzt H. und R.
" b. gemünzig Mark Thaler
" c. gemünzig Mark Thaler gemünzt M. K. und R.
" d. einfache Hemdknöpfe
" e. einen zinnernen Tabakskasten
" f. einen zinnernen Löffel gemünzt L. und W.
" g. drey und zwanzig Pfund Schmalz Kalg.
" h. eine Gurte,
" 2. in der Nacht vom 28 auf den 29ten July des selben Jahres
" mittels Einsteigung durch den zerbrochenen Fensterladen
" in das Gewölbe Zimmer des Lehrers Johann Baptist
" zu Kerschbach Kirchspiel aus dem Keller und aus der Küche
" dieses Mannes
" 1. einen zinnernen Tabakskasten mit H. und D. G. gemünzt.
" 2. drei oder vier zinnernen Löffel
" 3. einen Pfannen Fetzen mit Butter, und
" 4. dem Keller Fenster selbst;

" Zu der Anno dem 23ten auf den 24ten August des Volbe-
" jetzt alda in meiner Behausung Hause, und daß Anzeigung
" ein Paar Feuerbrief zum Ausschuß des Feuer Herr, Schuyen
" in Voll eingeschickt,
" a) zwey zinnern Tapfen Teller
" b) zwey zinnern Platten
" c) einen zinnernen Teller
" und der Kirche gehörige sind,
" In Verfolgung Rest hiesiger Gesetzsammlungen Anno des Re-
" belle 384. 387. N°. 4. 396. 395 und 397 dergleichen
" Inventarium aufgenommen sind, und einen authentischen Du-
" plicatum nach hier gelassen; es besteht der Anklage, die
" Untersuchung von dem Ex. Samuel-Direkt. Procurator
" Hagen Ex. Direct. Appellations Gerichts Hofe zu Jever
" zu führen, und alda erörtert zu können zu werden zum
" Bestand."

" In Erwägung nachdem Nahmen Beugen Vernommen,
" daß Beklagter zwar beschuldigt ist, Anleitung zu dem Be-
" griff Tod von Rolf Begangenen Diebstahls gegeben
" und bey der Ausführung desselben Behülflich Hand zu
" leisten zu haben, daß sich aber aus der stattgefundenen
" Untersuchung keine genugsame Verdachtsgründe er-
" geben haben, ob dieser der Thäter ist, oder selbiger auf der
" erwähnten Inventur zu radiciren;

" Als Recht erkannt "

" vorerwähnt Ex. Beyer Klagen, daß
" 1. gegen Beklagten Krüger keine weitere Verfolgungen
" statt finden sollen und
" 2. bezüglich des fernerlich Haues, die Akten Stücke und
" Protokolle, welche den Thatbestand Ausmachen, nebst
" einer Abzeichnis des Abnahmens Stücke denen Ex.
" Samuel-Direkt-Procurator, und Ex. Appellations
" Gerichts zu Jever zu Handen ohne Anzeige geschickt
" werden sollen, und alda Behufs der Anklage Einsicht

" erörtert erkannt zu werden;
" Inventarium Verum, daß sind die Haus,
" geräthe zu Abtheilung, sodann Gerichtlicher
" in Thatbestand, Vermöge in dem Inventarium
" sein stehend, zwey Uhren 72 Centimeter Länge
" Tonnen, Bier Bedeckt, Augsburger Bronze,
" Augen Gallerye, Messe zinnerne Kannen
" Leder und Tisch, Linnen Tuch, Bett Stroh und
" Bronze, Gesellschaft Bilder, Lampe, Gesellschaft Stroh
" Stroh Tisch Besonders Lampe Lampe und
" Gesellschaft Schwarz Leder Ueberzug, Gesellschaft
" Stroh zum Ausschuß nachdem die Thüre Feuerbrief
" und sein Anzeige des Verfassers Tätigkeit Thüre zum
" Abgang eigentlich gegebene Diebstähle Anzeige
" Sachen, in wegen Ausschuß genommen sind und
" Falle der Ablenger in Acht zu haben und Thüre
" Augsburger zweifelhafte bestimmte Verfügung
" getroffen werden sollen.
" Inventarium nachdem Abgang zu genau Urtheil
" Januar auf betreiben der Königlichen Kanzley
" Behörde in Haftung gesetzt worden.
" Also verurtheilt zu Recht erkannt wie folgt
" Zehnten Herrn Assessor Richter und
" Zeugen
" Unterschrift: Hüttenhain, Brook, Tannenbaum
" Müller "

" Nach Lesung der Urtheils Gründe
" und nach geschehener Vorstellung:
" In Erwägung wenn das Endschaft Urtheil
" N°. 1 der Civil erstaffte Richter Com-
" petenz betrifft wegen:
" Der Feststellung Klage Anzeige an Bestreue

dass der erwähnte Diebstahl von der
beschuldigten begangen wurde;

dass dieser Diebstahl in einem ver-
schlossenen Gemache, zur Nachtzeit und mittelst
einsteigen verübt, durch die Art. 381.
381 N°. 4 und 386 N°. 1 des Strafgesetz-
buches vorgesehen ist, und ein peinliches Verbre-
chen ist;

In Erwägung, was den Diebstahl unter N°. 2
des Anklageakts betrifft, von Joseph Danzer
angeht:

dass sämtliche Anzeigen dahin gehen,
dass der beschuldigte diesen Diebstahl zur
Nachtzeit in einem verschlossenen Gemache verübt
hat;

dass aber keine sämtliche Anzeigen da-
rüber bestehen, dass der erschwerende Umstand der
Einsteigung, wie er durch den Art 397 des
Strafgesetzbuchs characterisirt ist, durch den
Eingang der Oeffnung, durch welche der beschuldigte
in das Innere des Hauses gelangte, dieser
Diebstahl begleitet hätte;

dass somit nur die beiden gravirenden
Umstände, dass der Diebstahl zur Nachtzeit und
in einem verschlossenen Gemache begangen worden,
übrig bleiben, und dieser die Anwendung von
Strafarten leidet, welche durch den Art. 386
N°. 1 des peinlichen Gesetzbuchs vorgesehen ist, und

In Erwägung was den Diebstahl unter
N°. 3 des Anklageakts betrifft, von Jacob
Zgraff angeht:

dass ebenfalls sämtliche Anzeigungen bestehen,
dass der beschuldigte denselben Diebstahl
gerne mit den erschwerenden Umständen des
äussern Einbruchs, zur Nachtzeit und in einem
verschlossenen Gemache, welche durch die Artikel
384. 381 N°. 4 und 386 N°. 1 vorgesehen
sind:

Aus diesen Gründen

verklärt der Appellationsgerichtshof, der Ver-
theidigung gegen den beschuldigten stattgebend
Anklage gegen den beschuldigten Joseph Danzer
wegen des ihm zur Last gelegten Diebstahls
erkannt hat, indem es findet, dass der Ein-
bruch der ersten Eigenart in so weit dar-
gethan, als er durch die Klage genug erhoben
und genugsam auf den unten mit genugsamen
July 1826 bey Joseph Danzer angehaltenen
vorübten Diebstahl den erschwerenden Um-
stand des Einsteigens beweiset;

Warauf gegen den beschuldigten, in
Gemässheit des Gesetzes dieses, und des Abschiedsspruchs
Appellationsgerichtshofs für das erste Quartal 1827
dasselbe in Contumacie, um daselbst, dem Ge-
setze gemäss gerichtet zu werden;

Hierauf und durch diese die Staatsbehörde
an Anklage Akt gegen besagten Un-
gehorsamen erwiesen und der von dem ersten
Geschwornen des aufgestellten Hauptes dieses Gesetz-
verletzenden Diebstahls Verfall, jedoch mit Be-
rücksichtigung der angenommenen Mildernisse
in Bezug auf den fernern Diebstahl, in
Vollzug gesetzt werden soll:

Hierauf ferner, dass gegen wärtigen
Urtheil und der Anklage Akt dem Angeklagten

ganze Kosten und ohne Abschrift dieses gegebenen sodann daselbst in den 24 Stunden weiter zu-
gestehenden Zustellung, in der Frey bestimmten
Ausführungsfrist Erkenntliche Zuziehung
zuzubringen werden sollte.

Also beschlossen in Gemäßheit der Art. 229. 231. 233.
241. 242 und 263 des Gesetzbuches über das
gerichtliche Verfahren

Also gesprochen und gerichtet zu Gerichtsitzung
in dem Versammlungszimmer des Amtsge-
richts den Tage und Jahres
Eingangs oben gesetzt. Erkannt
Richter: Deetken, Director, Ehrenmann, F. X. Mollet, Hilgard, Hüffel
Schmidt, erster Staats Procurator und
Appellat. Gerichts und Obergerichts Abwe-
senheits Vertreter.

Deetken

Ehrenmann. Hilgard. F. Mollet

Klessmann

Gesprochen am ersten März 1827

Vor K. Appellationsgericht des Herzogthums
zu Gerichtssitzung in der Amtsgerichts Stube
folgendes Urtheil erlassen

Nach Einsicht der Untersuchungs
Akten von K. Bezirksgerichts zu Lemsdorf
vom 20ten Januar gehabten Ver-

handlung gegen

Ludwig Wunderlich

30 Jahre alt, Pferde- und Viehhändler, ge-
bürtig aus Ostreich in Hannover, zuletzt wohn-
haft in Wolfenhausen, wegen Betrugs
und Diebstahl im wiederholten Rückfalle
öffentlich mündlich
und mit Vorbehalt zu erkennen zu Recht.

Nach vorgenommener Prüfung der General-
Staats Procuratur Prüfung von Voltenroth
Hergangenen mit besonderer

Rücksicht auf den General- Staats- Procurator
abgegebenen und den Vorgelegten beigefügten
Schriftlichen Antrag, dessen Inhalt Eingang
findet.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Ludwig
Wunderlich, 30 Jahre alt, Pferde- und Viehhändler,
gebürtig aus Ostreich in Hannover, zuletzt wohn-
haft in Wolfenhausen, wegen Betrugs
und Diebstahl im wiederholten Rückfalle
öffentlich mündlich und mit Vor-
behalt zu erkennen zu Recht.

In Erwägung, daß zwar

I. Genügende Anzeigen vorliegen, daß
Ehrenfried Wunderlich in jener Nacht gemein-
schaftlich und zwar durch Einsteigen
eine Diebstahl verübt hat.
daß

II vollständige Gründe Beschaffen, welche den
Beschuldigten Diebstahl wenigstens wahrscheinlich machen,
und zwar

1. in der Möglichkeit, daß Beschuldigten
diesen Mord erwirkt, um sich, gewalt-

Beweis zu Entlastigung des ersten Punkts seiner Vertheidigung anzuführen Anlaß zu Anzeige gegeben und dessen Unterhaltung ihm aufgetragen haben mag, als da wenn dieselbe Anzeigen gleichstatt Beweis verschwiegen.

2/ in dem Umstand, daß aber da wenn dem Vertheidigten als Rechtfertigungsgrund zugestanden hätte, daß der von seinem Bruder bezahlt das Pferd Kauft zu Pferdenwerdt in Breslau entlehnte Geld hierzu muß wirklich verwendet worden sey, daß gedachter Ehrenstein Verdächtig daß Geld Krug von seiner Verwendung wieder an sich genommen haben und es auf Breslau zurückzubringen, zum Beweis der Angaben des Vertheidigten auf den Zeugen, da jener Pferdekauf lange zurückliegt haben;

Widerspruch Beweis;

3. daß angenommen wenn, jener entlehnte Geld sey auf den Pferdekauf zu Pferdenwerdt nicht wirklich verwendet gewesen, sie als strafbarer Rechtfertigungsgrund gültig und genügende Entschuldigung des Vertheidigten, daß Krug Bruder dieses Geld unmittelbar von seiner Verwendung auf Breslau habe zurückbringen wollen, und daß sein Weg deshalb Breslau in der Nacht vom 16ten auf den 17ten July 1826 anderweitig Zurückbringen von einander getrennt hätten, oder umgehen erscheinen würde, in welchem Falle abzuweisen

4. Soldgrade Gerichtsperson die 7 gegen Vertheidigten Rede verstärkenden Umstand repellirt

Umstand, nemlich

a) der Gerichtsperson, daß Vertheidigter auf seinen Bruder vor der Inquisition so unverfänglich, mit der Gerichtsperson Rücksprache gemacht, weder Bruder unmittelbar auf Breslau zurückkehren zu wollen, welcher Weg über Breslau auf der gerade Weg in seinen Wohnort gewesen zurückzukehren wäre

b) daß dieser Rechtfertigung entgegen, Vertheidigter auf der Verantwortung seines Bruders mit seiner Gerade in einer ganz andern Richtung getroffen, angetroffen worden;

c) der Umstand, daß Vertheidigter über den Punkt, wo er sich während Inquisition von seinem Bruder getrennt haben will, theils mit der Natur der Sache, theils mit sich selbst, theils mit den abgehörten Zeugen in Widerspruch sich befindet, indem

aa) die von Vertheidigten angegebene Gründe, warum er nicht den nächsten Weg, welcher zur Inquisition und Verhaftung, theils in den Ort Inquisition selbst, theils unmittelbar nebenan Inquisitions Hofe, eingeschlagen hat, nicht haltbar erscheinen dürften, indem

bb) Vertheidigter in Absicht seines Weges nach Neustadt angab, in der Gegend zwischen Inquisition sich getrennt, und der Knecht gegen Inquisition zurück den Weg eingeschlagen zu haben, späterhin aber einen Widerspruch einsetzen, der Knecht Inquisition bestätigen

Schuldner setzte als den mit Pfandrecht ein-
gesetzten Betrag bezeichnet, welcher
letztere Betrag aber
cc) jedenfalls kein geringerer Betrag ist, als welcher
als zu jener Zeit kein Pfand mehr mehr
dem selben gegenüber Schuldforderung be-
merkt werde, wogegen
dd) Heide auf den Betrag von Zinsklingen und
Landen zu, bis gegen den Art sein, als der
fremdes Eigentum Wunderlich gestanden
werde, Schuldforderung und selbst zwar
Pfänder, deren Verschreibung mit der Forde-
rung des Beschädigten und seines Bruders über-
ein treffen, somit einer Schuldforderung und
zwar Pfänder, Heide an den Art der
Pfand selbst Pfänder von Schulden und Pfänder
gesetzen erworben Vorzug wollen; indem
Pfänder
ee) noch unerübten Mordthat nur zu
Pfänder mit gewisser Selbständigkeit von
Landen gegen Zinsklingen zurückstehend
gesetzen erworben Vorzug will, über den Wert
Schuldschein mit dem Beschädigten allen-
dings übereinstimmlichkeit vorhanden, indem
endlich
ff) auch einerlei auf den Betrag von Zinsklingen
gegen Gefangen zu, Pfänder nimmt in
seiner Hand auf diesen Betrag gestei-
genen Schuldforderung, übrigens eine
Schuldforderung selbst somit einem Pfänder
in seiner Hand von Zinsklingen kommend,
und durch Gefangen gesichert gesetzen
erworben Vorzug will.

d) der Umstand, daß Beschädigter in seiner Klage
Pfänder mit ungewöhnlicher Lebendigkeit bei Ein-
gehen getrieben,
e) daß sein Einkommen auf diesen Betrag, und
an den Orten, wo er wohnhaft, als wenig-
stens gesichert erwies, indem er sich be-
sonders
aa) wiederholt auf seinem Bruder, der auf der
Beschädigten Angaben in seinem Klagepunkt
diesen Betrag von Landen zurück ein-
klagen wollte, wiederholt selbst Zeugen,
indem er
bb) in Offenburg einen andern Art, wo erklärt
er sich von seinem Bruder getrennt habe,
und daß der Letztere der erste Schuldner
Forderung allein aber Landen auf
Einkommen gegenüber Vorzug, wogegen selbst
Pfänder;
f) daß auf den Einkommen des Beschädigten,
auf der Fortsetzung seines Handels Vorzug
in Betrachtung als in Pfänder und Be-
stimmung Verpflichtung als Belangen gestellt
wird;
g) der Umstand, daß sich sein Einkommen Bezug
auf die Kinder der Frau seines Bruders und seinen
Geschäften an den Art der Stadt sicher
wahrscheinlich zuversichtlich sagen sollte;
h) daß die Art und Weise, wie Ehrsteins
Pfändung erworben wurde, ebenfalls
Pfänder Ehrstein, daß der Mord von
einem, der, wie Beschädigter, mit der
Familie Ehrstein nicht Mehr und Einkommen
weiß, und mit einem Instrument

" wurde erwähnt sein, daß der Beschuldigte
" bezüglich des Absatzes seiner Behauptung
" zweifelhaft sein sollte, verlangt
" Justizrath Lenz noch vor der Beweisaufnahme
" über die Zuziehung des Beschuldigten zu
" hören will; endlich

" i) der Umstand, daß an dem angeblichen Ehrenraube
" Mitschuldige noch Lenz Goldgast mitgethätigt
" gewesen sein sollte, welches den Vertheidiger, daß der Mord durch einen Dritten
" mit Vorbedacht verübt worden, darthun will;

" Ja Erwägung, daß dagegen

III die oben vorgetragenen gegen den Beschuldigten
" sprechenden Umstände zum Theil wieder dadurch
" aufgehoben werden, daß

" 1) alle Zeugen darin übereinstimmen, daß Beschuldigter mit seinem Bruder, in bedeutende
" Zwistigkeiten verwickelt, im besten Vernehmen
" gelebt haben, und der deshalben stets besorgt
" gewesen sey;

" 2) daß der von allen Zeugen, die ihn genau
" kennen, übereinstimmend geschilderte Charakter
" des Beschuldigten dadurch von der Art ist,
" daß man ihn keine Mordthat, weniger
" der seinem Bruder so nahe stehenden Grausamkeit für fähig
" halten kann;

" 3) daß Beschuldigter auf die Anzeige einer
" Verletzung oder Mißhandlung bestraft worden
" ist, auch wenn dieser mit unbewaffneter Hand,
" so kann verhältnißmäßige Verletzung mit
" einem Stockdegen begangen sein;

" 4) daß darüber, ob mit wirklich Ehrenrühriges
" bezüglich daß in Lenzens mitbesitzen Gold wieder
" an sich gezogen sein als an dem Vorwurfe
" Lenz mit Lenzen zurückzubringen, nimmer-
" sie Zweifel besteht, ob gewiß nicht so unrecht,
" als Ehrenrühriges dem Verstorbenen zu Lenzens
" vorgeworfen hatte, das vorgebliche Gold nun
" sein Gut sein, wo es vermuthet wurde,
" wieder zurückzubringen; daß auch
" 5) aber die Behauptung von Zeugnissen
" bis zu dem Akt der Gut auf den Raisen Bot
" selbst keine Glaubwürdigkeit in den Akten
" verdient; wiederum dieselbe durch die Glaub-
" würdigkeit mit welcher unter Eidesleistung
" Raisen Bruno zu mittelbare auf den Gut-
" zu Lenzens ging, vernichtet worden, daß
" 6) das Resultat der gegen den Beschuldigten Mordes
" Raisen angestellten Generalinquisition
" nimmermehr von der Art ist, daß die Möglichkeit
" der Verurtheilung des Ehrenrühriges bezüglich
" durch einen anderen, als den Beschuldigten,
" nicht ausgeschlossen bleibt,

" daß dennoch aber die Umstände, die gegen
" Gunst sind aber die Schuld des Lenzens beson-
" derlich schwer wiegen, Zweifel bestehen, die
" nur der Vernehmung durch die mündliche Ver-
" handlung nicht weg werden gehoben werden;
" daß auch deren gewissenhafter Ermessen stellt,
" die allenfalls sogar bessere Aufklärung über den
" Urheber der That von den Worten der Zeit
" zu erwarten, in welchem Fall bei sich bessern
" Begründetsein Verdacht gegen den Be-
" schuldigten die Untersuchung gegen denselben

„ wurden angenommen werden können, während
„ nun, wenn derselbe von den Geschworenen
„ verneinend gesprochen worden ist, nicht mehr darauf
„ gesetzt kommen kann;

„ Aus diesen Gründen „

„ Erkennt Unterzeichneter dennach zu, daß unter
„ Aufhebung der Landrechtspräsidialverordnung der
„ vorliegende Rechtsstreit zum siebenzehnten November
„ vorigen Jahres, verkündet werde: daß dem
„ Antlitzer gegen Herrn Ostwinkelried Recht
„ Liebe und derselbe in Contumaz zu setzen
„ sey. „

Verkündet den zwölften Tag des siebenzehnten November 1826 gegen den Beschuldigten in Landrechtspräsidialsitzung

Urtheil: daß von dem Königl. Appellationsgerichte in der Antlitzer Sache den acht und zwanzigsten November 1826 ausgefertigte Urtheil, dann vollzogene mit erwähnter Untersuchung in dieser Sache verordnet wurde

Hingesehen den Art. 229 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren

In Erwägung dessen gegen Fortsetzung dieser Anzeigen vorhanden sind, daß Ehrenhein Ostwinkelried in der Nacht vom sechzehnten auf den siebenzehnten Tag dieses auf Hof Hundrat stehl und zwanzig zu Wolfsmannsreuth getödtet wurde;

Daß dabei kein Fortsetzung dieser Anzeigen bestehen, um den Beschuldigten als den Thäter in Antlitzer Zustand zu versetzen, indem vom zugelassenen Monate in den Wahrnehmungen verstrichen, wovon nicht unbedeutende Indicien

Verlesung der Akten und Rathgebung Verantwortung auf Worte zu

Lerke

Wilhelm

gegen den Beschuldigten hervorgekommen sind, daß diese Indicien auf den andern Theil, daß andere Umstände und Thatsachen zu sagen gerade einander gegenüber stehen.

Aus diesen Gründen

und auf den in dem Antrage des Königl. Procurator Fiscalamts erster angegebenen Gesetzen, erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den beschuldigten Ehrenhein Ostwinkelried in den Anklage-Stand gesetzt, und weiters zu dem gegen ihn den siebenzehnten November vorigen Jahres verhängten Landrechtspräsidial-Arrest noch ein Monat hinzugefügt werde, während welchem derselbe sorgfältig zu bewachen ist.

Also gesprochen und gerichtlich zu Protokoll in dem Conferenz-Zimmer des Anklage-Senates, dann Gegenwart: Freiherr von Hohenstein, Präsident, Edler von Hilgard, Rath, Königl. Appellationsgerichts und Oberstaatsanwalt, Ritter von Wolfsmannsreuth, General-Kreis-Fiscal, dann Königl. Appellationsgerichts und Oberstaatsanwalts Substitut Herr Hanauer, Actuar.

Freiherr von Hohenstein
Präsident.

Hilgard.

Hanauer
Actuar

Wilhelmsmann

Sitzung vom 9ten May 1827.

Der Königl. Oberappellationsgerichts Rath Schmidt
in seinem Amtsbezirke hat folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter
am K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vor-
genommenen gerichtlichen Untersuchung gegen

1. Joseph Latour, 19 Jahre Taglöhner
gebürtig und wohnhaft zu Christkastel
seines gestandenen Diebstahls beschuldigt;

2. Margaretha Bayer, 23 Jahre alt
Taglöhnerin, ebenfalls gebürtig und
wohnhaft in Christkastel, der Theilnahme
an diesem Diebstahl durch Verheimlichung
des gestohlenen Gegenstandes beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrage des ersten
Rathsprotokollators Schmidt;

Eingetragen

In den von dem fiscalischen Rechtsanwalte
abgegebenen und den Prozeßschriften beige-
fügten schriftlichen Antrag, des Inhalts:

" Der K. Generalprocurator beim Königl.
" Oberappellationsgerichte des Rheinkreises:

" Nach Einsicht der eingeleiteten Untersuchung
" 1° gegen Joseph Latour, 19 Jahre alt, gebürtig
" und wohnhaft zu Christkastel, und
" 2° gegen Margaretha Bayer, 23 Jahre alt
" Taglöhnerin ebendaselbst, gebürtig und wohnhaft
" zu Christkastel,

" beschuldigt und gegen den ersten Joseph Latour:

" 1° Der Nacht vom 31ten auf den 32ten Januar
" 1826 mittelst Einsteigen in den von dem Rent-
" meister Franziskus Corbesier Zuchesi zu
" Christkastel bewohnten Hausflügel, durch Aufbrechen
" einer Thüre, zum Nachtheil des genannten
" Zuchesi einen Betrag von dreihundert vier-
" und zwanzig Gulden in verschiedenen
" Münzsorten gestohlen zu haben;

" 2° Der zweite, Margaretha Bayer
" dessen dadurch
" die Entdeckung
" des Diebstahls
" gestohlenen Gegenstände
" Hehlerei.

" Nach Einsicht der Antwort des Beklag-
" ten vor dem Untersuchungsrichter vom 4ten März
" laufenden Jahres, wodurch derselbe
" beschuldigten Thatsachen wegen gegen die gegen
" beschuldigten ein Eidesunfähigkeitserkenntniß erlassen,
" und die Einsendung der Akten an die königl.
" Generalprocuratur beantragt worden ist
" worden;

" Den Anzeigungen der Untersuchungsrichter
" gegen den beschuldigten vorliegen, und der
" den Thatsachen die ihnen zur Last gelegt worden
" nach den Art. 386 Nro, 384, 381 Abs. und 62 des
" Strafgesetzbuches eine Strafe zuziehen und anzuwenden
" Grund und Fug finden

" Zeuget dahin den gegen den beiden be-
" schuldigten die Anklage zu verkennen,
" und sie nach den Gesetzen zu verurtheilen.

II

Der von dem ersten Richter vom 1ten dieses
Monats gegen die beschuldigten Joseph
Latour und Margaretha Bayer erlassene
Endurtheil Verkennen; also lautend:

" Der K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken
" vereinigt in seinem Rathszimmer
" vom 1ten März 1827, wo gegenwärtig waren:
" Herr Präsident Bauer Untersuchungs-
" Richter, Latte Richter und Greb Gerichtsschreiber
" folgendes Urtheil verkündet:

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
" 1. Joseph Latour 19 Jahre alt, gebürtig und
" wohnhaft zu Christkastel, wegen gestandenen
" Diebstahls beschuldigt
" 2. Margaretha Bayer 23 Jahre alt Taglöhnerin,
" ebenfalls gebürtig und wohnhaft zu Christkastel,
" der Theilnahme an diesem Diebstahl durch
" Verheimlichung des gestohlenen Gegenstandes
" beschuldigt,

" Nach Einsicht der Antwort der K. Rath-
" schaft vom heutigen

„ Zur Anklagerung der Verbrechen der Verletzung des Amtsgeheimnisses

„ In Anklagerung wegen des beschuldigten Josef Zatour betrifft, das sich aus der Voruntersuchung hinreichende Anzeigen ergeben, daß derselbe in der Nacht vom 21ten auf den 22ten Dezember jüngsthin in dem von dem Königl. Kreutmeister Ferdinand Carlstein Luchesi zu Kleistertal besorgten Hause „ eines Diebstahl beschuldigten Fleischhackers eine Pommer von dreihundert „ Mark und zwanzig Gulden in verschiedenen „ Münzsorten zum Nachtheil des besagten „ Kreutmeisters entwendet habe,

„ — indem er zur Ausführung dieses Diebstahls „ durch eines der hinteren Fenster jenes Pferdestalles „ in ermeldtem Hause zu einer Pferde Zugang und „ dadurch dasselbe öffnete, hineinstieg und dann „ nun über den daselbst befindlichen Fleischhackertisch „ mit Nägeln befestigten Brett mit Gewalt „ samt den Nägeln in die Höhe drückte, so „ daß es ihm dadurch möglich wurde mit „ der Hand in die Fleischlade hinein zu greifen, „ und dort das Geld daraus zu stehlen

„ In Anklagerung wegen die beschuldigte „ Margaretha Meyer betreffe, das sich „ durch der Untersuchung abzufallen hinlängliche „ Anzeigen ergeben, daß dieselbe an dem „ obigen Diebstahl dadurch Antheil habe, daß sie „ das gestohlene Geld, wissentlich, daß es gestohlen „ sei, verheimlichte;

„ In Anklagerung wegen die Gerichtsärzte des „ dem beschuldigten Josef Zatour zur Last „ gelegten Diebstahls, daß dasselbe „ bei dem Verhöre, in welchem sie zum Behufe „ wissentlich Aussagen, über jenen Diebstahl „ genützt, und die Aussagen der beschuldigten „ Margaretha Meyer zu diesem Diebstahl „ durch wissentliche Verheimlichung des gestohlenen

„ Geldes, Vorbringen bilden, die durch die „ Art. 384. 381 zus, 386 zus, 79. und 62. des Straf- „ Gesetzbuches vorgesehen, und mit einer peinlichen „ und entehrenden Strafe belegt sind

„ Aus diesen Gründen erklärt der k. k. Gerichtshof, das sämmtliche Anzeigen wegen der „ 1. daß der beschuldigte Josef Zatour „ in der Nacht vom 21ten auf den 22ten Dezember „ jüngsthin in dem von dem Königl. Kreutmeister „ Ferdinand Carlstein Luchesi zu Kleistertal „ besorgten Hause aus einem in der Pferdestube „ befindlichen Fleischhackertische eine Pommer „ von dreihundert vier und zwanzig Gulden „ in verschiedenen Münzsorten Instrumentaldiebstahl, „ indem er zur Ausführung dieses Diebstahles „ durch eines der hinteren Fenster jener Pferdestube „ dasselbe mittelst Einsteigen zu einer Pferde Zugang und „ dadurch dasselbe öffnete, hineinstieg, und dann „ mit Nägeln befestigtes Brett mit Gewalt „ samt den Nägeln in die Höhe drückte, so „ daß es ihm dadurch möglich wurde mit „ der Hand in die Fleischlade hinein zu greifen „ und dort das Geld daraus zu stehlen.

Zum Nachtheil des beschuldigten Kreutmeisters genommen

„ 2. daß die beschuldigte Margaretha Meyer „ an diesem Diebstahle dadurch Antheil habe, daß „ sie das gestohlene Geld, wissentlich daß es gestohlen „ sei, verheimlichte,

„ wodurch sie die im §. 133 und „ 134. des Gesetzbuches über Verbrechen „ die Verletzung Amtsgeheimnisses enthaltenen „ Verbrechen, nämlich 1. das Verbrechen der Verletzung des Amtsgeheimnisses „ durch Aussagen, welche sie zum Behufe „ der Physikatsprüfung vor dem Prüfungsausschusse „ abgelegt, und 2. das Verbrechen der „ Verletzung des Amtsgeheimnisses durch „ Verheimlichung gestohlener Sachen „

„ wodurch sie, daß die genannten „ Josef Zatour und Margaretha Meyer „ respective 19 Jahre alt, zwar in Mexau, „ 64 Millemeilen, ihrer beiden Heimathsorte „ Pfarr- Bezirk und Landes, Ungarn „ Herrschaft, Kreis und Comitat, Muraer „ Thurmwand, Tract Baum, Hausnummer „ rothe Kreide, Tagelöhner Profession zu „ Kleistertal, beziehungsweise 22. Jahre alt,

„ zwei Mio Mater, 671 Millimeter, Zwerch
„ fingern zbeamm, Kürzmabraun dergleichen,
„ Visier Lack und braid, Augen braun, Nase
„ spitz, Mund gewöhnlich, Kinn oval, Gesicht
„ oval und vollkommen, sonder Finger
„ Leopläzer in abnehmen zu bleichlicher
„ gebürtig, wegen der obigen Verbrechen
„ Förmlich ergriffen und in dasiger Gefängnis
„ gebracht werden sollen, welches das Königl.
„ Appellationsgericht bestimmen wird.

„ Also beschlossen am Tag Monat und
„ Jahr wie Eingangs gemeldet.

Unterz: Burkhard, Kammer, Adler und Cons

Aus Prüfung der Akten, und sorgfältiger
der Schwurgerichtsstücke und aus sorgfältiger Erwägung;

In Erwägung des Passes Lichtenau
beschuldigt ist in der Nacht vom 21ten
auf den 22ten December vorigen Jahrs
mittels Einsteigens in das von dem Bauer
Ignatius Sebastian Lachesi zu
Kleinkastel bewohnte Haus, dasselbe
mit innerem Einbruch, zum Nachtheile des
genannten Lachesi eine Summe von
dreihundert neun und zwanzig Gulden
in ausgeschnittenen Münzsorten gestohlen
zu haben

In Erwägung, der Margaretha Cazan
beschuldigt ist: sowohl durch wissentliche
Verheimlichung der gestohlenen Gegenstände der
Diebstahl durch wissentliche
Verheimlichung der gestohlenen Gegenstände der
Theil genommen zu haben.

In Erwägung, daß diese Thatsachlichkeiten
nach Art. 381. 381 Nr 4, 386 Nr 1, 59 und 62 des
Criminalgesetzbuches und sohin Verbrechen
und der Strafklagliche Einzelnen zu Lasten kommen der

Anklage gegen die beiden beschuldigten
bestätigen;

bestätigt das K. Appellationsgericht
der Anklage gegen die angeschuldigten
Joseph Lichtenau und Margaretha Cazan
in Betreff der abgeänderten Artikeln
und resp. Theilnahmen Lichtenau, Recht sprechend;

Verordnet, daß in Folgen wird der
Assisenhof des Rheinkreises zu Zweibrücken
für das zweite Quartal 1827, um die Sache
dem Gesetze gemäß möglichst zu würdigen

Verordnet, daß durch den Königlichen
Generalprocurator zu Anklage
gegen die beiden Angeklagten verfügt
und daß der vom zweiten Beisitzer dem Präsidenten
dieses Monats gegen dieselben verfügte
Leibesverhaftsbefehl sowohl gegen Inculpaten
auch in Vollzug gesetzt werden soll;

Verordnen Endlich, daß gegenwärtiges
Urtheil mit der Anklage und den Angeklagten
zugestellt und gegen Empfangschein
zugestellt werden; die Akten sodann in der Kanzlei
nach geschehener Zustellung in das bei dem
Assisenhofe befindliche Archiv
niedergelegt werden sollen.

Also gesprochen wie oben in Gemäßheit der Art. 231. 233.
241. 242. und 243 des Criminalgesetzbuches.

Also gesprochen und zu Ende gelesen zu Zweibrücken
in dem Berathschlagungszimmer der Anklage-
kammer, den fünften May achtzehnhundert
siebenundzwanzig, wobei gegenwärtig waren: Böhling Director
Assmann Closmann fr. x. Advocat
Hilgard Rath, Schmidt zweiter Beisitz
Prokurator und Sternfels Gerichtsschreiber.

Closmann

Hilgard.

Closmann Assmann.

Sternfels

Sitzung vom 24. März 1827

Der Kläger erzählt anzeigt der Rheinkreis in seiner Eigenschaft seines Gesetzlichen Beistand anlässlich;

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte zu Landau von eingeleiteten gegen nachstehend genannten Untersuchung gegen

1. Andreas Scherer, 26 Jahre alt, Ackermann, geboren zu Dingenfeld, wohnhaft zu Pfortheim;

2. Johann Georg Stolz, 28 Jahre alt, gebürtig zu Pfortheim, zuletzt Soldat bei dem k. b. 10ten Linien-Infanterie-Regiment zu Landau in garnison liegend;

3. David Wolf, 46 Jahre alt, Einwohner, gebürtig und wohnhaft in Pfortheim

die beiden ersten wegen qualifizirten Diebstahls, letzteren der Theilnahme an diesem Diebstahl beschuldigt;

Nach vorgenommener Einsicht der gegebenen Rechtsprotokollen Mandat.

Erwägende

I. Was nun das gegen gesammten Rechtsprotokollen abgegebenen und den Angeklagten beigelegten schriftlichen Antrag der Gesetze;

" der k. General Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Rheinkreise;

" Nach Einsicht der Akten der Untersuchung

" gegen

" 1. Andreas Scherer, ackermann man

" Pfortheim

" 2. Johann Georg Stolz, zuletzt Soldat, gebürtig zu Pfortheim

" 3. David Wolf, Einwohner daselbst.

" beide ersteren: des Diebstahls zur Nachtzeit
" und mittelst Einsteigung in einen, Stroh mit
" Gebäulichkeiten, Stroh mit einer Lebendigen
" Umzäunung umgebenen Garten, welcher
" mit dem Wohnhause zusammenhängt;
" und letzteren: der Theilnahme an diesem
" Diebstahl beschuldigt;

" In Erwägung, daß die der beschuldigten
" zur Last gelegte Handlung nach Art. 381 No 4,
" 384, 59 und 60 des Strafgesetzbuches einen
" körperliche und entehrende Strafe nach
" sich zieht, und daß somit der Anklage gegen die
" zur Entscheidung einen Anklage gegen die
" beschuldigten wartinge;

" In Erwägung, daß gegen die
" beschuldigten Anklage erhoben, und
" die selben vor die Assisen verwiesen worden,
" so wie zu verordnen, daß mit Anklagerecht
" gegen dieselben vorläufig verfahren solle.

II. Was nun das zweite Requisit einer jeden Gattung Mandats gegen die abwesenden beschuldigten anlangt, Erfordernisse gesetzlich:

" daß k. Bezirksgericht zu Landau zur
" Hauptverhandlung auf den 27ten März 1827 in seinem
" Gerichtslokale auf dem Gerichtsgebäude
" daselbst, wobei zugegen gewesen sind:
" 1. Präsident Präsident, 2. und 3. Richter,
" 3. Vizepräsident, Untersuchungsrichter, und Lobstein
" Gerichtsschreiber, fort folgende Ordonnanz
" in der man Untersuchungs eingeleiteten Untersuchung anlangt: gegen

1. " Andreas Scherer, Ackermann, gebürtig zu
" Dingenfeld, zuletzt wohnhaft zu Pfortheim

2. " Johann Georg Stolz, zuletzt Soldat unter
" dem k. 10ten Linien-Infanterie-Regiment,
" gebürtig zu Pfortheim

" 3. David Rolf, Einwohner, Gärtner
" und Maßgärtner zu Pfersmühlen, ist
" mit zwei Zehntel Acker im Neuen Garten
" beim Galgen;

" beschuldigt in der Nacht vom 7ten auf den
" 8ten Septembr mehrere Jahre nicht
" die bestellt meist aufgegrabenen Umstände
" Anzeigung, oder sich die Theil genommen
" zu haben.

" Hierzu vorgeschrieben Anzeige der K. Gerich-
" tsgärtnerei;

" Nach genommener Einsicht von dem ge-
" schworenen Gutachten K. Baurathsgerichte;

" Nach mehrjähriger Erwägung und in
" endlicher Erwägung, wie die nunmehr ge-
" schlossene Untersuchungshandlungen
" ergeben, daß in der
" Nacht vom 7ten auf den 8ten Septembr
" mehrere Frevel, dem Einwohner Conrad
" Pilsenmeyer zu Pfersmühlen zum Einem-
" Stück im Quantität zu ohngefähr 60 Stück
" gestohlen worden sind; daß der Diebe
" Absicht dieselben sind in einem Garten
" aufgestellt hatte, welches mit der man
" ihm beigelegten Fährlichkeit, und den sonnst
" gewöhnlichen mehreren Diebstahl-Gebäuden
" unmittelbar zusammenhängt, dagegen es
" endlichen Theil nun Diebe zu bestrafen
" ist;

" Daß dieser Garten dem ungenannten Ein-
" wohner angehört und auf seiner Nord-
" seite nur einfache Reihe die Hinterer Mauer
" der Pfarrey, gegen Morgen aber eben solche
" Mauer ebenfalls zum Theil gegen Hau-
" ben, jedoch letztere mit Spalierung und in
" Jahrgut gehaltene aufgeführt, also eben diese
" Seitenfreiheit in den fraglichen Garten
" nicht zwingt, in welcher Verhältnisse
" eben, so wie auf der Ost- und Südseite

" mit einer 5 bis 6. Fuß hohen lebendigen Hec-
" ke, welche hinreichend in allen Richtungen für voll-
" ständig anzusehen ist; daß der Eingang zu
" diesem Grundstück, von dem Wohngebäude der
" Ehegattinnen und dem Hofraum sehr leicht
" die vorgesetzte Pforte führt, und nur eine
" zweite Thüre in der südlichen Umzäunung
" besteht, welche zwar mit einem Pfahl-
" werke versehen ist, jedoch stets von Innen ver-
" mit zwei niedrigen Pflanzungen umgeben
" gehalten, und nur von dem Ehepaar, und
" auf nur unmittelbaren Aufforderung
" und vorgezeigter Erlaubniß, oder eben
" auch von wie innen auf der Südseite um
" den Ort sicheren Weg zu gelangen, geöffnet
" und geöffnet wird,

" daß Ehepaar von diesem Vorgange
" diesen Thüre eigentümig unterrichtet gewesen
" ist, und unter dem folgenden Morgen
" deutlich wahrgenommen hat, wie sich der
" Gärtner von Innen auf diesen Thüre festgemacht,
" darin in das Innere hineingetreten, und
" gewaltsam die Thüre eingedrückt,
" wodurch der einzige
" dazu dienende Thürflügel zurück gedrückt
" worden sind, in welchem Zustande
" derselbe auch am folgenden Morgen
" auch gefunden worden ist; daß auf
" diesem Weg mehrere Frevel, aber
" gestanden Einverständniß, ingesammt ausge-
" und gewiß auch, wodurch man zu gut
" machen aufgegriffen und festgehalten
" worden sind, so wie auch diejenige Früchte,
" in einem nicht sehr entfernten Graben
" und hinter dem nächtlichen Mauer-
" versteckt sind, daß der seinem bösartigen
" Wesen nicht Abgang zu thun, sondern der
" übrige Inhalt weiter in Besitz
" gehandelt worden ist;

" Der der Beschuldigte Bauernsohn Pfarrer
" Johann am Holzgrund Morgen in der
" Gemeinde Vierzighäuser über den Spruch
" seiner angesetzten 18 bis 20 Stund Hanig
" ein neues mit Fug bestandtem Kübel Ver-
" sehen, und gehörig eingebunden sey
" sprechen ist;

" Daß derselbe schuldig sey den ganzen
" Hanfzins einzustreuen, dabei die beiden
" mitbeteiligten Mitbeschuldigten aber in diesen
" Punkt, wegen seiner Einwendung, als wegen
" oder ermangeln gesetzmäßig angegeben
" sey;

" Daß schon der Umstand der unterzogenen
" Einvernehmung, bei der Zeit die Art der
" Ausübung von ermangelnden einem Gastwirt
" Gewerbe des wohlgepachtig wahrnehmbar ist, welche
" Ausspruch in dem ergangenen Urtheil einen
" Platz findet, wonnach man dem Festgestellten
" Gemisch beiden Einvernehmungen nur Folgestand
" der dritte Theil bei Pfarrer in Abschlag
" genommen worden ist; daß auch die Entscheidung
" von Pfarrer, wegen der Mitbeschuldigten
" Abstehen, gegründet erscheint, indem die
" Ausbeute von dem angestellten Gegenbeweis
" nicht zur Gänze, sondern zu drei Fünftel gut-
" heißt erachtet sollte.

" Der zweite Punkt betreffend der Wahl jedem
" Theilteil von diesem Hanfzins in Abrede Zeige,
" sogar begegnend wollen mit Pfarrer einerlei
" in Berücksichtigung gestanden, und denselben bla-
" von Ausstehen gekannt zu haben, der Pfarrer
" jedoch angiebt, mir mäßiger dessen Gut-
" stehung, namentlich an einem Quantum
" und in seiner Abwesenheit ein Verein mit
" der Post, an seinem der Platz Gutes einge-
" bracht, von diesem eben zurück gewinnen
" worden sei; daß es jedoch wiederholt
" feststeht, daß dieser Theil von Pfarrer
" Hanfzinsigt, und die Abrechnung von ihm

" Platz getragen habe; daß auch schon bei der
" wiederholten Vorfrage von diesem, daß der Pfarrer
" zurückgewinnsame Theil auf seine Partei
" kein Zweifel mehr über den Empfang, und
" den Betrag der Abgesandten bestanden haben
" könne, indem es dann mit Zustellung dieses
" Bescheides von der k. Post zu Gmundhofen in
" den nächstenden Tagesblatt mit Fußbemerkung
" Jedermann außerhalb dem Ort wohnhaft ist,
" daselbe bei einem Nachbarn verwahrt,
" den Brief abgenommen, und der Postzettel
" darüber bezogen hat; daß Pfarrer wahrheitgemäß
" sein Platz bald hinaus sich mit einer, durch
" diesen Bescheid in Beziehung auf den fixen
" Hanfzins Hanfzins verbrannten Entschädigung
" einzustehen, eine gänzlich Ersatzung
" sein, der Pfarrer zum Platz wegen Einsicht
" von diesem Festsetzt nicht halten, gehalten
" habe, künftighin über diesen Hanfzins und
" unter seinem Ordnung zu schreiben.

" Der Platz zwar zu letzterer Entschädigung
" Ursache wolle; daß aber wegen ist,
" ihn an seinem Platz bei dem hiesigen
" Hanfzinsgemeinde Hanfzins, und gegen einen
" Dritten gemeinsam hat, der an mit Pfarrer
" zu schreiben gewünscht, und sämmtlichen Einvernehmen
" gestanden haben, bei welchen der angelegene
" Rücksicht sich aber sogar wahrscheinlich ergibt,
" daß es ihm in der Folge gelingen könnte,
" durch, den gütlichen Vergleichsweg
" auch irgend einen Theil zu entsagen, und
" Zweck wegen wegen durch der Fall
" gewesen sein, der Pfarrer wegen Platz
" den ergibt Hanfzins bezüglich Einsicht
" unter der Unterschrift von Platz abgelassen
" hat, und möglich von Jemand anderen der
" Platz, von dem Bischof das in die Hände der
" ersteren gewachsenen Vergleichs Einverstehen
" erhalt an Hanfzins, unter diesen empfangen
" seinem Hanfzins Abrechnung in den ihm zu
" Abrechnung reine ihm gewachsen und gewiesen
" worden ist; der Pfarrer dann Hanfzins

" bestehen, inmaßen auf neuem deshalben
" Verhören von obrigkeitlichem Zeugen, die
" Übereinstimmung im Innern von demselben Falz
" respective angenommen haben, inmaßen auf
" jeden Fall mehr Gründe für die durch
" Pfarrer aufgestellte Behauptung, daß
" Falz an der innerhalb gehörigen Thür
" selbst schon neuen misslichen Umstand
" hinzukommen, als für den, von beklagtem
" Theil angegebenen, entgegen bestehen;

" Daß Wolf ebenfalls seinen Umstand
" zu notorisiren bemühet gewesen,
" will, jedoch zugiebt, einen Abend, so ein
" solches von Pfarrer behauptet worden, mit
" Falz an seinem Fenster geschrauben zu haben;
" daß dieser aber auf allen übrigen Fenstern
" dem Hause Pfarrenbar wenigen Fuß,
" sonach mittelbahr von der Thür, der
" Fall gemessen jedoch auf, indem Pfarrer
" angefügt bei dieser Gelegenheit die ersten
" Commissions-Worte gesagt, respective zu
" haben, und dieser Umstand, da er selbst
" schon von dem sonstigen verfolgten nicht
" Behauptung sich gestellen machen werden,
" schätzen nicht mehr statt finden könnte;
" Daß es seiner Behauptung, daß Pfarrer
" nur in seinen freien Zeiten und ohne
" das Hausamt zu versehen zufällig
" in Ehrenhausen gesehen zu haben, zu
" widersprechen scheint, indem beklagter
" einmal zum öfteren von seinem über-
" diesen intendirenden Mitarbeiter, so ein
" Zeichen von Unterstützung geschrieben zu haben
" angeführt; daß auch beide Briefe unzweifelhaft
" in diesen Tagen geschrieben sind, sich Wolf
" insbesondere ebenso zuverlässig bei Pfarrer
" mit einer Uhr eingefunden hat; daß
" sogar durch einen dritten Zeugen bewiesen

" worden ist, wie Wolf bei einer solchen
" Gelegenheit dem Pfarrer angegeben haben
" soll, so ihm mit der Frau eine Abstimmung
" zugestoßen worden wäre, Pfarrer
" abgemacht, und ihn zur Ruhe gebracht
" hat, mit dem Frau einen Lärmen in
" Acta über den sein freundlichen Empfang
" abgenommen habe;

" Daß ein dritter in demselben Sinne
" von Pfarrer an Wolf geschriebener
" Brief beklagtem einen Umstand bestätigt,
" wonnach Pfarrer innerhalb der
" Abendstunden, da Wolf gewöhnlich
" beschäftigt, ganz ungewöhnlich auf das mit
" beklagtem bestandene Verhältniß ver-
" fiel; — daß Wolf zugiebt, Pfarrer
" dem Pfarrer eine Uhr in das Gefängniß
" abverlangt zu haben, jedoch behaupten
" will, hierzu von Wolf dazumalen
" und mit dem abfordernden Worten
" abgefordert worden zu sein; daß ihm
" aber hinüber kein Commissions-Wort
" fiel, und Wolf ihm gegenüber nur Einige
" Tage abgesessen hat, daß er ihm
" keinesfalls später das fragliche Uhrstück
" noch Geld zu dem angeblichen Behuf
" hinzugeschickt habe; daß das bei solchem
" Vorgehalten dem Wolf nicht gelingen konnte
" die Behauptung von Pfarrer hinlänglich
" seinem Inhalte in Abrede auf seinen Person
" zu entkräften, indem ungeachtet Vorgehaltes
" daß Wolf nicht gelingen konnte, die
" Behauptung von Pfarrer in Abrede seinen
" Inhalte in Abrede auf seinen Person
" zu entkräften, indem ungeachtet Vorgehaltes
" daß Wolf nicht gelingen konnte, die
" Behauptung von Pfarrer in Abrede seinen
" Inhalte in Abrede auf seinen Person
" zu entkräften, indem ungeachtet Vorgehaltes

Reinschrift von Hinzufügungen
Worten und Abänderungen

Lit. A.

Hr.
Hermsdorf

" Jahren dürfe; aber wer sich überzeugt
" bei dem ganzen Hergange wohl nicht
" auf einen ruhigen, besonnenen Arzt
" schließen, daß mit mehr Vorsicht
" Umsicht zu Werke gehen, da
" man sogar in Absicht auf den bei
" Pfarrer vorgefundenen Teufel in sei-
" nem Zeichenzimmer so wie der mit
" ihm bekannte Ehrsame Urban, zum
" Beispiel, so gar nichts Arges und
" Böses gedenken, zu entdecken sich genöthigt
" fühlen wird, indem ruhige und die
" Zeugen jüngere Mitbürgerschaften
" mit solchen Gegenständen noch nicht
" vertraut gewesen sind.

" Auch den hiesigen Vorgeschrittenen
" Gründen, der Kunst der k. Anzeige
" Gerichts mein sinnigster Aufmerksamkeit
" Liebe wegen Geschäften, Verhältnissen,
" Adam Andreas Pfarrer und Johann Georg
" Holz sich einem noch allen Leiden mit
" einer Aderlassigen Hand unterzogenen
" Gehalten zu nähern, und die Nothwendigkeit
" dessen Verordnung über sie zu, so ein
" jeder auf dessen Person zum Einverstehen
" Entschluß der Leben, der David Wolf
" sich unmittelbar aus der Zahl mit allen
" Sinnen man dann einen Vorzug
" war, in der Nähe der Falle der Vor-
" Heller Strahl gezeigt, sagte nachstehendes
" Wesen erhalten und dem bei dem
" einstimmen Examinationen, so denselben
" bereits von Pfarrer vorgefallend sind,
" auf Gültige Art mitgetheilt hat, welches
" Verfahren sich zum Vielfache unter
" nachstehenden Umständen auf der Zahl
" nehmen seinen gestaltet, wonach

" mitgin beide Letztere nun Verbrechen
" begangen aber wenig kann der Mitschuld
" der genau beschuldigt sind, wonach die
" Art. 381 Abs. 384. 397. 59. 60. der peinlichen
" Gerichtsordnung vorsehen, und nun Strafe zu-
" sprechen, welche zu der Classe der körperlichen
" und mitgestrafen gehört;

" Inmassen damit durch Anwendung
" der Art. 133 und 134 der Gerichtsordnung
" über der peinlichen Verfahren, der
" Peinlichen und gerichtlichen Frage Ge-
" Zeugung gebrauchte Verfahrungsarten zu
" dem k. Appellationsgericht sich das Abzuhören
" in Empfehlung gezogen worden sollen.

" Endlich zufolge Entschließung
" Ihro
" 1. Christian Pfarrer, 36 Jahre alt,
" Adam, ledig zu Langenfeld,
" und zuletzt wohnhaft zu Mayschoß, beide
" Orts im Ersten Gerichtsheim, Bezirks
" Neuenahr, im Herzogthum, der selben wohl-
" Land, 10 Zoll 7 Linien brünettischen Haares,
" Stirn, dunkelbraunen Brauen, weißen Nasen,
" dunkelbraunen Augenbrauen, grauen Augen,
" mittlerer spitziger Nase, proportionirtem
" Mund, kleinem Gesichtsbart, runden Kinn,
" voll Kommunen Gesichtsform, blasser gesund-
" Farbe, stark entwickelten Körperbau
" besonderen Kennzeichen: auf dem rechten
" Arme folgende Figuren eingestochen: 1.) ein
" Herz mit rother Farbe, 2.) ein Crucifix
" mit schwarzer Farbe, 3.) die Buchstaben M. W.
" mit schwarzer Farbe, 4.) die Buchstaben A. S. R. schwarz
" roth, 5.) die Buchstaben M. W. roth,
" 6.) ein Kranz roth, 7.) die Buchstaben M. W. roth,
" dann auf dem linken Arm 1.) ein Kranz
" 2.) ein Herz, 3.) die Zahl 1826 und 4.) die
" A. S. R. sämtlich mit rother Farbe.

" 2. Johann Georg Pelz, 28 Jahre alt,
" gebürtig zu Pfungstadt im Canton
" Darmstadt Einzirk Erbach im
" Odenwalde, zuletzt Waldarbeiter bei dem k. b.
" 1ten Linien-Infanterie-Regiment, im
" Dienste zu Landau, daselbst wohl
" 5. Fuß 8. Zoll 9. Linien bürgerlichen
" Maaßes, hat schwarze Haare, weißen
" Stirn, Augenbraunen Augenbraunen,
" graue Augen, etwas dicke Nase,
" Ovalmund Mund, runden Kinn, volle
" Backen Gesichtsfarben, gesunde Gesichtsfarbe,
" natürlichen Körperbau, besonders Kinn-
" Zähne: ist Christkatholisch und dessen Cultus
" Acte dermalen ledig

" 3. Daniel Wolf, 40. Jahre alt, Zimmer-
" mann, gebürtig und zuletzt wohnhaft
" in Pfungstadt, Canton Darmstadt
" Einzirk Erbach im Odenwalde, derselben
" Größe 5. Fuß, 8. Zoll 9. Linien bürgerlichen
" Maaßes, hat dunkelbraune, mittelmäßig
" große graue, spitzige Nase zu-
" sammentretende Mund, braunen Augenbraun
" runden Kinn, bräunlicht Gesichtsfarben,
" blasse Gesichtsfarbe, gesunden Körperbau,
" besonders Kinn zeugen: derselbe hat
" schon viele Lungenschüsse gehabt, und
" den Krieg schon lange Zeit mit.

" Diese wohnhaft zu Landau in der
" Rheinbayern der k. Einzirksbezirks
" am Berg Maurer und Hafner mit
" einander verheirathet.

Unterz: Schmitt Friedly, Hirzel und
Labastrie

Nach Erlesung der Akten und nach vorgenommener Einvernehmung;

In Erwägung der Inculpations Anzeigen vorhanden sind, aber in der Absicht wenn jemand den Herr Bezirksrichter Leonard Pilgramm zu Pfungstadt hinmörden mit hinmörden und Hauptmordat würden;

Daß diese hinmörden in meinem mit seinen Garten sich befindenden, mittelst Garten mit dem benachbarten Hause des angeschuldigten Leonard Pilgramm zusammenhängt und ein ganzes bildet;

Daß a besonders Inculpations Anzeigen vorhanden sind, daß dieser Diebstahl mittelst Einsteigung über den Gartenthüren durch mehrere Personen verübet worden;

Daß dieser Diebstahl zur Nachtzeit durch mehrere Personen in meinem mit meinem beigehabten Hause zusammenhängenden mehrschlossenen Garten mittelst Einsteigung begangen, wobei die Anzeigungen der art. 386 Nro. 384, 381 Nro. 390. 391. 397. des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen sind, und mein peinliger und nachtheiliger Verlust zu Tage liegt;

In Erwägung eines der drei besagten Verbrechen angeklagt:

Daß Inculpations Anzeigen vorhanden sind, daß die besagten Mordthaten Johann Georg Pelz durch eingestandige Mitwirkung den vorgenannten Diebstahl mitausgeführt und vollzogen haben;

Daß a besonders Inculpations Anzeigen vorhanden sind, daß Daniel Wolf dadurch von diesem Diebstahl Theil nahm:

1ens das denselben vor dem Gerichte in der Klage bezeichnete Mauer-Stück, nämlich vom Platz über die Gerichtsthüre rechterseits die Thüre einwärts öffnete, und sodann Peter Meyer den Gerichtsdiener zog, und diesen beiden die Einwendungen sorgfältig, und sorgfältig prüfen;

2ens das er zum Beweis der eingewendeten Handlungsunfähigkeit des Zeugen Bühl, sich

Das diesen abzuerkennenden civilrechtlichen Folgerungen, wegen sie im letzten Paragraph des Art. 60 des peinlichen Strafgesetzbuches angegeben ist, wie Marbrucker bildet, vorgeht nach dem Art. 59 desselben Strafgesetzbuches, wonach wenn mit den schon abgeurtheilten Artikeln eine peinliche Strafe mit Zuchthaus

O. d. G.

Erklärt der k. Criminalgerichtshof, dass Beklagte Recht hat:

1ens gegen die beiden beschuldigten Andreas Meyer und Johann Georg Platz als Urheber des abzuerkennenden rechtlichen Einkommens in einem unschlüssigen Garten, welches zufolge von Grenzen mit einem barrierstaten Zaun Bild bildet, zur Nachtzeit geübten Diebstahl;

2ens gegen den beschuldigten Joseph als Theilgeber von dem erwähnten Diebstahl, indem er die Urheber wissentlich fortwährend bei der Ausübung des Verbrechens selbst, als bei dem nächtlichen Unterstützte;

Zuerkannt sowie die drei Angeklagten vor den Assisenhof des Rheinkreises für das zweite Quartal 1827, wo dasselbe dem Gesetze gemäß gezogen zu werden

Anwendet, das laut die k. General-Staatsprokuratur neun Anklagerakte gegen dieselben errichtet und das von dem ersten Richter am 1ten dieser Monats gegen dieselben erlassene Einberufungsbefehl mit seinem ganzen Inhalte zu Vollzug gesetzt werden solle

Anwendet, das gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt den Angeklagten zugestellt, und ihnen Abschrift davon gegeben, dieselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der bei dem Assisenhofe bestehenden Gefängnissen eingeliefert werden sollen.

Alles obige in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. 243 des Criminalgesetzbuches.

Also gesprochen und gerichtet zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer dem neun und zwanzigsten März achtzehnhundert siebenundzwanzig, wobei gegenwärtig waren: Böcking Director, Ansmann, Hanauer, Closmann, Hilgard, Rätz, Merckel, Beisitzer, Staatsprokurator, und Hernfels Gerichtsgerichtsschreiber.

Loos May

Ansmann. Closman

Hilgard.

Hanauer

Hernfels

Pfingsten den dritten Mai 1827

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken,
in seiner Anklagekammer, hat folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Untersuchungssache des
Zeughergesellen zu Kusel Valentin Bohlander
wegen versuchten Todtschlags und anderer gegen
selben geführten Untersuchung gegen

Valentin Bohlander,

55 Jahre alt, geboren zu Frankenstein, Kreis Kaiserslautern
zu Vannweiler wohnhaft, endlich der Freiwilligen
Loosung beschuldigt ist.

Nach vernommenen Anträgen des General-Prokurators
Hermanstorf, Schlussvortrag des Herrn Wald-Friedensrichter.

Hingegen

Erwägend: daß aus den gegen Bohlander abgegebenen
und die Hauptbestandtheile dieser Anklage bildenden Akten
folgende Thatsachen sich ergeben:

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
Valentin Bohlander, 55 Jahre alt, geboren zu Frankenstein
Friedensförster, wohnhaft zu Vannweiler, welcher be-
schuldigt ist:

in der Nacht vom zwanzigsten auf den einundzwanzigsten
Dezember 1826 in Gemeinschaft seinem Forstgehilfen
dem Gemeinde Förster von Vinningen mittelst einer
Flintenschusses Freiwillig getödtet zu haben;

In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen
bildet, welches gemäß Art. 295 und 304 des Straf-
gesetzbuchs eine peinliche und entehrende Strafe nach
sich zieht;

In Erwägung, daß Umstände eine Anklage be-
gründende Anzeigen vorliegen,

Auf diesen Gründen,

hört der entlassene Gen. Prokurator

„Hermann, dahin gegen Valentin Bohlander Anklage
„erkannt und derselbe vor die Assisen verwiesen
„werden wurde."

Erwägend: daß aus den gegen den beschuldigten Valentin
Bohlander vollständigen Untersuchungs-Akten,
folgende

„Das Königl. Bayerische Bezirksgericht zu Kaiserslautern
„constituirt sich in seiner Sitzung in der Rathskammer
„vom siebenten April achtzehn Hundert
„sieben und zwanzig, wo zugegen waren:
„Hauptner, Kastner, die Beisitzer des Gerichtshofes
„Herrschmann verhindert, Rauch, Kastner, Beisitzer,
„beim Kastner und Untersuchungsrichter Müllern
„Gerichtsschreiber, folgende Verordnung erkannt:

„In Sachen

„des Königl. Prokurators Bezirksgerichts zu Kaiserslautern
„contra vom Anklagezustand folgend."

„gegen

„1. Valentin Bohlander, 55 Jahre alt, zu Frankenstein
„geboren, Friedensförster der Bürgermeisterei
„Waldfriedensrichter zu Vannweiler wohnhaft;
„2. Franz Moos, 52 Jahre alt, zu Kaiserslautern ge-
„boren, Ackersmann zu Vannweiler wohnhaft,
„beide beschuldigt."

„Erkennen: in der Nacht vom 20ten auf den 21ten Dezember
„vorigen Jahres den Gemeinds Förster von Vinningen
„bey Gelegenheit einer von diesem verübten Forst-
„frevels in dem Gemeindewalde zu Vinningen
„bestandes an verbotenen Holzwerke durch einen
„Flintenschuß freiwillig getödtet, und
„letzteren: zu diesem Verbrechen durch Versprechen ver-
„leitet zu haben;"
„Nach Aufforderung des von dem Untersuchungsrichter
„abgestatteten Berichts über die gegen die

" Vorschriften zur Aufbewahrung gefährlicher Instrumente.
" Nach Ansicht der Königlichen Polizeidirektion dieser
" Königlichen Provinzialbehörde vom 31. März, a.c.
" Nach Einsicht der vorgelegten Untersuchungs Akten
" Nach Einsicht der Art. 127. 133 und 134 des Gesetz-
" buches über das peinliche Verfahren;
" In Erwägung, daß aus den Akten der Untersuchung
" hinlängliche Anzeigen hervorgehen;
" daß der Hauptbeschuldigte Valentin Calender
" in der Nacht vom zwanzigsten auf den ein und zwanzigsten
" Dezember 1826 in dem sogenannten Heimer Busche
" beschädigt vorsätzlichen Holzwerke auf Heimer
" Hofe zu Dreisen, Bezirk Galgenhausen, durch
" Einsägen zweifelhaften Fortschreitens gefährlich und
" demselben Freiwillig gestaltet hat, und daß der
" in Beschuldigte Antonius Franz Roos zum
" Augenblick vor der That ihm zugestanden: „Heinz
" ja."
" In Erwägung, daß die Freiwillige Leistung einer
" Maschine ein Verbrechen bildet, daß in Gemäßheit
" des Art. 295 und 305 des peinlichen Gesetzbuches
" mit einer Korrektionellen und entsprechenden Strafe
" belegt wird, ob schon der Fall ist, gegen Valentin
" Calender einen Contumacial Befehl zu erlassen,
" und die Untersuchungs Akten an den Königlichen
" General-Prokurator des 5. Appellationsge-
" richts Hofes zum Requisitorium zu schicken, um
" alldorten, weiters verkannt zu werden, wenn
" Rechtens.
" In Erwägung, daß der Mitbeschuldigte Franz Roos
" bekannt, — daß er zur Vorgeladene Hauptverhandlung

" in Sinne der Artikel 59 und 60 des peinlichen
" Gesetzbuches Complicität (im Sinne der
" Artikel 59 und 60 des peinlichen Gesetzbuches) bildet,
" daß derselbe aus dem Grund vorläufig Freizulassen
" und Einigen in der Instanz zu belassen

" Aus diesen Gründen "

" verordnet der K. Gerichtshof, daß
" 1.) gegen Franz Roos keine weitere Verfol-
" gungen statt finden sollen, und
" 2.) bezüglich des Valentin Calender, die
" Akten Stücke und Corpus Delicti, welche der Haupt-
" beschuldigte Brandstiftung, nebst seinen Vorgesetzten
" der Abtheilung 6 Sektion der Königl. General-
" Prokuratur am Appellationsgerichtshofe
" zu Zweibrücken zum Requisitorium geschickt werden
" sollen, um selbe daselbst Rechtens verkannt werden
" weiters zu kennen zu werden;
" Wogegen Valentin Calender,
" 33 Jahre alt, zu Landweiler gebürtig, Steinsal-
" zsieder der Bürgermeisterei Waldhilligen, in
" Heimer Hof wohnhaft, dermalen in dem Arrest-
" Lokale dahier anwesend, groß 1 Meter 66 Centimeter,
" Haare, Augenbraunen und Bart braun gewesen, Augen-
" brauen, Wimpern, Augen blau, Nase länglich
" Mund, gewöhnlich, Lippen: dünn, Gesichts-
" farbe, Blond, Kinn oval, Gesichtsbildung: länglich
" und länglich, Zähne: Lücken, ohne besonders Kenn-
" zeichen;
" welcher beschuldigt ist, den Acker Heinrich
" Roos zu Dreisen in der Nacht vom zwanzigsten
" auf den ein und zwanzigsten Dezember 1826 durch einen
" Einschnitt freiwillig gestaltet zu haben, in
" mehreren Verhören genommen und in Folge

der Anklage in der vom dem H. Ayy allerunterthänigst bestimmte Termin abgehalten
wurde.

"Nachdem endlich, daß die gegenwärtige Anklage
Verhandlung auf Betreiben der Königlichen
Staats Behörde in Anklage gesetzt wurde.
Also erkennen in Untersuchung vom
siebenten April achtzehn Hundert und
zwanzig."

Unterzeichnet: Hennemann, Borck, Lennhausen
Müller

Nach Lesung der Untersuchungsacten
und nach geschlossener Verhandlung:

In Erwägung daß sämtliche hiesige Angeklagte
bestehen, daß der Beschuldigte Valentin Bastender
in der Nacht vom vierzehnten auf den fünfzehnten
September tausend acht Hundert und zwanzig
in Gemeinschaft Galgenecks der Jeanrich Bösse
in Vorsatz mittelst einer Blutmesserstich Jo-
annibby getödtet hatte, und daß diese Thät-
lichkeit, vorgesehen daß die Art. 295 und 304
des Strafgesetzbuchs, einen Todtschlag und rechtswidrige
Handlung mit sich zieht:

Aus diesen Gründen,

erklärt das H. Appellationsgericht daß die
Anklage gegen den beschuldigten Valentin Bast-
ender, in Betracht der ihm zur Last gelegten
Johannibby zu Tode, statt hat: verurtheilt
dasselbe, in Folge dieß, zu
der Strafe der Hinrichtung, durch das
Hinrichtungsgericht des Hauptortes dieses
Jus des zweiten Gerichtshofes dieß Festor.
und deshalb, dem Gesetze gemäß, zu

vollstreckt zu werden:

Verordnet daß durch den General = Staats = Procurator,
die Anklage acte gegen besagten Angeklagten vollstreckt
und der vom dem ersten Pfister, dem siebenten Ayril
dieß Jahres verkündete Todesurtheils Spruch,
gegen gedachten, in Vollzug gesetzt werden
soll;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und
der Anklageacte, dem Angeklagten zugestellt und
Abschrift davon gegeben, ebenso derselbe, in drei
und zwanzig Stunden, nach geschehener Zustellung
in der bey besagtem Assisengerichte Verhandlungs
Protocolle anzugeben gehalten werden sollen.

Also dieß Urtheil in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und
243 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren

Also gesprochen und gerichtlich zu Ende gebracht in
dem Hauptstadtgemeinden der Anklage Kammer, dem
dritten Mai tausend acht Hundert sieben und zwanzig
im zugegen seyn: Loerking, Director, Assessor,
Hennemann, Assessor, Hilgard, Maire Adjunct
Waldmeisterhof, General = Staats Procurator
am K. Appellationsgerichte, und Vorsitzenden,
Obergerichtsschreiber Nicolaus Hanau.

Loerking

Ansmann. Hanau

Hilgard.

Schlesmann

Verkündet am 3ten Mai 1827

Vom K. Appellationsgericht der Hauptstadt zu
Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, sind

folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter des K. Bezirksgerichts zu Landau eingeleiteten Untersuchung gegen

Maria Agnes Schwab,

30 Jahre alt, geborne zu Deidesheim, zuletzt Dienstmagd bey dem Pfarrer Wilhelm Frankenstein zu Gönnheim, nach gegen diese Person und deren Familie verübten Diebstahls beschuldigt.

Nach vernommenem Vortrage des ersten Procurator Schmidt.

Entscheidungsgründe

Erwägt: daß von gemeinem Procurator abgegebenen und den Vorgeschriebenen Entscheidungsgründen, dessen Inhalt Eingangs dieß selbst:

„Der K. General-Procurator am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises:

„Nach Einsicht der eingeleiteten Untersuchung gegen Maria Agnes Schwab 30 Jahre alt, geboren zu Deidesheim, zuletzt Dienstmagd bey dem Pfarrer Wilhelm Frankenstein zu Gönnheim, beschuldigt, das Geld als sie bey dem verstorbenen Wilhelm Frankenstein als Magd in Dienste stand, verschiedene Tisch- und Bettwäsche, Kleidungsstücke dasselbe und seine Familie gestohlen zu haben.

„Nach Einsicht der Ordonnanz des Bezirksgerichts zu Landau vom 7ten April letzthin, wodurch der Beschuldigten Haftsache wegen Entwendung Entwendung [illegible] gegen die Beschuldigte

„Schuldigkeit erkennen und die Einsendung der Akten an die General-Staats-Procuratur verordnet würde;

„In Erwägung daß sämtliche indicien gegen die Beschuldigte vorliegen, und daß die Thatsache, deren sie bezüchtigt wird, nach dem Art. 386 N°3 des Strafgesetzbuches eine Correctionelle und entsprechende Strafe nach sich zieht:

„Trägt dahin an, gegen die Beschuldigte die Acte zu erkennen und sie vor das Assisen zu verweisen.“

Erwägt: daß von dem ersten Richter der gemeinschaftliche Artikel damit daß gegen die Beschuldigte Maria Agnes Schwab erkannte Entscheidungs-Urtheil, des Inhalts:

„Das K. Bezirksgericht zu Landau in Rheinbaiern, in der Rathskammer versammelt, „Rheinbaiern, in der Rathskammer versammelt, „vom gemeinschaftlichen April 1827, wo zugegen waren „Dieck, Präsident, Schwind, Schmidt, Richter, „und Seeberich, Gerichtsschreiber, hat folgende Urtheilung erlassen.

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen die Maria Agnes Schwab, ledig zu Deidesheim, zuletzt verheirathet zu Gönnheim, als Dienstmagd beim Pfarrer Wilhelm Frankenstein, dermalen 29 Jahre alt; dann gegen Wilhelm Schwab, 29 Jahre alt, ledig gebürtig und wohnhaft zu Deidesheim, Kantons Neustadt, im Rheinkreise.

„Inbetreff der Entwendung von Bett- und Bettzeug und den Wilhelm Frankenstein'schen Eheleuten,

„ Reisam Inhaftirte Nach Vorstehender Lesung der gestellten
„ Fragen Stunde, erklärt, dass sie geständig seyen, da-
„ schuldig:

„ Nach angestellter Lesung des Untersuchungs Protocolls Schmidt,
„ und genauer Einsicht der Schriftlichen Antwort der D. Mund-
„ beförde vom 18ten dieses, auf gethane ungütige Verordnung, und

„ Ja Bekannt, dass die Beschuldigte Maria Agnes Schwaab
„ in Verein mehrgenannten Fabrikanten Landsmann Jacob als Magd
„ in den Dienste des Schultheissen Wilhelm Trautwein
„ zu Jemmstadt getreten, worin sie Gelegenheit genommen
„ mehrgenannten vorigen Monats verschiedene Wäschestücke
„ gestohlen;

„ Ja Betreff, dass Montags, den zwölften vorigen Monats
„ vormittag durch den Bote Knoll Lederey Verwalter Be-
„ merkt worden, wie eine Mannsbette ein Handtuche
„ (einen blauen baumwollenen zeuge) ein Tischbett, ein Kopf-
„ kissen, zwei Hemden gestreifte blau gedruckte Ober-
„ zeuge und ein Frauenzimmer Sonntags Kleid vermisst;

„ Ja Betreff, dass die Beschuldigte am siebenzehnten
„ vorigen Monats Abends, den Meister Eckhardt
„ Schaad, ebenfalls von Jemmstadt Tuch und Leinwand,
„ in Trautweinischen Hause zu Jemmstadt, ein wasch
„ leinen Manns Hemd Tuch, zwei Hemden
„ zerschnitten und als den Schuster Ludwig Jemmer
„ allda, als einem Bekannten von ihr, gezeigt, der
„ auf den Verkauf gemachte Anschläge:

„ E. T. anbei N.° 6 „

„ zugestanden, so wenig dieser Tuch den Tuchten Hein-
„ lein Trautwein gehören, so wenig es, da es schon
„ von dem Trautweinischen Diebstahl gerührt, dem
„ Schuster Wilhelm Trautwein angezeigten Kenn-
„ zeichen nach einem Hemden Tuche gemacht,
„ ersteres dieser der besonders Anzeigen ermangelt und
„ die Verfertigung eingeleitet worden:

„ Ja Betreff, dass am Sonntag spätes vorigen Monats
„ Abends, die Tochter Elisabetha Trautwein, in Gegen-
„ wart der David Götzschmidtischen Eheleute mit der
„ beschuldigten Maria Agnes Schwaab davon Kleider unter-
„ redet, wo auf einen dieser gezeigten Kleider eine
„ rauh baumwollene Barchet, und E. T. 6 gezeichnet
„ Hemd gestellen, welches die erwähnte Elisabetha
„ Trautwein sogleich als ihr angehörig erkannte;

„ Ja Betreff, dass man bey der am nächsten
„ vorigen Monats vorgenommenen Haussuchung
„ in der Wohnung der Beschuldigten Schwaab zu Lichtach,
„ in Sitz der Eheleute einen Tuch mit schlechten
„ und zu Bett nebst Handtuch, wie einen angeschnittenen
„ Tuch in anderen Behältnissen gefunden, wie
„ welch nachgesuchenen Ober- und Bettzeuchen
„ der erwähnte Beschuldigten Schwaab besonders
„ solche Bewandtnis das nächstens vorigen Monats von
„ seinen Eheleuten Maria Agnes Schwaab in
„ Jemmstadt Tuch- und Leinwand Handlung
„ erhaltene Rechnung vorgelesen zu haben;

„ Ja Betreff, dass die Maria Agnes Schwaab
„ bereits bestätigte Abgabe an ihren Bruder einen
„ nächsten vorigen Monats mit 6 Ellen Tuch,
„ Lohn aber verdächtig, solche nicht entwendet,
„ sondern selbe Stelle gekauft, Tuch geschenkt
„ erhalten zu haben, und zwar
„ a) das zum Tuchbett und Kopfkissen gehörige blau
„ gedruckte Überzüge in der Wohnung ihrer
„ Eltern, und väterlicher Braute zu Mannsen von
„ einem unbekannten Juden um vier
„ Gulden
„ b) das Tuchtuch und die Kopfkissen zu Anfang
„ Februar dieses Jahres in Marsfeld Grünstadt, von
„ einem unbekannten Juden, um vier
„ Gulden;

„ 6/ die blau gablümte Bettdeckenzeuge, die hellblau und
„ schwarz rothen Blumenstrümpfe des ernsten Amtsbruders
„ Pfarrers, zu Blau gurückgehalten und ein rothes Camisol
„ Pantalon, ein gebildet Halstuch, ein gebildet orangenes Hand-
„ tuch, ein orangenes Leintuch, ohngefähr zwanzig Ellen lang, zwey
„ Manns-Hemder, drey Paar Herren Fleischfarbe Strümpfe
„ Mannsbeinkleider, drey Paar Herren Fleischfarbe Strümpfe
„ Mannsbeinkleider, mit Bey Gehaltenen Knöpfen und Blau
„ seidenen Schnüren versehen und zwey Paar Herren
„ Manns-Strümpfe schwarz wollen zu sorgen

„ 7/ ein Blau gedrucktes Halstuch und Blau gedrucktes Hemd
„ für Frauenzimmer, so lange ersten Buch die Posten zu Fleischfarbe
„ Frauenzimmer;

„ so ordnet gnädig, daß auf Angabe des Landrichterischen
„ Amtsverwalters Lindner, auf Vorschrift des Oberschultheiß
„ Meyers Conrad Schneider, nachstehende Effecten abgegeben
„ kommen und zwar:

„ a/ auf den Oberamtsstall neun rothen Bey zum alten
„ Meyer Bischofs Hofe (einen Blauen Bey leichten Gäule),
„ ein Reitzeug, ein Sattelzeug, zwey Decken gehörige
„ Blau gedruckte Ueberzüge, ein orangenes Leintuch und
„ W. F. 6

„ b/ auf den Oberschaffnerey unter den Bey zu den
„ vorigen zwey Bey des vorigen Meyers zu gebildet
„ Fleischfarb mit W. F. F. 12, zwey Blau gedruckte
„ Bettdeckenzeuge, ein Paar hellblaue Mannsstrümpfe,
„ ein Paar schwarz wollene Mannsstrümpfe,

„ c/ auf dem Metzig- und Backhauszimmer ein Paar
„ gedruckt Blau Herren, Westen zum Theil
„ Theil orangen Leintuch, ein Blau gestreiftes Bett-
„ tuch mit W. F. 6, ein weiß baumwollenes Bettuch mit
„ L. F. 6, ein Paar hellblau Hemder, davon ein Blau und
„ weiß gestreiftes Bettuch, also ein weiß Baumwoll
„ Bettuch mit a. F. 6 — alles in einem Bezirk Gulden-
„ Ausschuß zu sechzehn Gulden gerne Kreuzer, welches

„ Landbesitzer Hochedler Rath der Stadt verordnete Gerichts-
„ stellung auf dem Herrenbesitzer Hause zu Landstuhl
„ wieder verfügt worden, mit Belassung der
„ erwähnten Bettuches mit a. F. 6. endlich
„ Paar die Herr Pensionirte Maurer Christian Baltzerische
„ Eheleute zu den alten gegeben werden, dann
„ annoch hervorliegende Leibwäsche und einen Blau und weiß
„ gestreiften Bettbezug, welche Stücke Herr auf alle
„ einzuhändigen werden;

„ so Betreffs, daß die Angabe des Oberschultheiß, Meyers
„ Christian wegen schadhaft ein zu alte Gulden gebrauchte
„ zu sehen ganz unbedeutig erscheint, indem sie
„ a/ sich über keine Zahlungsmittel auszuweisen, sie
„ die Bettücher an Menschen und Gewicht nicht be-
„ kommen können, und sie annehmlich das Herr Oberschaffnerey
„ Rechnung, theils zum Ausfüllen vorigen Jahrs, theils zu
„ Anfang dahiesigen Landjahrs zahlen haben will,
„ einstweilen dieß dessen Entschuldigung auf die Zeit
„ neue ächten zu theilenden Münz zeigt, zu stellen und ab-
„ zuliefern gut befunden worden, so genehmigen zu
„ können gnädigst Lauern;

„ b/ der vorgebliche Verlust der übrigen Gegenstände,
„ dessen die Fleischfarbe Frauenzimmer als Bett-
„ tücher Hochedelberg verschrieben, indem diese in Liste einmal
„ vorhanden sind, und Frauen Tücher und Frauenzimmer
„ Stoff, und ob nicht glaubwürdig ist, daß die Effecten,
„ mit denen diese Frauenzimmer versehen, an
„ ihre eigene Mägde verkauft haben werden, welche
„ diesen Verlust eigentlich als wirklich gestohlen, an-
„ genommen, — in diesem Falle genehmigt, daß die
„ Effecten, oder ihren Werth Herr Oberschaffnerey

„ Tischler entwendet worden, gebeten hätte, diese wenige
„ alte Kleidungsstücke bei Verkäufer anzuschauen,
„ ob etwas darunter sich befände, was ihm
„ auf der Tischler Gesellschaft Krautweg gehörig sei
„ und mit dem Namenszuge E. T. G. versehen
„ wäre, Beschuldigter verneinend Bescheid gegeben; – dann
„ daß sie, die Geschädigte,
„ Dieberei nicht gestehen thäte;
„ In Fortsetzung seiner, daß Inhalt dieses Protokolles mit der
„ gestellten Untersuchung sich ergiebt, daß der Beschuldigte
„ Moritz Aegidi Schwaab Geständniß ist, verspricht sich
„ dieserseits in Erfahrung bringen zu können, zu
„ Gründen, die Beweis nämlich ausgeschlossen Thatsache
„ und Gerichtsakten entwendet – und ebenso Beschuldigter Carl
„ Theodor Schwaab zur Verhängung und Vollstreckung
„ der Todesstrafe übergeben zu haben; daß hiezu der
„ Thatbestand nicht Diebstahl sondern Mordversuch, erwiesen durch
„ Artikel 379 und 386 N.3 des Strafgesetzbuches
„ vorliegen, und erbeten einen Tisch- und nöthigenfalls
„ Bank und Stuhl zu seinen Handen,
„ In Fortsetzung, daß der Angeklagte, den Diebstahl
„ weiters begleitende erschwerende Umstände zu
„ eigen, daß seine gewinnsüchtige Absicht gegen Carl
„ Theodor Schwaab einzig auf Diebstahls-Thatsache, durch
„ Wegsammlung der gestohlenen Gegenstände, erwiesen
„ sich sie darstellen, Beschuldigter, indem er Tisch
„ Bank, den ersten wenigen Monats, nach der Gefangen
„ Haft, da ihm von seinen Mitgefangenen Beschuldigten
„ Mord Strafthat und Todesstrafe nach Friedrich
„ zustehen, und alle auf den Tischler Gesellschafts
„ Tisch zu augenblicklich gestohlen worden.

„ Als dessen Gründe „

„ Das Gericht der Geschworenen, hat
„ 1. Hauptfrage Alters mit seinem Wahrspruche der
„ Anklageschrift gemäß dem königlichen Herrn Generals-
„ Staats Procurator um Appellation gegen das
„ Urtheil zu Zuchthaus auf zwanzig Jahre, Acht so,
„ ein Rathsam, verstehen wurde;
„ 2. Dass in Gemäßheit des Art. 134 des gemeinen Strafgesetz
„ der Beamte Moritz Aegidi Schwaab, 29 Jahr alt
„ gebürtig zu Creisdorf, zuletzt wohnhaft in Frankenthal, Tisch
„ Gesellen Profession, mit schwarzen Haaren, blauen Augen,
„ breiter Nase, breiter Stirne, blauen Augen, breiten Mund,
„ weißen Zähnen, rundem Kinn, länglichtem Gesichts-
„ form, gesunder Gesichts Farbe, mittelmäßiger
„ Körpergröße und den besonderen Kennzeichen eines
„ Leichtverwundens, in ungerade Haftsache zu nehmen und
„ in gleich Haftung mit gesetzt werde, mithin dass der
„ 3. Appellationsantrag zurückgewiesen werden werde;
„ 3.) dass Keine erschwerende Umstände wegen der
„ Mitbeschuldigten Balthasar Schwaab statt finden;
„ Dagegen in der Kathsstube des Gerichts
„ gemäß zu Frankenthal am Tage Monat und Jahr
„ wie oben.
„ Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, selbst
„ zu Vollzug zu setzen.
„ Unterzeichnet Dick Schwind, Schmitt, Liebrecht.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathschlagung

In Fortsetzung dass Frankenthaler Angeklagte
Moritz Aegidi Schwaab von Frankenthal zuletzt Tischler
wegen in Frankenthal, die ihm zur Last gelegten
Diebstahls Anklagen, sich

z zum Nachtheil ihres
Dienstherrn und Lehr
Herrn Carl

Schlossen

Wareschauer Leibdienstpflichtige Nro
Artikel 386 No 3 des Steuerkatasters groß
[illegible] Thlr, und mit einer Lösungsurkunde und Zu-
behörden Pfarrer Balcke versehen

Auf diese Klage

erkläret das K. Appellationsgericht Nro 3 die
Anklage gegen genannten Martin Augustin
Schwarz, in Betreff der fortgesetzten Diebstähle
statt fest; verordnet demnach daselbst, die
gesetzliche Haft, wo der Angeklagte sich gegenwärtig befindet,
bis zu weiterer Verfügung fortdauern zu lassen, und
demnächst, nach vorgängiger Instruction, die
gesetzliche, gerichtliche Untersuchung zu eröffnen;

Wogegen Recht Kraft des Pfandschreibers
die Anklage selbst gegen den Augustin Schwarz
verwirft, und den gegen denselben erkannten Ar-
rest aufhebt, auch den gegen denselben erlassenen Ver-
haftsbefehl, auf Kosten des Fiscus, zu vollziehen
zu Vollzug gesetzt wurde;

Wogegen Gründe, Recht gegen wir Appellat
Urtheil und das Anklage Act der Augustin
gegenstellt und sie Abschrift davon zugeben,
sodann binnen 14 Tagen, auf
geschehene Zustellung, in Act bey Vermeidung
Verfügung erster Instanz Justiz-Amt an-
gebracht werden solle.

Alles Kraft in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 Ges. Buch über das gemeine
Verfahren

Also geschehen und verkündet zu Frankfurt
in dem Raths-Sitzungssaal gewöhnlich, den Anklage-

kammer des Stadtgerichts Frankfurt Quadrat
Litera A 2 genannt, wo gegenwärtig waren: Landrichter,
Vizedirektor Ansmann, Kammergerichtsrath Hilgard,
Assessor, Schmidt erster Staatsprocurator und
Gerichtsschreiber, Vorgenannt Schreiber

Landrichter

Ansmann. Hilgard.
Manauer

Ausgefertigt den 9ten Mai 1824

Auf die K. Appellationsgerichts Frankfurt zu
Verordnung, in seiner Anklage Sache, hat Folgendes
Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter des K.
Landgerichts zu Frankfurt an Amtsstelle eingesandten
gerichtlichen Untersuchung gegen

den Arbeiter Johann Baptist Baum,

so hier als Arrestant, gefangen und verhaftet in
Untersuchung, in seiner Heimath, Wiesbaden, in
seinem Wohnhause, wo er als Gast aufgenommen
war, verübten Diebstahls beschuldigt ist

Nach vor genommener Einsicht der gestellten Staats-
Procuratur Anklage.

Entgegnung

Erkannt: Da vom genannten Staats Procurator
eingegangen und den Angeklagten Baptist Baum
Arrest, dessen Inhalt Urtheil hier folgt:

Das K. Grand-Staatsprocuratur an das

Appellationsacte wegen des Schuldpunctes

Auf Ansuchen der Akten des Untersuchungsführers Johann Lochbaum, Ackersmann von Leingarten, des Diebstahls in einem Wirthshause, von wo Gott der Allmächtige erretten, beschuldigt

Ist Erinnerung, daß die den Beschuldigten zur Last gelegte Handlung nach Art. 386. V. G. des Strafgesetzbuches einen Einzelnen und unbefugte Weise sich zueignen, und daß gegen denselben hinreichende Indicien zur Verhängung einer Anklage vorliegen;

Durch Abstimmung, daß gegen den Beschuldigten Anklage erkannt, demselben vor die Assisen verwiesen und verordnet werde, daß die Anklage-Acte gegen ihn ausgefertiget werden solle.

Gründe: Aus dem ersten Verhöre des ausgesetzten Jahres 1827 gegen den Beschuldigten Johann Lochbaum erklärenden Untersuchungs-Akte hat sich ergeben:

Daß der Eigenthümer zu Neuhäusel in der Pfalz-Baiern vorkommen, am einzelnen April 1827, wo Zeugen waren, Heinrich Hinterdeck, Johann Schwartz, Nikolaus Lebrecht Anstoß verübt haben,

daß folgende Thatsachen sind:

Daß der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen den Abwesenden Johann Anton Lochbaum geboren zu Leingarten, Amts Germersheim, 20 Jahre alt, Beschuldigt am zweiten Monats Nachmittags den Ackersmann Johann Müller aus Leingarten, im Hause wohlbekannt des Daniel Landes zu Speier, wovon beide als Gäste aufgenommen waren, nachdem

Gulden und zwanzig Kreuzer aus seinem Beisammen-
sein weiter nicht zu haben;

Daß angeführten Thatsache der Untersuchungsakten
Inhalte, auf gemeinem Einsatz der Inquisitions
Antrags der K. Staatsbehörde von gerichtlichen
Urtheil, auf vorgängiger Verhaftung, und

In Betracht, daß ab erwiesen und von dem
Beschuldigten eingestanden, daß er den gerichtlichen
vorigen Monats mit Matthias und Ernst
Steinbacher aus Leingarten, dann mit Michael
Roth aus Mechtersheim eine Abschiedszahlung
von einhundert drei und siebzig Gulden für
gabinetsta Arbeiten am andern Abschiedsmorgen
Heimbegleitung erhalten, welche Summe in
vier gleiche Theile zu 45 Gulden 45 Kreuzer
getheilt worden;

In Betracht, daß jeder von diesen vier
Arbeitern wieder siebenzig Gulden 30 Kreuzer
abgegeben, um ihren Betrogenen Johann
Müller aus Leingarten, mit einer Gesammtsumme
von dreißig Gulden in viel Spezialsalen wieder
restliche Kreuzer abzustatten;

In Betracht, daß diese einzelne Handlung
mit diesen ihren Gulden an demselben Verhaftungs
tage in Hinsicht des Diebstahls des Arbeits
Landes zu Speier 15 Kreuzer gezählt, bei gegen
Abend der ausgesetzte Johann Müller wegen an
Betrunkenheit und Besorgniß für sein Geld
mit Vorwissen seines Wirthes Johann Friedrich
Müller verhaftet worden, wo er sich bei seiner
vorherigen Durchsuchung gezeigt, daß diese von
seinen eingenommenen Summe, nach Abzug von
acht und dreißig Kreuzer für die bezahlte Zeche
restliche Gulden 27 Kreuzer gewesen sein.

" Ja Betreff, daß unser Burg der Durchsuchung der
" Bezirksbeamten Johann Anton Lassbauer über be-
" sagtem Müllerschen Ansuchen, wegen er sich
" auf dem Hofraum entschlossen mit Blasi Steinbacher
" dagegen, zerig und dreißig Gulden und 20 Kreuzer
" gestanden, anfangs er das mit Inbegriff von
" achtzehn Kreuzer, so er schon von Leingerstel
" auf mit auf Speyer gebracht, Blasi Sachs und
" einzig Gulden drei Kreuzer und auf Abzug der
" Kreuz genommen Auslagen mir auf Sachs und
" dreißig Gulden 3 Kreuzer Heller bezahlen sollen, sey
" sonach der ernestete Johann Müller mit Abzug
" von achtzehn Gulden 27 Kreuzer und der Be-
" schuldigten mit Abverschaft von achtzehn Gulden
" 23 Kreuzer ergaben, welches Kaiser so erklärt,
" als habe sein Protokoll freiwillig auf der weiteren
" Warnung ergeben erst Donnerstag in Gegen-
" de Landesfürstlichen Schutzhause bekundigt;

" Ja Betreff jedoch, daß Kaiser Müller von
" einer solchen Geldabgabe an Beschuldigten nichts
" wissen will, vielmehr beschuldigt, mit Kaisern in
" seiner Behausung zu Staben, auf gerade ersagten
" angeblichlichen Ordnung der Bauern Gelder
" sey mit einer Abschlagszahlung von dreißig
" Gulden begnügt zu haben, angemerkt sein Ar-
" beitslohn mehr betragen;

" Ja Betreff, daß gerade der Beschuldigte
" von diesen Müller in Gegenwärtigkeit zu
" Bezügen zu der Zeit sowohl auf zu mehre
" Malen und verstanden, er Kaiser auf der
" bestimmten Tage der Ausgleichen Geld nach-
" kommen werde soll;

" Ja Betreff, daß zwischen Abgesandten der Ge-
" richtsherrn Müller und dem Gegenwärtigen
" der Beschuldigte mehrere Besuche auf Lie-
" genfeld gewesen, während er das Gericht mit
" seinen Kommissarien übernommen, dieselbe
" Nacht in Bezug zu bleiben, auch wer durch
" Blasi Steinbacher verwandt worden sein,
" wendlich nicht zu übernehmen, auch mit ihnen
" mit Müllerschen Einverständnis zu gehen;

" Ja Betreff, daß sich der Beschuldigte in
" Müllerschen Einverständnis, als die Rede auf die
" Johann Müllerschen Geldbauten und sey Blasi, ganz
" unwissig benommen und Willens gewesen, dieser
" Sache zu verlassen, wo er jedoch durch die
" Weibsleute um den Hals angefallen worden;

" Ja Betreff, daß derselbe in Müllerschen Ver-
" mittlungshause zimmer die Hände zerrissen in der
" Hosentasche gehabt, alle Zeit abwesend Harnisch zu ziehen,
" daß Harnisch gezogenen sämmtlich weg zu bringen zu-
" sucht habe, bis ihm die Weibsleute mit Ihren alt Haus
" Kommandeur Schultzen und Zwölfen Gemeinde
" ihm gestandenen Summe zu zehn und dreißig Gulden
" sechs und zwanzig Kreuzer bestimmen;

" Ja Betreff, daß der Beschuldigte mit sich selbst
" in Widerspruch gerathen, indem er zu Bezügen
" angegeben, daß Abverschaft der bey ihm aufge-
" fundenen Geldes schon von Leingerstel aus
" mit sich dahin gebracht zu haben; wiederum er
" jener auf gesagt, daß ihm Johann Müller mit
" Gehenmischen Gerichtszeugen nach Kronenthalers

" zu acht anwesenden und ordentlichen Beisitzern
" bestehend, wodurch sich auch seine Meinung der
" sonstige Abweichung ausgleichen dürfte;

" In Betreff, dass diese Beschuldigte in
" seinem Heimathe sich keines guten Rufes zu
" erfreuen hat, wenn es schon auch genügend
" erwiesen ist, dass

" a) derselbe von unserem Justiz in Justiz
" Rembacher Strafgefängniss zu Lingenfeld, dann
" in gerichtlicher Haftverwahrung Ludwig Ammon in
" Betreff Diebstahls auf 8 Kreuzer neun Gulden;

" b) dann dann Georg Pahle abwesend in Haft
" gestanden sein Geld unterschlagen;

" c) von dem Bürgen Jakob Kegel abwesend in
" Haft stehenden Zustande eine Haft Geldunterschlagung
" endlich

" d) zuletzt bei dieser Justiz, in Verbindung mit Anderen
" Heimath verschuldet haben soll, den Vorgeben Gemeinschaft
" Komplott mit Zeugen auf dem Wege zwischen Ger-
" mersheim und Lingenfeld, um Geld zu beraubene,

" diese Umstände dass zu bezeugen Thatsachen,
" wie der Beschuldigte den Zustand von Abwesenden
" oder Betrunkenen Personen zur Abnahme
" von Diebereien zu benützen, sich angelegen sein
" lässt;

" In Erwägung, dass mit dieser Thatsachen und
" der Untersuchung sich ergeben, dass der Beschuldigte
" seinen Arbeitsherrn Jakob Müller
" auf Lingenfeld, in Gemeinschaft mit
" Heimath Landes zu Zeugen, wovon Beide oder
" Gleiche nicht gegen ihn waren, um Baares Geld
" gestohlen Gulden drei mit zwanzig Kreuzer
" oder achtzehn Gulden sieben und zwanzig Kreuzer

" und seinen Mitschuldigten unterwendet zu haben;
" dass dieser die Thatsache mit Diebstahl
" nicht mehr, worüber die Art. 379 und 386 N.S.
" des gemeinen Gesetzbuches verhängt, und welcher
" mit Leibes und entsprechende Strafe mit Zuch
" gestehen kann;

" Aus diesen Gründen,

" Erkennt der Kriegsrath:

" 1) dass sämmtliche Akten mit einem Abzeichnis
" nisse der Abwesenheit Stücke dem Königlichen
" Herrn General-Staats-Procurator eine
" Appellationsfrist für den Appellanten zu
" gemeldeten vorzulegen sogen, damit so
" ein Endurtheil verfasst werde;

" 2) dass in gemäss Art. 136 des Gesetz-
" buches über das Verbrechen in Heimath gegen
" der Benannte Schuldmann Joseph Anton Lockbaum
" Hofgerichtsrath, verhaftet und gebürtig zu Lingenfeld,
" Landau Gemeindehaus in Rembach, Stand Ledig
" Lieben Gott groß, mit braunen Haaren, blonden
" Augenbrauen, starken Nase, grauen Augen,
" Hageren Kinn, Runden Mund, runden Kinn
" rothen Backen, Langlichtem Gesichte, blasser Ge-
" sichtsfarbe, mittel würdigen Körpergröße, mit dem
" besonderen Kennzeichen der Blatternarben ver-
" sehen, in ungeraden Verhaft genommen und
" in gerade Verwahrung gesetzt worden, welches
" dass der Königlichen Appellationsfrist angezeigt
" worden wird.

" Vorgetragen in der Rathskammer des Königl.
" Bezirksgerichts zu Landau den
" Tag, Monat und Jahr wie oben.

" Zugemerkt ist von allen Damen, die zu

" angeklagt, als Beisitzer zu Vollziehung zu schreiten
" Abstimmungsfrage: Reich, Schwarz, Schenkel
" Liebrecht: "

Nach Lesung der Untersuchungsakten
und nach geschlossener Verhandlung:

In Erwägung daß sämtliche Anzeigen
bestehen daß der beschuldigte Johann
Anton Forstbauer am zwölften März
achtzehnhundert siebzig und zwanzig
den Johann Müller mit Feuergewalt in dem
Hofraum eigentlich Hause des Hauses Landes zu
Pfaffen, wovon Bande als Hörde besteht
worden waren, um Summa Gulden
zwölfhundert sechzig Gulden drei und zwanzig
Kreuzer und achtzehn Gulden siebzig und
zwanzig Kreuzer und seiner Abstammung beraubt
gemacht hat; welche Thathandlung, vorgesehen
durch den Art. 386 N.° 4 des Strafgesetzbuch, mit einer Leibesstrafe und entsprechenden Strafe belegt wird;

Aus diesen Gründen,

erkennt das B. Appellationsgericht, daß die Anklage gegen beschuldigten Johann Anton Forstbauer, in Betreff der in Frage stehenden Thatsache, statt hat; verweiset demnach denselben, in Gemäßheit dieses, vor das Assisengericht des Rheinkreises sein Sitz zu Zweibrücken, um daselbst, dem Gesetze gemäß, gerichtet zu werden;

Verordnet, daß durch die Generalprokuratel die Anklageakte gegen beschuldigten Angeklagten mittelst und den vom Herrn ersten Richter, der einzelnen Appellationshofs-Präsident und seinen zwei Leibrichter-Beisitzern gezogenen Geschworenen in Vollziehung gesetzt werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und die Anklageakte, dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, sodann derselbe in den Sitz des Assisengerichts Zweibrücken, nach geschehener Zustellung in das bey Besagtem Assisengerichte Sitzung gehörig Gefängniß abgeführt werden solle.

Also beschlossen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren

Also geschehen und gerichtet zu Zweibrücken in der Berathschlagungskammer des Anklagekammer dem fünften Mai achtzehnhundert siebzig und zwanzig, wo zugegen waren: Löckung, Director, Stahmann, Hermann, Elsermann, Hilgard, Kölsch, Marshal greffier Kanzleydirector und Beisitzer, Abwesenheit sind.

Löckung
=eromann
Assmann
Hilgard. Glanauer

Schlossmann

Verkündet zu Zweibrücken den 9ten Mai 1827

Das B. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in der Anklagekammer, hat

folgender Antrag erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Untersuchungsrichters des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom anher-
" zogen gestellten Untersuchung gegen

Christian Ludwig Pfender,

gewesenen Bauer- und Gemeinde-Einnehmer zu
Pfalzsamen, Landau, Germersheim, Klingenmünster
Fischbach, der Unterschlagung öffentlicher Gelder be-
schuldigt.

Nach vorgenommener Einsicht der ersten Staats-Pro-
curator Schmidt

Folgendes:

Nachdem: Der vom gezeichneten Staats-Procurator abgege-
benen auf den Hauptgegenstand Bezug habenden Staatsklage
Antrag dessen Inhalt lautet wie folgt:

" Der K. General-Procurator des K. Appellationsgerichts
" zweifelt der Staatsanwalt:
" Nach Einsicht der eingeleiteten Untersuchung gegen
" Christian Ludwig Pfender, gewesenen Bauer- und
" Gemeinde-Einnehmer zu Pfalzsamen, Bezirksgerichts
" Landau:
" Hat den Inculpaten als Bauer- und Gemeinde-Ein-
" nehmer zu Pfalzsamen und anderen Gemeinden
" innerhalb genannten Jahren eine Summe von
" 6576 Gulden, 53 Kreuzer zum Nachtheil der Königlichen
" Kasse und der besagten Gemeinden unterschlagen
" zu haben;
" Nach Einsicht der Ordonnanz der Rechtskammer
" des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, wodurch der
" besagten Thatsache wegen ein Contumazialbefehl
" gegen den Beschuldigten erlassen und die Einsendung
" der Akten an den K. General-Staats-Procurator
" verordnet wurde;
" In Erwägung daß die mehr erwähnten That-
" sachen nach Art. 169 des Strafgesetzbuchs einen
" Vergehen und entsprechende Strafe nach sich ziehen,

" und daß nach hierinfalls indicirte gesetzliche Anklage gegen
" den Beschuldigten vorliegen:"

" Findet dasselbe an, daß gegen den Beschuldigten die Anklage
" verfügt und er vor die Assisen verwiesen werde."

Gemäß: Das gegen den ersten Richter dem Einsendungs
gerichte vom 1ten Mai 1826 gegen den Beschuldigten Christian
Ludwig Pfender wegen Unterschlagsbetrags, der
Gemeinde Pfalzsamen

Das K. Bezirksgericht zu Zweibrücken versammelt in
seiner Rathskammer den heute auf gestern, 1ten Mai
laufenden Monats und Jahrs in Erwägung, daß gegen
vorerwähnten Pfender, Bauer, Unterschlagung verübter
Gelder, Rechnungsführer, Einnehmer, Gemeinde-Vorsteher
Gehilfe, Rechner, Gemeinde-Einnehmer, seit Jahrgängen
Beschuldigt worden war;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Christian
Ludwig Pfender, gewesenen Bauer- Einnehmer seiner
Pfalzsamen, Landau, Gemeinde a. s. w. Bezirks zu Pfalzsamen
Bergzabern wohnhaft, dermalen aber auf Kleinfischlingen Haft,
der Unterschlagung öffentlicher Gelder beschuldigt.

Nach Anhörung des Antrags des Vorbesagten des K.
Staats-Procurators gegen Inculpaten Christian
Ludwig Pfender,

Nach Anhörung des Berichts des Untersuchungsrichters,

In Erwägung, daß sich aus der Untersuchung hin-
reichende Anzeigen ergeben, daß der Beschuldigte
Christian Ludwig Pfender, welcher bis zum Monat
September 1825 als Bauer- und Gemeinde-Ein-
nehmer für die Gemeinde Pfalzsamen und noch
einzelne andere mitgewirkt habe, dann den Kassa
in seiner Eigenschaft in den Rechnungsjahren
1823/1824 und 1824/1825 bis zum zwei und zwanzigsten März
1825 einzunehmenden Gulden, den Betrag von sechs
tausend sieben hundert sechs und siebenzig Gulden
drei und sechzig Kreuzer, zum Nachtheil der K.
Aerarial- und der Gemeinde-Pfalzsamen unter-

Schlag;

" In Erwägung dass diese Handlung des Angeschuldigten
" ein Vergehen bildet, welches durch den Art. 169 des
" peinlichen Gesetzbuches vorgesehen und mit einer Polizeistrafe
" und entsprechender Strafe belegt ist;

" Auf diesen Gründen "

" und in Anwendung der Art. 127. 132 und 134 des
" Gesetzbuches über die peinlichen Verfahren:
" Verordnet der H. Friedensrichter, dass die Autor-
" sation mittels Schein des H. Maire-Adjunkten von dem
" Kanton Jemmel-Stockem an H. Appellationsgerichts-
" Assessor, übergeladen werden Vollmacht, damit weiters ge-
" schehen möge, und Verfügt:
" Wasserdient zufolge dass der gemeinte Ehemann
" Ludwig Thunes gewesener Maire und Gemeinde-
" einnehmer von Schoenberg, wegen Gesetz- u. Pflichtver-
" letzung zu Schoenberg angefangt, demnächst eine Klage-
" Punkte, bestehend aus den in seinen abgegangenen
" gehabten Eigenschaft in der Rechnungsjahren $\frac{1823}{1824}$ und $\frac{1824}{1825}$
" einige gewesene Gelderen, der Betrag von 6576 Gulden
" 53 Kreuzer zum Nachtheil des H. Arrondissements und der
" Gemeinde Schoenberg entstehen zu haben,
" angeklagt und in Anklagestand gesetzt
" werden sollen, welches Recht des H. Appellationsgerichts
" bestimmt werden wird. "
" Also beschlossen zu Bruxelles, Monat und Jahr
" angenannt gemeldet. "
" Unterzeichnet: Norbert, Damas, Cotta, Krieg. "

Nach Lesung der Unterschuldigungsakten und auf
gepflogener Beratschlagung

In Erwägung dass keine Einlassungsschrift Angeklagten
Ehemann, Rath des Anschuldigten Ehemanns
Ludwig Thunes, von dem, ihm in seinem

Eigenschaft als Maire- und Gemeinde-Einnehmer
von Schoenberg und auf einzelne andere Gemeinden,
in den Rechnungs-Jahren $\frac{1823}{1824}$ und $\frac{1824}{1825}$ ein-
genommenen Geldern, den Betrag von
sechs tausend fünf hundert sechs und siebenzig
Gulden drei und fünfzig Kreuzer zum Nachtheil
des H. Arrondt. und der Gemeinde-Vermögend
unterschlagen hat, endlich Verhandlung, ver-
gehen durch den Art. 169 des Strafgesetzbuch,
mit einer Polizeistrafe und entsprechender Strafe
belegt wird;

Auf diesen Gründen,

erklärt der H. Appellationsgerichts-Assessor, Rath Adelgy
gegen Ehemann Ludwig Thunes, in Betracht
der ihm zu Last gelegten Unterschlagung von
öffentlichen Geldern, statt fest; verweiset
Kenntniß derselben, in Gefolge Recht an den
Assisenhof des Provinzkreises zu Luxemburg,
in welchem diese Verfolgung gemäß gerichtet
zu werden;

Verordnet, dass Kopf die Kautionsbestellung
in Anklagestand gegen bestehenden Angeklagten
verfügt, und der von dem ersten Richter
den Beschluss gemäßigstand Haft wegen seiner
vielen Contumaz-Verfall auf seinen
gegenen Gehalten in Vollzug gesetzt werde;

Verordnet ferner, dass gegenwärtiger
Urtheil und der Anklageakt, dem Angeklagten
zugestellt und ihm Abschrift davon zugegeben,
sodann derselbe in den 24 Stunden, auf
gemachter Zustellung in das Verhaftungs-Assisen-
gerichts Gefängniss des Provinzkreises verbracht
soll;

Thatsache anbelangt, daß in Fall, der gegenwärtige Klägerin Ehefrau Ludwig Schenk sich nicht gestellt haben wird, aber nicht sobald hat gerichtlich erwartet können, gegen denselben in Gemäßheit des Verfügung vom Art. 244 der Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren, verfahren werden sollen.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. 243 und 244 der Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Landau in dem Gerichtssitzungs Zimmer der Kollegia dieses Amtes, Kreises und Landau, Rheinkreis, und gesetzt, wie Eingangs erwähnt: Backes, Präsident, Lehmann, Elsässer, Gehilfe Lütz, Zweiter Assessor, Schmidt erster Staats-Prokurator und Klostermann, Gerichtsschreiber

Backes

Lehmann.

Schmidt. Hilgard.

Klostermann

Landau, den 9ten Mai 1827.

Der 2. Appellationsgerichts Rath zu Zweibrücken, in seiner Eigenschaft als Gehilfe Richter hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts zu Frankenthal vom Amtsvorgang zu Lasten der Untersuchung gegen

Johann Gehilfe Reissel,

21 Jahre alt, ein Metzger, geboren und wohnhaft

in Frankenthal, ein Landes Franzose, welcher der freiwilligen Todtung beschuldigt ist.

Nach vernommenen Conclusion des ersten Staats-Prokurators Merkel.

Thatsachen

Erwägende: das vom genannten Staats-Prokurator abgegebene und der Hauptakten beigefügtes schriftliches Antrag, dessen Inhalt konstatirt, wie folgt:

Der 2. Ehrenamt-Staats-Prokurator am hiesigen Appellations Gerichte des Rheinkreis;

" Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Johann Gehilfe Reissel, Metzger von Frankenthal, der freiwilligen Todtung beschuldigt;

" In Erwägung, daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung auf Art. 304 alinea 2 des Strafgesetzbuchs eine körperliche und notorische Strafe auf sich zieht, und daß hinreichende Indizien zur Begründung eines Anklage gegen den Beschuldigten vorliegen;

" Zieht dafür an, daß gegen den Beschuldigten Anklage zu erkennen, derselbe vor die Assisen zu verweisen und vorläufig zu verhaften, daß ein Anklagerecht gegen denselben verfügt werden solle.

Gerichtet: Den von der ersten Kammer des Zweibrücken April 1827 gegen den Beschuldigten Johann Gehilfe Reissel vollzogenen Untersuchungs-Befehl, als Inhalt.

Das K. Bezirksgericht zu Frankenthal in Rheinkreis, in der Rathskammer versammelt aus Vorsitz des Herrn Präsident Schmidt, und gesetzt wie Eingangs erwähnt: Backes, Präsident, Schmidt, Assessor, Lehmann, Elsässer, Gehilfe Richter, Klostermann, Gerichtsschreiber, sich folgende Resolution gefaßt:

In der von Amtsvorgang eingeleiteten Untersuchung gegen den Beschuldigten Johann Gehilfe

" Reissel, 21 Jahr alt, katholisch, zu verheyrathet zu Hanselheim,
" Landwehr-Feuerwehrmann im Infanterie-Regiment, Bataillon
" von Arnsberg Nr. 53 zwischen Arnsberg und Soest, den
" Angeklagten seinen Mitbewohner Heinrich von Dorf, mittelst
" eines Messerstichs in der Gegend des linken Ellbogen
" und eines Messerstichs in den Unterleib feindselig in
" der Absicht verwundet zu haben, dass er an Folgen
" dieser Verletzungen am folgenden Morgen gestorben
" sein und dadurch gestorben;

" Auf angeführten Grunde des Landwehr-Gesetzes vom
" 21. Novbr. 1815.

" Auf gemeinsamen Beschluss von Königlichen Assessoren
" der K. Regierung vom 22. Novbr.

" Auf vorgängiger Berathung und

" In Betracht, dass durch sowohl durch die Aussage des Lo-
" kalrichters Polizey Reissel, als auch durch die Angabe seines
" Bruders Marcus Margarethe Reissel, deren Ehefrau
" Christine, und zum Theil durch jene des Polizey Schneider
" dargethan, dass jenen Westfalen Schneider, kurz vor
" erwähnten Tages Abends auf dem Abtritt des Wohn- und
" Schlafzimmer des Marcus Margarethe Reissel'schen
" Eheleute gekommen, in dasselbe und dessen Thüre
" der rechtskundige Beamtgeist zu zerschlagen Gefahr
" gedroht, wodurch er mit diesen Eheleuten in Wort-
" wechsel gerathen, welcher auf seinen Rath in Thät-
" lichkeiten gegen diese ausgeartet, so dass derselbe, in
" Bette liegend, nur in der Dunkelheit des Nachts, da
" sich Zimmer mit keiner Lichte erleuchtet war, schrie
" Rosa gerufen: "komme her, Schlingel, dass er Besender
" schlägt und nicht Friedlich sein;"

" In Betracht, dass dieser Polizey Reissel, welcher
" angeblich zum Gebrauche seiner Amtsthätigkeit ein Messer
" mit unbewaffneter Klinge in der Hand gehalten,
" auf diesen Besender zugesprungen, und als derselbe

" sogen soll, dass er, Reissel, mit diesem Messer, in der Hand
" des Besenders gekommen, oder dieser seine Aussage
" in so, Reissel, sich in dessen Messer gerannt, so steht
" auch gerichtlich fest: dass Reissel
" in Angst und Besorgniss fortgelaufen, der Besender ihm einige
" Schritte nachgesetzt, bis dieser mit auf dem linken Arme ge-
" gedrungenen Messer, auf den Boden zusammen ge-
" stürzt, sodann in sein Haus getragen worden, wo er
" des nächsten Morgens gestorben sein und auf Ab-
" Anordnung, ein welche Zeit auf die Aussprechung der er-
" wähnten Polizey Reissel in der fernern Untersuchung
" Behörde zu Hanselheim verfolgt ist;

" In Betracht, dass auf dem Standpunkte über die Legal-
" Section vom letzten Dienste, und der Vereinigung
" der Königlichen Landwehr-Arzt Doctor Ludwig Wilhelm
" Kettinger vom Hinterhausen Dienste, und der dasigen
" Gutsbesitzer vom Hofe und gewesenen Dienste gewiesen
" erhellet, wie die dem fernern Westfalen Schneider
" mittelst Schneidwaffen beigebrachte
" gerin Wunden in der Gegend der Seitenbeine
" Rippe und in den linken Leib, wegen dabei statt
" gehabten Complication ein tödtliches Verletzung als
" absolut Lethal zu betrachten seyen;"

" In Betracht, dass die Reissel'sche Angabe, als habe
" sich Besender selbst ins Messer gerannt, oder als
" habe er, Reissel, denselben mit Nothwehr tödtlich ver-
" wundet, mit der Aussage
" Zeugen nicht übereinstimmt, und diesen viel mehr zu
" erhalten steht, wie Reissel seine Behauptung
" seinen gänzlich fremden (Mutter) und Bruder seiner
" Mutter, den Metzgermeister mit den Metzgergesellen
" gemein, damit auf Besender, welcher den Bruder
" der Reissel'schen Ehefrauen zu Boden, los zugegangen,

" Krisan aufkommt da Kyzanwunde, und Ernst
" die Bauchwunde untersucht, sodann Hochzeitsvater
" und das Mazalweiber abfordern gebraucht haben, und zwar
" a) Reissel selbst eingestellt, zur Rettung seiner
" Gattin rechtzeitig Mutter mit einem Messer in den
" Hand auf Befehl der Lebzeugen zu sagen,
" b) Niemand als Reissel und Schneider mit zu wundern
" zu thun gehabt,
" c) Schneider ist Bald gesagt: "ist bei zu schnell!"
" d) Reissel sämmtlich ausnahmslich die Kleidungsstücke
" auf in der Johann Wolfgang Ostermann bis zur
" entdeckten Verletzung, am gestern Dienstag zwischen
" 7 und 8 Uhr Morgens gebraucht,
" e) Schneider von einer Einschneidung zu Jakob
" Schneider, Franz Schneider, Ostermann Elisabethe
" Schneider, Agnes Schaefer, verehelichte Schneider
" und zu Jakob Schneider mündlich gesagt:

" Der Ehelig Reissel hat mich geschossen "

" Endlich festgestellt ist, daß auf der Lage, Richtung
" Größe der beiden Eisenkugeln und der Anzahl der
" erhaltenen Verletzungen, diese nicht zufällig, un-
" absichtlich oder unvorsichtig, sondern vorsätzlich und
" mit gemeiner Todesgefährlichkeit beigebracht worden
" sind, wenn mindestens eine nicht zu bezweifeln, aber daß
" Abraham und Ehefrau Mordthat.

Zu Feststellung dessen, daß der Angeschuldigte mit
der zugestandenen Absicht gehandelt hat, war der
Ehefrau Ehelig Reissel Befragte: damit
wenn absichtlich diesen Schuß nicht auf sich ab-
gefeuert habe, um sich selbst das Leben
Schneider mittelst einer Messerstiche in die
Gegend der linken Lunge auf mit Messer-
stiche in den Unterleib vorsätzlich in der Absicht

" vorgenommen zu haben, daß derselbe an den Folgen
" dieser Verletzungen von gestern diesen Morgens gestorben
" sein würde, wenn Hülfe nicht rechtzeitig erfolgt wäre, welche Handlung als
" Art. 295 und 304 Nr. 2. des Strafgesetzbuches mit einer
" entsprechenden Zuchthausstrafe belegt worden kann;

" Aus diesen Gründen, "

" beschließt die Kriegskammer: "

" 1) daß sämmtliche Akten mit einem Ausgange der
" Abtheilungs-Sache der Königl. General-Staats-
" Prokuratur am Appellationsgerichte Hof zu dem
" Zwecke zu Fortsetzung rechtlichen Verfahrens, sind Vo
" mit Zustand worden wurde.
" 2) daß in Gemäßheit Art. 134 der gemeinschaftlichen Strafgesetz
" der Gemeinde Ehelig Reissel, 21 Jahre alt, ledigen
" Bauernsohne, gebürtig und wohnhaft zu Hundsheim
" bei dem Freiherrlich, mit Schwarzen Farben,
" schwarzen Augenbrauen, Haltigen Stirn, kleinen
" Augen, Haltiger Nase, kleinem Munde, rundem
" Kinn, Schwarzen Haaren, Eingeschnittenen Gesicht sowie
" gesunder Gesichtsfarbe, schwachen Körperbau und
" dem besonderen Kennzeichen einer Schußwunde
" über der rechten Hand, in ungewissen Verhaft ge-
" nommen und in sicheres Gefängniß gebracht worde,
" welches Amt dem K. Appellationsgericht mitgetheilt
" worden wird.
" Die gefasste in der Kriegskammer des K. Landge-
" richts zu Hundsheim zu Haft, Wärter und Gefan-
" genwärter zu Hundsheim zu sorgen, Wärter und Gefan-
" gen abzuliefern.
" Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht
" unverzüglich zu Vollzug zu bringen. "
" Unterschrieben: Seelt, Schwind, Schmidt, Liebrich "

Nach Lesung der Urtheilsgründe
und Verkündigung
Zu Fortsetzung der Hauptsache

Anzeigen Bestanden, dass der Beschuldigte
Johann Philipp Reisel in der Nacht vom
vierten April 1827 gegen neun und
zehn Uhr in seiner Behausung den Johann
Wilhelm Pfeiffer mittelst einer Mistgabel
in die Gegend der linken Niere und
einen Messerstich in den Unterleib ver-
wundet hat, dass der-
selbe an den Folgen dieser Verletzungen vom
sechsten April zwischen sieben und acht Uhr Morgens
verstorben ist, welche Thatshandlung, vorge-
sehen durch die Art. 295 und 304 des Strafg.
zusetzbuchs, mit einer Todesstrafe und nach-
gehender Strafe belegt wird

Auf diesen Gründen,

verklärt das k. Appellationsgericht, dass die
Anklage gegen Johann Philipp Reisel in
Betreff dessen zu Recht gelegenen Verurtheilung,
stattfinde; warum sich dann dem-
selben, in Gemäßheit dieses, von der Assisen-
gerichte des Rheinkreises für das zweite
Quartal 1827 zu Zweibrücken, wo derselbe
dann Gerichtes gemäß, gestellt zu werden.

Wovorauf, dass durch die Staatsbehörde
ein Verlangen gegen besagten Angeklagten
errichtet und der von dem ersten Richter
dem Urtheile vom April dieses Jahres er-
klärten Contumaz-Verfahren, nach seinem
gegen Jedoch, in Wirkung gesetzt
werden soll;

Worauf das Gericht, dass gegenwärtige Urtheil und
der Verlangzettel dem Angeklagten zugestellt und
ihm Abschrift davon gegeben, sodann der Angeklagte
in den 24 Stunden, nach geschehener Zustellung
in der hier bestimmten Appellationszeit Berufung
Zustizhofe anzugeben nicht vermochte sollte.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Ver-
fahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in
dem Versammlungszimmer der Appellationskammer
den neunten Mai tausend acht hundert sieben
und zwanzig, wo zugegen waren: Lauteig, Director,
Assessoren, Edelmann, Gelzhäuser, Richter, Spaeth
Assessor, Assessor gerichtlicher Protocollführer und
Klostermann, Ober-Gerichtsschreiber.

Lauteig

Spaeth. Assessor. Edelmann.

Hilgard Klostermann

Urtheil vom 12ten Mai 1827

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu
Zweibrücken in seiner Appellationskammer, hat
folgendes Urtheil erlassen;

Nach Einsicht des von dem Untersuchungsrichter
des k. Bezirksgerichts zu Landau über
verübten gegen
Johannes Wiegand,
21 Jahre alt, Pfeifer, gebürtig und wohnhaft

" Arnsberg im Canton Solothurn, der Rechtspflege
" wegen Verantwortlichkeit und der civilrechtlichen Haftbarkeit
" derselben, beschuldigt.

Nach vorgenommener Einsicht der gerichtlichen Verhandlungen und Aktenstücke.

Zugiehung
des Herrn Staatsanwalts Mousson.

Erwägend: daß vom gemeinen Bezirksgerichtspräsidium zugehörigen und dem Herrn Gerichtsschreiber Lüthy Actuar, der Herr Gerichtspräsident Amstad mit folgt:

" Der 2. Gemeinds-Bezirks-Gerichtspräsident von Lüthy
" Appellationsgerichts des Schambriesels;
" Auf Ansicht der Akten der Untersuchung gegen
" Joseph Wiegand, Schneider in Arnsberg, Beschuldigt.
" a) von Seite des Herrn Gemeinds Verwalters, Hafner in
" Arnsberg auf öffentlichen Charakter, Handlungen in
" seiner Function vollzogenen, vom zweiten Januar
" 1827 datirten Anzeigen zur Bezahlung von 6 3/4
" Cantonen gebührenden Gebühren, über die Gerichtsgebühren
" Taxen per Cantone, Ordnung verfügt zu haben,
" daß er die angegebenen Gemeindetheil Herr vom Verhör
" drei gemeldet Cantonen in 16 3/4 Cantonen auf den
" Datum vom 2ten Januar 1827 in den vom 28ten Januar
" 1827 umändert habe;
" b) von dieser also verfügten Anweisung zum Nachtheil des Handels Gemeinds Schreiber Karcher in
" Kaiserstuhlen verständlich, daß dieselbe selbst sey,
" welche Gebührung genommen zu haben, daß er dieselbe
" dem erwähnten Schreiber Karcher übermachte, und die
" Bezahlung der 16 3/4 Cantonen zu 18 Batzen per Canton
" zu verfügen.
" In Erwägung, daß diese dem beschuldigten
" zur Last gelegten Handlungen nach Art. 147.
" 150. 151. und 164 des Strafgesetzbuches einen

" Bürgerliche und entehrende Strafe nach sich ziehen, und
" daß deßhalb genügende Anzeigen zur Eingangsfrage
" einer Anklage gegen denselben vorliegen:
" Zieht Herrn Gerichtspräsident Amstad in Betracht, daß gegen den beschuldigten Anzeigen vorhanden, denselben vor die Assise zu verweisen
" und provisorisch verfügt, daß eine Anklageakt gegen
" denselben errichtet werden solle.

Erwägend: daß von dem ersten Richter der heutigen Akten 1827 gegen genannten Johann Wieg and andern Cantonsgerichtlichen Vorfalls, des Faustrecht
" Der Kanton Bezirksgerichtspräsident Kaiserstuhlen in
" Schambriesel Lehen Januar Sitzung in der Rathsstube
" vorgenannten Orts 1827, wo zugegen waren: Präsident,
" Richter, die Gemeindsmänner der vorgenannten Gerichtsbarkeit,
" Hafner, Bezirksamann, Richter und Untersuchungsrichter,
" Lippard, Gerichtsschreiber und Müller, Gemeindsschreiber,
" folgende Ordonnanz erlassen: "

" Im Namen
" der Kanton Rathsbefehl an die neue Gerichte, wie
" nachfolgen vorfolgend: "

" Gegen
" Johann Wiegand, 21 Jahr alt, Schneider von Arnsberg
" in Canton Solothurn, gebürtig und daselbst wohnhaft,
" der Übertretung wegen zu seinem Verhöre nach
" des Handlungs Gemeinds-Präsident Verhör und Gegenwart
" von Bezirksamtmann aufgestellten Gelds-Anweisung
" und den Gebührenansatz Gerichtsbeamten dieses Gerichtsorts
" Vorkommen beschuldigt. "

" Nach Anhörung des von dem Untersuchungsrichter
" erstellten Berichtes "
" Nach Einsicht des Gerichtlichen Protokolls des Verhörs
" Rathsprotokolls Anweisung der Kosten vor
" die Anklage Commer des 2. Appellationsgerichtspräsidenten;
" Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten und aus
" gemeiner Erwägung der vorhandenen Übertretung = Thatsache;

„ In Fortsetzung, daß sich die Herren Untersuchungs-Akten
„ und den Abschlußmäßigen Protokolle Folgendes
„ stellt, als:
„ Der Angeschuldigte verlangte den Vorgeführten Herrn
„ Jörgen von Neudalbach für die Richtigkeit der
„ Frobold Lenzerschen Schuldverschreibung
„ Vogtmündel Eustachen Jörgen die Summe von acht Gulden
„ sechs Kreuzer, und erhielt von Herrn Bürgermeister
„ Joseph = Rath zum mit Vigallicht gegebenen Vorschuß
„ Anweisung d.d. 2ten Jänner 1827 auf den Adressaten
„ Herrn (Lorenz) Ignaz Lenzer in Neudalbach, vor-
„ sagen; diese Anweisung, welche der junge Herr
„ Jörgen auf Verlangen ausgestellt hatte und dessen Vater
„ Bruder Michael Jörgen der seinen Respekt entbietenden
„ Vater Herrn Joseph Jörgen unterschriebene Einsicht, wurde
„ am 2ten Februar a.C. in der Wohnung des Gefertigten
„ Notars der Witwe Herrn Maria Walter von Neu-
„ dalbach vorgelesen in Copia Neudalbach über-
„ geben, und dem Johann Pfingstand in's Gewahrsam
„ gegeben zu werden. Die Witwe Walter von andern
„ Herrn Notar gerichtlich und Mittags der Neun-
„ zehnten Zeugen mit dieser Anweisung zu Pfingstand,
„ der aber zu Hause war an den Briefträger in Empfang
„ nahm. Der Angeschuldigte von dem unterlegten
„ Gedanken getrieben die Anweisung zu Vorteil, um
„ auf diesem Wege noch Geld zu bekommen, als ihm
„ von Vorsorgen gebeichtet, Vogtmündel sich von seinem
„ Februar a.C. in den Besitz von den Einkünften Gindal
„ Vermögen gesetzt, erbrach den gedachten Brief, wandelte
„ mit neuer Bosheit Ziffern nicht abzureden Sachen
„ die in demselben gedachte Zahl der Vogtmündel
„ Eustachen Jörgen durch Abänderung mit seiner
„ in Buchstaben Einsatz um, und machte aus den 2ten
„ Jänner den 28ten Jänner. Die Anweisung wurde

„ auch in dieser Gestalt, wie ganz wieder vorgelesen, von
„ Pfingstand auf Ansuchen gabroff, um
„ nächsten Abend zu wenden. Pfingst Knecht, auf dem die
„ Anweisung gestellt ist, und darüber Zeugniß der Ablösung; der ganz
„ Jörgen, der sich zu Pfingstand wieder in dem Vorzimmer
„ Gemach befand, verlangte gegen die von ihm dem Vater Notar
„ gegebene Anweisung, erklärte darauf, daß die darinn
„ vorgemerkte Zahl dem Jacobus Hen zum Auffall
„ die Gestalt verändert worden sey, und wünschte die Be-
„ richtigung und daß vorgemerkte Datum die gleiche Be-
„ wandtniß. Der Gefertigte Endesgefertigte die Schlichtung zu
„ pflegen, um sich auf seinen ruhigen Sitzen zu ziehen
„ Augenblick vor, daß sein Bruder sich mit einem Falschen
„ Zeugnisse sei: daß Herr galiardent und ihm die Anweisung
„ also gestaltet übergeben habe, um in dessen Namen
„ das Geld zu Empfangen. — Pfingst Knecht verweigerte
„ die Zahlung und wandte seine Anzeige, die wirklich Lasser
„ weise die Verschreibung des Gefertigten zum Belege
„ Letzte "

„ In Fortsetzung, daß zu vernehmende Anzeigen gegen den
„ Angeschuldigten erwiesen, und deßhalb vernommen zu
„ können, daß derselbe die dringende Verhaftung mit den
„ obwaltenden Prozeßakten unter dem angegebenen
„ Standorte Böcklern wieder vorgeführt habe, und daß er
„ auf Ersuchen in seinem Polizeihause vom 30ten
„ April jüngsthin dieser gerichtlichen Verhandlung an-
„ gewohnt ist.

„ In Fortsetzung, daß die Haftung und Beklagte Prozedur
„ einer Haupt = Anweisung in Gemäßheit Art. 127 und
„ 150 und 151 des peinlichen Gesetzbuch mit einer ent-
„ sprechenden Leibesstrafe belegt wird, so dieser der
„ Fall ist, gegen den Angeschuldigten einen Leibesarrest
„ Befehl zu erlassen, und die Untersuchungsakten
„ an den k. Haupt = Rent = Procurator von
„ Appellation einzusenden in Gemäßheit oberwähnten

" und dortan einhellig zu erkennen, und Rechtens:

" Aus diesen Gründen,

" verordnet der K. Landgericht dass

" 1/ diese Klagsache die Aktenstücke und Urkunden, welche
" die Klagspartei zu Beweis zu Lasten
" gelegte Thatsachen beweisen sollen, einer Be-
" sichtigung des Abtheilungsstuhles von der Königl.
" General- Staats- Finanzdirektion zu Zweibrücken
" gestattet werden sollen, zu welchem Behufe die An-
" klagskommission einhellig zu erkennen;

2/ Johannes Weigand, 21 Jahre alt, Bäcker von Rhein-
" berg in Kanton Rockenhausen gebürtig und daselbst
" wohnhaft, der Verbrechen einer zu Kusel
" auf der Gemarkung dasiger Ortschaft Rieschweiler an Con-
" stantin von Reinhardsbrunn ausgeübten Gewalt an-
" thätigung und der Entwendung einer silbernen Taschen-
" Frauen- Uhr schuldig, gegen welchen 68 Zeugen
" Lorenz Clouet, Peter Bodrich, Angust Hermann Schwarz
" Augen, Braun, Nase dick, Mund gewöhnlich, Gesicht rund,
" Gesichtsfarbe Blond, Bart Braun, besondere Kennzeichen
" gerade Haltung am Tage, Kleidung Kittel in dem
" Augenblicke seiner Verhaftung, in roher Weise gekleidet
" und in Folge der Anklage in den von dem
" K. Appellationsgerichte festgesetzten Haftbefehl ge-
" setzt worden, und gegenwärtig annoch daselbst
" 3/ gegenwärtige Ordonnanz auf Betreiben der Königl.
" Staatsbehörde in Vollzug gesetzt werde;"

" Also erkannt zu Recht- Sprechen am Tage
" Monat und Jahr, wie oben geschrieben
" Unterschrift: Bürck, Le Brun, Leygard und
" Müller."

Mit Lesung der Untersuchungsakten und
mit gegebener Beweisstellung.

In Erwägung dass hinreichende Anzeigungen

vorhanden sind, dass der Beschuldigte Johannes Weigand
die ihm zur Last gelegte Thatsache unternommen und
dass er von dem erwähnten Akte nicht zu-
gegebene Akt Gebrauch gemacht, indem dass er
selbst sagt.

In Erwägung dass diese Handlungen die Art. 187
190. 191 und 192 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind und
mit neuen körperlichen und entehrenden Strafen
belegt werden.

Aus diesen Gründen,

verklärt der K. Appellationsgerichtshof, dass die
Anklage gegen den Beschuldigten Johannes Weigand,
in Betreff der ihm zur Last gelegten Verbrechen
statt hat, verweiset demselben, in Folge
dessen, vor den Assisengerichtshof des Rheinkreises
des zweiten Quartals dieses Jahrs zu Zweibrücken,
um daselbst, dem Gesetze gemäß, gerichtet zu
werden;

Verordnet dass auf die Staats-Casse in An-
klagestand gegen besagten Angeklagten einstehe,
und der von dem ersten Präsident des Gerichts gegen-
wärtigen Monats May ernannte Untersuchungs-
Rath, auf seinem ganzen Gehalte, in Vollzug ge-
setzt werden soll;

Verordnet ferner, dass gegenwärtiger Urtheil
und der Anklageakt, dem angeklagten zugestellt
und ihm Abschrift davon gegeben, dasselbe binnen
in den 24 Stunden, nach geschehener Zustellung in
den bey besagtem Assisengerichte Beschuldigten
Haftbefehl eingetragen werden solle.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242
und 248 des Gesetzbuches über die gerichtliche Verfahren

Also gefasst und geurtheilt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer des Appellationsgerichts, den zehnten Mai tausend acht hundert sieben und zwanzig, wo gegenwärtig waren: Lorbach, Vizepräsident, Hofmann, Hofrath, Edelmann, Hilgard, Rath, Assessor, Marshal, zweiter Gerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte und Edelmann, Hofgerichtsschreiber.

Unterschrift

Hanauer

Sprecht, Assessor. Assmann.

=elomus

Hofmann

Urtheil vom 17ten Mai 1827.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Criminalsitzung hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken über erhobene gegen

1. Johannes Gretsch, 22 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Niederbexbach

2. Johannes Didion, 28 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu gemeinsam Niederbexbach, welche Beschuldigte sind, unter gemeinschaftlichem Beistand und Mitwirkung eines Vorsitzenden in Abhaltung seines Amtsverrichtungen Scherer * ausgeübt zu haben;

Nach vorgenommener Vernehmung des ersten Staats-Procurators enthaltend Thatbestand.

Entscheidungsgründe;

Erstens: Da zwei gemeinten Staats-Procurator obgedachten und den Herzogl. Zweibrücken Hofgerichtsrath Hofstetter Antrag, dessen Inhalt bekannt ist.

Der k. Gen. Staats-Procurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises

" Nach Einsicht der eingeleiteten Untersuchung gegen

" 1. Johannes Gretsch, 22 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Niederbexbach;

" 2. Johannes Didion, 28 Jahre alt, Schneider, geboren und

" wohnhaft allda,

" Beschuldigt: unter gemeinschaftlichem Beistand und Mitwirkung

" des Damiel Scherer Hofrath, Vorsitzenden des Hofgerichts

" in Ausübung seiner Amtsverrichtungen am 21 Februar 1827

" Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen zu Niederbexbach, durch Schläge,

" Faustschläge, Ohrfeigen und Stoßen, Beamten, Thätlichkeiten

" Arbeit von mehr als zwanzig Tagen zur Folge begangen zu

" Nach Einsicht der Verordnung des k. Bezirksgerichts zu

" Zweibrücken vom zehnten Mai laufenden, wodurch das

" Beschuldigten Verhaften erlassen und die Einleitung

" der Akten an die k. General- Staats- Procuratur ver-

" ordnet worden ist;"

" In Erwägung, daß die mehr erwähnte Thatsache nach Art. 228

" 230, 231 und 309 des Strafgesetzbuchs mit Einkerkerung und ent-

" sprechender Strafe mag belegt sind, und daß keine gesetzliche Anzeigen

" zur Entlastung vorhanden sind;

" Einmal diese, gegen die Beschuldigten Au-

" klagen als vorhanden und sie vor die Assisen zu

" verweisen."

Zweitens: Da nun dem ersten Artikel des zehnten Mai

dieses Jahres gegen die Beschuldigten Gretsch und

Didion erlassene Einkerkerungs-Urtheil, das Gesetzt:

" Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt

" in seiner Rathskammer am zehnten Mai 1827, wo

" gegenwärtig waren: Korbach, Vizepräsident, Hofmann, Assessor,

" Schöffen, Cotta Hofrath und Bach Assessor-

" nachstehenden, seit Jahr und Tag ansässigen Leuten vorgekommen.

" Auf Ansuchen der Untersuchungsakten gegen

" 1. Johannes Geckeis, 22 Jahr alt, Taglöhner, geboren und

" wohnhaft zu Kirberg;

" 2.) Johannes Didier, 28 Jahr alt, Schneider ebendaselbst geboren

" und wohnhaft daselbst, endlich der Ehefrau meines Mitbürgers

" des Feldschützen Daniel Schaumlöffel von Kirberg,

" während und die Gelegenheit seiner Dienstverrichtungen

" beschäftigt sind

" Auf Ansuchen des Beamten der Königl. Staatsanwaltschaft

" Hanstein zu

" Auf Anordnung des Friedensrichters des Untersuchungsbezirks;

" In Erwägung daß sich aus der Untersuchung keine

" genügende Anzeigen ergeben, daß die Beiden Beschuldigten

" unter wechselseitiger Mitwirkung am Vormittag am 21ten

" Februar jüngsthin, in Waldabtheilung Roßberg von dem

" abgelegenen Wagelsbusch aus auf auf auf dem Wege

" von da nach Kirberg, den zahlreich ganz klassischen Forst-

" schützen Daniel Schaumlöffel von da, während und

" bei Gelegenheit seiner Amtsverrichtungen durch Schläge

" derangirt mißhandelten, daß derselbe nicht allein

" eine nicht unbedeutende Wunde, die stark blutete

" davon trug, sondern auch an den Folgen der erlittenen

" Mißhandlung mehr als zwanzig Tage krank darniederlag

" und starken Grund vorhanden, die gerichtliche Arbeiten

" zu vermeiden; daß aber keine genügende Anzeigen

" vorliegen, daß die Beschuldigten die That mit Vor-

" bedacht verübten;

" In Erwägung daß diese Handlung ein Verbrechen

" bildet, verübt durch die Art. 228. 230. 231 und 309 des

" Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer gemeinen und

" entehrenden Strafe belegt ist.

" Auf diesen Gründen,

" verbunden der Königl. Prozeßgerichtshof, daß Einwilligung

" Anzeigen vorliegen, daß die Beyden Beschuldigten

" unter wechselseitiger Mitwirkung am Vormittag

" am 21ten jüngsthin, in Waldabtheilung Roßberg von dem

" Wagelsbusch aus auf dem Wege

" nach Kirberg den zahlreich ganz klassischen Forstschützen

" Daniel Schaumlöffel von da, während und bei

" Gelegenheit seiner Amtsverrichtungen durch Schläge

" derangirt mißhandelten, daß derselbe nicht allein

" eine nicht unbedeutende Wunde, die stark blutete

" davon trug, sondern auch an den Folgen der erlittenen

" Mißhandlung mehr als zwanzig Tage krank darniederlag

" und starken Grund vorhanden, die gerichtliche Arbeiten

" zu vermeiden; daß aber keine genügende Anzeigen

" vorliegen, daß die Beschuldigten die That mit Vor-

" bedacht verübten;

" Verordnet und in Gemäßheit der Art. 133 und 134 des

" Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, die Untersuchungs-

" Akten durch einen Vorzeigemeister der Untersuchungsbehörde

" an den Königl. General-Prokurator-Herrn Director zum Königl.

" Appellationsgerichtshof des Herzogthums gesandt werden

" sollen, damit weiters geschehen möge, was Rechtens.

" Verordnet Dasselbe, daß die gesammten Inculpaten

" Geckeis und Johannes Didier, ersterer, alt 22 Jahr,

" groß 6 Schuh 11 Zoll (1 Meter 79 Centimeter) Grauen

" Augenbrauen Dunkelhaare, Stirne breit und bedeckt, Augen

" braun, Nase Lang, Mund klein, Kinn rund, Gesicht Braunen

" Gesicht oval und vollkommen, Farbe klar, Statur klein,

" besonders Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein Kreuz

" mit den Jahrszahl 1829 rothtätowirt, Taglöhner

" geboren und wohnhaft zu Kirberg; — letzterer,

" alt 28 Jahr, groß 5 Schuh 3 Zoll (1 Meter 70 Centimeter)

" Grauen Augenbrauen Haare, Stirne

" niedrig und bedeckt, Augen Braun, Nase Breit und

" stark, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht Braunen

" Gesicht rund, Farbe klar, Statur stark, be-

" Landes Kanzleien: auf den ersten Anno
" Monarchen, 2 Tagen, die Festsetzung J. D. auf die
" Festzahl 1820 mit voller Kraft ausgestattet,
" Gesandter, abwesend gehoben auf erhalten zu Kinderey
" wegen des obigen Verbrechens Vorsätzlich an-
" geklagt und in Untersuchung gekommen
" worden sollen, welches das Landes Appellationsgericht
" bestimmen wird.
" Also erkannt zu Recht, mündlich auf Zeit und
" Zeugnis gemeldet.
" Unterzeichnet: Korbach, Lenne, Catta, Bark."

Nach Eröffnung dieses Urtheilspruches
und nach genommener Berathschlagung.

In Erwägung daß Inculpatus Angeklagter
Gendarm, und daß die Beschuldigten Johannes Jaekels
und Johannes Didier durch wechselseitige Mit-
wirkung die angegebene Mißhandlung Verwundung
begangen haben, und daß diese Thatsache,
wovon daß Beweis durch die Art. 228. 230. 231 und
309 des Strafgesetzbuchs, mit seiner Eingangsformel
und unterschriebene Klage belegt wird:

Als diesen Gründen;

erklärt der K. Appellationsgerichtshof daß die An-
klage gegen genannte Johannes Jaekels und Johannes
Didier, in Betreff der ihnen zur Last gelegten
Mißhandlung, Statt hat; verweiset demnach
dieselben, in Gemäßheit dieses, vor das Assisen-
gericht des Rheinkreises daß das zweite Quartal
1827 dieses, um dieselbst, dem Gesetze gemäß
gerichtet zu werden;

Verordnet daß durch die Kanzleibehörde

am Anklagsacte gegen Beschuldigte Angeklagte zu-
gestellt und daß vom dem ersten Richter der gefaßten
Maßregel Folge werden Lauf gegeben, in Gemäßheit des
Gesetzes, gegen sämmtliche Inculpata, in Haftung
gesetzt werden soll;

Verordnet ferners daß gegenwärtiges Urtheil
und der Anklageakt den Angeklagten zugestellt
und dem Abschnitt davon gegeben, derselben
Zustellung in das bey dem hiesigen Assisengerichte Besuchliche
Justizjournal eingetragen werden sollen.

Also gesprochen in Gemäßheit Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des
Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und gemeinschaftlich zu Gerichtsbuch in dem
Berathschlagungszimmer der Anklage Kammer des Landgerichts
Rheinkreises, in Gegenwart der Herren Landes Kammer Präsident,
Landes Kammer Räthen, Herren, Lehmann,
Gehrig, Kilian, Beisitzer selben. Landes Kammer Präsident und
Landes Kammer Gerichtsschreiber.

Korbach.

Hanauer

Lenne.

Hilgard.

Lehmann.

Zweibrücken den 17ten Mai 1827

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises
zu Zweibrücken in der Anklage Kammer hat
folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Untersuchung welche
am K. Bezirksgerichte zu Landau von
amtswegen geführten Untersuchung gegen

1. Catharina Brunner, 26 Jahre alt, ledig, Kellnerin geboren und ansässig in Burgbrohl, als Beklagte Beklagtin
2. Moritz Dastlaux, 26 Jahre alt, ledig, Schauspieler, geboren und ansässig in Dresden,

welche einer qualificirten Diebstahls beschuldigt sind.

Nach verlesener Anklage des Königlichen Staats-Procurators Marshal

Hingesehen:

Requisitorium: Da von gemeinem Staats-Procurator abgegeben und den Vorschriften Anklage Schriftliche gegebenen und den Vorschriften entsprechende Anklage, deren Inhalt Eingangs enthalten ist:

Der K. General-Staats-Procurator bei d.

" Appellationsgerichts des Rheinkreises;

" Nach Lesung der Akten der Untersuchung gegen

" 1. Catharina Brunner, Kellnerin von Burgbrohl;

" 2. Moritz Dastlaux, Schauspieler von Dresden,

" des Diebstahls zum Nachtheil in einem bewohnten Hause

" und mittelst Einsteigens Beschuldigt;

" In Erwägung, daß die den Beschuldigten zur

" Last gelegte Handlung auf Art. 384. 381. N°. 4. und

" Art. 386 N°. 1. des Strafgesetzbuchs ein Vergehen

" und zu belegende Strafe auf sich ziehet und daß ein-

" zelnen Indizien zur Begründung einer Anklage

" gegen die Beschuldigten Anlaß vorliegen;

" Folgt hieraus, daß gegen die beiden Beschuldigten Anklage zu kennen, daselben vor das Assisen

" Gericht zu verweisen und zu verordnen wäre, daß ein Anklageakt

" gegen dieselben verfasset werden solle. "

Erwägend: Da von dem ersten Richter den 11ten Mai dieses Jahrs gegen die Beschuldigten Catharina Brunner und Moritz Dastlaux erlassenen Urtheil vorgestellt Urtheil.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und mündlich gepflogener Berathschlagung.

In Erwägung daß sämtliche Anzeigen bestehen, daß die beiden Beschuldigten Catharina Brunner und Moritz Dastlaux in der Nacht vom Sonntag auf den achtzehnten Dezember vorigen Jahrs zum Nachtheil des Jacob Mayer zu Kastadien eine Einbrechung unternommen, bestehend in folgenden Gegenständen, als:

a) zwei Fenster Fensterläden,
b) drei Fenster Fensterflügel,
c) ein Fenster Fensterkreuz,
d) zwei verschiedene Thüren,
e) einen Mannsanzug,
f) drei Hemden Frauenkleider,
g) zwei Fenster Kinderanzüge,
h) drei Weißzeugstücke,
i) fünf Wirthschaftsmesser und
k) ein Aufschnitt.

Daß diese Einbrechung in einem Gebäude, das bestand, welches zwar zum Bewohnen und zum täglichen Aufenthalt verbraucht wurde, jedoch nicht täglich bewohnt war, in Burgbrohl zu verüben; daß diese Gegenstände sich in einem Theil des Gebäudes befanden;

daß die Beschuldigten Brunner durch den mit Beschuldigten Dastlaux von Außen durch das Gebäude auf den zwischen beiden Fenstern Läden die gewaltsame Öffnung gemacht wurde und von da in den dritten Theil mit einer schon eingeschlagenen Leiter gelangten;

daß hiernach beide Beschuldigten, nachdem die Vorsetzung Brunner das Einbrechen unternommen hatte, deshalb auch Complicen derselben, um es allda zu vollführen;

daß somit sämtliche Anzeigen bestehen, daß die Beschuldigten Brunner als Urheberin des Diebstahls verübt und der Beschuldigte Dastlaux dieselbe durch die angegebene Art unterstützt hat.

In Erwägung, daß keine sämtliche Anzeigen

" Viehzählworte ab
Leg
Hz
Hp.
Pl
Pflesse

bestehen, daß das Gebäude in Linna Bl Art 390 des Viehzählbuches in erwähnen der Viehstall bezeichnet werden soll, in Linna Bl Art 390 des Brandkatasters, als zusammenhängend mit der Behausung Bl Jacob Wagner bekannt werden könnte, indem es nicht erstlich, daß es mit derselben zusammenhänge, oder wie zu selbigem Hause mit derselben Gebäude;

Diesfalls so wenig ermessen kann, daß es in Linna der erwähnten Artikel schon fest als zur Behausung bestimmt angesehen werden könnte, indem es darinnen nur nicht hinlänglich zu diesem Zwecke eingerichtet ist, der Umstand aber, daß Erstlich zum Viehstehen und zum täglichen Kleinfuttern benutzt wird, diesem Gebäude den Charakter einer bewohnten Behausung nicht

[illegible];

daß sonach der erwähnte Viehstall, von gemeinschaftlichen zur Verstyrung bezeichnet und zwar mit Einbeziehung in das erwähnte Gebäude unter die Versicherungsnummer Art. 386 N°1. 384. 381 N°b des Versicherungsbuches zu Leibesammern ist und in Verbindung mit den Versicherungsnummern der Art. 59 und 60 desselben Gebäudes, eine Löschungsklasse und entsprechende Prämie auf 1/2 fl. gesetzt;

In Erwägung, und da in der Bestimmung der ersten Klasse angegebene Erhöhung angesetzt, daß Umstände kaum vorhanden sind, und anzunehmen daß die beschuldigte die strenge Erhöhung in den Absicht erhöht hätten, um sich dadurch die Mittel zur Einleitung des Viehstalls zu verschaffen; daß diese die Anwendung des Art. 227 des Strafgesetzes aber das gänzliche Nachsehen nicht rechtfertigen;

Erwägend die Art. 231. 232. 134. 261. Z. 42 und 243 des Strafgesetzes aber das gänzliche Nachsehen

Aus diesen Gründen

sind unter Aufhebung des Erkenntnisses Erstes des ersten Instanz vom achten May dieses Jahres

erklärt der K. Appellationsrath gesetzt, daß sämtliche Anzeigungen vorhanden sind, daß die beschuldigte Catharina Brunner den verfahrenen Viehstall bezeichnet hat, und daß der beschuldigte Jacob Wagner Catharina Brunner die verfahrene Art und Ausübung des Viehstalls unterstützte und Beihilfe zu demselben Theil nahm, welche Handlung aus, vorgesehen durch die Art. 386 N°1. Art. 384. 381. N°b und Art. 59 und 60 des Strafgesetzes mit einer Löschungsklasse und entsprechender Strafe belegt werden; und

indem es einem neuen Viehverschlag Erstes ganz gemeinde

1. Catharina Brunner, 26 Jahr alt, Katharina geboren und verehelicht in Burgeschwand, 5 Fuß 2 Zoll, 2 Linien groß, blasses Gesicht, rundes Kinn, blaue Augen, braune Augenbrauen, kleine Nase, kleines Maul, rundes Kinn, schwarzes Haupthaar, braune Gesichtsfarbe, unterzogen Bürgerrecht, besondere Kennzeichen: am linken Arm einen Narben von einem Schnitt herrührend

2. Maria Barbara, 26 Jahr alt, ledig, Katharina, gebürtig und verehelicht in Landau, 5 Fuß 10 Zoll 8 Linien groß, braune Haare und Augenbrauen, braune Augen, gute schöne Nase, ausgewachsenes Maul, starker kleiner Körperbau, rundes Kinn, runde Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, starker Körperbau, besondere Kennzeichen: am rechten Arm einen Anker mit den Buchstaben M. D. steht, — am linken Arm drei Punkte einen Hirschen zu Pferd und der Jahrzahl 1818 ebenfalls blau eingestochen, am rechten Schulterblatt ein Herz eingestochen von einer früheren Strafe herrührend,

erklärt, während der K. Appellationsrath gesetzt.

des Advokaten gegen gemeinte Commissar
und Partheien, in Betreff der schon zu Last
gelegten Übertretung, stellt fest; entweder
schon Niesalben, in Gerichtz Diensten, als der
Assisenrichter des Rheinkreises über das zweite
Quartal 1827 Assisen in Zweibrücken, und daselbst
den Gerichtz gemäß, gerichtet zu werden;

Wogegen dann Rath die Generalstaatsbehörde um
Anklagestand gegen gemeinte Advokaten ermächtigt
und vorstehender Endurtheilt Befehl in Vollzug
gesetzt werde;

Wogegen dann das Gegenwärtige Urtheil und
der Anklagestand, den Advokaten zugestellt und
ihm Rechtsmittel dagegen, binnen Nieralben,
in der Frist Tagen, nach geschehener Zustellung,
in Gemäßheit Assisenrichter Gesetzes
Gesetz Frist angewiesen werden sollen

Also gesprochen und gerichtet zu Zweibrücken
in dem Berathschlagungszimmer der Advokaten-
kammer den siebenzehnten Mai tausend acht
hundert sieben und zwanzig, wo gegenwärtig waren:
Lombard Vizeator, Hannauer, Assessor
Hilgard, Lotz, Hesse, Assessor, Marshal
gerichtlicher Procurator und der Commis
Greffier Assisen.

Lombard

Hannauer

Lotz. Assessor. Hilgard.

Blessmann

Sitzung vom 21ten Mai 1827.

Der k. Generalstaatsanwalt des Rheinkreises
hat gegen nachstehend in seiner Anklageakte
folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Instruktionsrichter
beigebrachten und bezeichneten Urkunden zu
Feststellung nachstehenden angeklagten
Untersuchung

gegen

1° Sekretair Gassmann, 36 Jahre alt
aus Grumbach, gebürtig zu Kleinmaischeid
im Canton Cronenberg, zuletzt aus bestimmten
Wohnort.

2° Peter Joseph Pick, 28 Jahre alt
aus Gebroth, gebürtig und wohnhaft
zu Grumbach

beide wegen in einem Wirthshause
zu Sien vorgefallenen aufgenommenen injurien zu
gemeinschaftlich mündlichen und thätlichen
beschuldigt

Nach vernommenem Bericht des
ersten Kantonsrichters Pfeiffer

Eingesehen insbesondere

1° den von gemeintem Kantonsrichter
Lehmgrubern und den Zeugen Pfeiffer
beigefügten schriftlichen Bericht des Friedens-
" den k. Generalstaatsanwalts und königl.
" Requisitionsantrag des Rheinkreises
" Nach Einsicht der eingeleiteten Untersuchung
" gegen
" 1. Sekretair Gassmann aus Kleinmaischeid
" und
" 2. Peter Joseph Pick aus Grumbach;
" beschuldigt zum Nachtheil des Jacob Klein
" Wirth und Metzger in Obersien, bei dem
" sie als gäste aufgenommen waren, in
" der Nacht vom 4ten auf den 5ten Januar
" 1827 vorsetzlicher Weise Thätlichkeiten zugefügt
" zu haben.

" Nach Einsicht der Verhandlungen der Rathskammer
" des K. Bezirksgerichts zu Landau vom 11ten
" Mai 1827, wodurch der Erlaß des beantragten Haftbefehls
" gegen die beiden beschuldigten
" ein Verhaftsbefehl erlassen, und die
" Einsendung der Akten an die königl. General-
" Staats-Prokuratur verordnet worden
" ist;

" In Erwägung, daß die angeführten
" Thatsachen durch Art. 386 No 1. und 4. eine
" klare und bestimmte Beweisung mit sich
" ziehen, und daß auf sie geeignete Gründe zur
" Anklage vorhanden sind.

" Königl. Klagin und gegen die beiden Beschul-
" digten die Anklage zu verkommen, und sie
" vor die Assisen zu verweisen.

" Da von dem ersten Ruftag vom 11ten
" dieses Monats gegen die beiden abwesenden Beschuldigten erlassenen Verhaftsbefehl, folgendes Resultat:

" Der K. Bezirksgericht zu Landau ver-
" sammelt in seiner Rathskammer, bestehend
" aus den ordentlichen Justizgebäuden, in welcher
" Sitzungen gewöhnlich sind: 1. Herrn Präsident
" v. Frilly Ritter, 2. Herrn Beisitzer Unterfuchungs-
" richter und Lehstein Gerichtsschreiber sind unter
" dem 11ten Mai 1827 nachstehender Verkommen
" erlassen.

" In der von Amtswegen eingeleiteten
" Untersuchung gegen Catharina Hermann,
" 36 Jahre alt, ledig, ohne Gewerb, gebürtig
" zu Kleinwinklarn, Kantons Landau, Bezirks
" Landau im Rheinkreise, zuletzt ohne bestimmten
" Aufenthaltsort, und Peter Joseph Fuchs, 38 Jahre
" alt, ledig ohne Gewerb, gebürtig und wohn-
" haft zu Hambach, Kantons Neustadt, Bezirks
" Frankenthal im Rheinkreise, seit sieben
" Monaten aber ohne bestimmten Aufenthaltsort,
" beschuldigt in der Nacht vom 5ten auf den 6ten

" Januar laufenden Jahres in der Absicht
" von und zum Nachtheil des Wirths Jacob
" Klein zu Altenstadt in Frankreich, von
" welchem sie bereits ein Pferd aufgenommen
" gehabt, mehrere Effekten wegzuschaffen
" Art unternommen zu haben.

" Nach vorgenommener Berichtigung der Unter-
" suchungsakten

" Nach Einsicht der schriftlichen Antrag
" der K. Prokuratur

" In Erwägung, daß sich aus der vorliegenden
" Untersuchung folgender Thatbestand ergibt:

" daß zunächst die beiden beschuldigten
" Personen sich in der Nacht vom 5ten
" gemeinschaftlich, und mit nachtheiligen Absichten
" zu Bette haben, daß sie und Andere sie ver-
" wundet hatten, bei einem im Mauer
" Hermann diese Thüre im hiesigen Bezirke
" thätlich gelebten Streitigkeiten aufgegriffen,
" und daß sie mehrere der vorliegenden
" Personen angegriffen und von der königl.
" Prokuratur gerichtlich verfolgt worden, daß sie
" sich in dem Besitze verschiedener dem
" Ehepaar Hermann entwendeter Effekten
" befanden. —

" Daß zwar bald nach jener Verhaftung
" in Besitzung gebracht, wie der Verdacht
" eines Diebstahls von mehreren Effekten
" auf ihnen noch vorhanden in der Nacht vom
" 5ten auf den 6ten Januar dieses Jahres
" in dem Wirthshause des Jacob Klein
" in der Altenstadt auf Franzosisch
" Gebiete, begangen worden ist.

" Daß sich bei der seinerseits eingeleiteten
" vorläufigen Untersuchung ergeben hat,
" wie die beiden beschuldigten zu wiederholt
" schon vor spätestens Januar jüngsthin
" in verdächtigem Wirthshause übernachtet
" hatten, und daß folgenden Tag früh zu
" Hermann daselbst angeblieben sind;

" Daß Catharina Hermann sich im Laufe
" dieses Tages östlich in den oberen Theil

" den Hausrath beyzuschaffen, um daselbst verschiedene
" Personen die Wache zu schlagen, wobei
" sie durch die nöthige Mannschaft zu der
" projectirten Untersuchung erforderlich konnte,
" und dann ebenso den Abend, während die
" beiden beschuldigten die Brunnenstube
" der Eingesperrten durch Wegen zu schaffen
" suchten, Peter Hasch das Fenster, vermittelst
" abgenommenen, von dem Zimmer
" mitgenommenen, und sich wieder beim zurückkehren
" dann Einsteigen gab, als sobald er ein verständliches
" Zeichen bekommen;

" Daß die beschuldigten die Nacht vom
" Dienstag auf den folgenden Januar beschlossen
" hatten, abermahl in dem verübten Wirthshause
" von Jacob Klein zu übernachten, und daß die
" Ehefrau Klein am Morgen des folgenden Januars
" nachdem die beschuldigten ihr Frühstück eingenommen
" hatten, die Entdeckung machten, wie nun
" einem in dem obern Boden befindlichen unver-
" schlossenen Koffer alle ihre und ihrer Mann
" Elisabeth Chardon zugehörigen Effekten
" entwendet worden waren. —

" Daß die beschuldigten sich in ihrem Vor-
" haben hinsichtlich der Entwendung der bei
" ihnen gefundenen Effekten in viele Wider-
" sprüche verwickelt haben und daß letzterem
" der Umstand auch zuletzt einige Vorwürfe hat,
" wenige Tage Gegenstände in dem nahe
" beim Wirthshause des Jacob Klein,
" in welchem sie sich Früh aufgenommen
" waren, entwendet zu haben, und daß
" letzterem Vorwurfe über den durch einen
" Schlosser Gebrochenheit bekannt ist, wie
" denn unter dem 25ten März 1825 durch den
" k. Friedensrichter gegen letzteren eine
" einzeichnende Vorladung wegen

" entstand — und daß ebenso Peter
" Hasch Pech, weil er bei dem Burgermeister
" Amt seiner Geburtsorte, und dem
" k. 15ten Linien Infanterie-Regimente,
" bei welchem er früher stand gehabt,
" Zeugnisse einen sehr üblen Ruf hat,
" und auch schon bestraft wurde. —

" Durch diese Gründe
" bekannt dem k. Bezirksgericht, daß sie
" Entdeckung Anzeichen bestehen, daß die beiden
" beschuldigten Letzteren Diebstahl und
" Peter Hasch Pech in der Nacht vom 5ten
" auf den 6ten Januar 1827 in dem
" Wirthshause des Jacob Klein Wirth
" und Metzger in Altenstadt, Königreich
" Frankreich, in welchem sie sich Früh
" aufgenommen waren, zu Nachtheil,
" Nachtheil, so wie zum Nachtheil
" von seiner Ehefrau und der Mag-
" delisabeth Chardon, aus einem un-
" verschlossenen Koffer mehrere Kleidung-
" stücke und sonstige Gegenstände
" entwendet, und sich schon einer Mordthat
" schuldig gemacht haben, welche durch die
" Art. 386 No 1 und 4 des Strafgesetzbuches
" vorgesehen, und mit einer körperlichen
" und entehrenden Strafe belegt ist. —

" Wiewohl dann demnach in Beurtheilung
" der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches
" über den gerichtlichen Vorbehalt, die
" sämtliche Akten fürjetzt abzuhören und über
" Vorzeichnung der Akten fürjetzt
" von dem k. Generalprocurator alsdann
" von dem k. Kreisgerichte weiters für den
" Beginn zu Hervorrufung über Schuld
" oder Unschuld, und welche zugleich einen
" Theil wesentlich beschaffe gegen Letzteren
" Hermann, 36. Jahre alt, ledig, ohne Gewerb,
" gebürtig zu Klein Pampitz, Kantons Berg-
" zabern, Bezirks Landau im Rheinkreise
" zuletzt ohne bestimmten Aufenthaltsort

" Länge fünf, ein Zoll, sechs Linien bemessen,
" Nasenlöcher zwei, fest braune Haare, wie auch
" Bärte, braune Augenbrauen, graue
" Augen, gesundheitliche Nase, aufgeworfenen
" Mund, spitzes Kinn, länglichtes etwas
" mageres Gesichtsoval, gesunde Gesichtsfarbe
" schwachen Vorderzähne, keine besonderen
" Kennzeichen; und haben Peter Josef
" Joh. 28 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe
" gebürtig und angesessen zu Hambach, Kanton
" Neustadt, bezirks Frankenthal im Rheinkreise,
" sich jedoch Monate, oder ohne bestimmten
" Aufenthaltsort, F. fünf 6 Zoll 9 Linien
" bemessend Nasenlöcher, fast schwarze
" Haare, schwarze Augenbrauen
" Augen, gesundheitliche Nase, kleinen
" Mund, schwarzen und bedeutenden Bart
" Kinn, länglichtes Gesichtsoval, frische Gesichtsfarbe
" natürlichen Vorderzähne; besondere Kennzeichen
" 1° die linke Hand ist ganz krebsartig
" 2° auf dem linken Arm ist ein Herz mit
" dem Buchstaben K. A. roth, die Jahrzahl 1821,
" die Buchstaben K. K. und der Namen P. J. Joh
" blau. 3° auf dem rechten Arm das Brustbild
" eines Mannes roth, und 4° auf der Brust ein
" liegendes mit Flammen blau eingefasstes Herz.

" Da gegenwärtige zur Haft in der Verwahrungs-
" kammer des k. Bezirksgerichts,
" vom Tag, Monat und Jahre wie Eingangs
" gemeldet.

" " unterz: Schmitt, Schilling, Siegel, Lobstein

Nach Lesung des Verhaftsbefehls und nach vorgenommener Personsfeststellung.

In Erwägung dass sämmtliche angezogene Umstände, dass die beschuldigten Verbrecher Peter Josef Joh. gemeinschaftlich in der Nacht vom 5ten auf

den 6ten Januar dieses Jahres in dem Wirthshause des Jacob Klein Wirths und Metzgers in Altenstadt, wo sie sich Gänse aufgenommen waren, zum Nachtheil des angeschuldigten Jacob Klein dessen Ehefrau, und dessen Magd Elisabetha Gewalt gebrauchend Gänse stahlen, als

1. fünf Gebetbücher, worunter zwei weiße und drei farbige,
2. vier Frauenzimmer-Mützen
3. drei farbige Schürzen
4. vier Mannshemden
5. ein Rock Leinen, gleich mit blauem Kreuze
6. ein Rock Landleinwand bleiben
7. Noch fremdes Geld in gangbarer Münzsorten
8. ein gebrauchtes silbernes Ring.
9. ein silbernes Kreutz.
10. zwei seidene Halstücher mit F. K. gezeichnet.
11. zwei Handtücher mit F. K. gezeichnet.
12. ein Hosenträger Überzug von rothem Tuche
13. ein rother Ditto
14. ein blauer Mannsrock mit zwei Reihen Knöpfen.
15. ein blaue Mannsweste beschädigt
16. ein rother Mannsmantel
17. ein paar rothe Hosen
18. 4. Mannshemden.

entwendeten;

In Erwägung, dass diese Thatsachen Diebstahl durch Art. 386 Ziff. 1. und 4. des Strafgesetzbuches vorgesehen ist und neun Zeugen und entlastende Beweise nicht sich zeigt;

Erklärt das k. Assisenhof, der gegen Erstgenannten Jacob Klumm und Peter Josef in betreff des angeschuldigten Diebstahls Anklage statt hat;

Appellat sowie die Festsetzung der Referendarius für die Zeugen Gebühren auf das Jahr 1827. um deshalb das Gesetz gemäß gerichtet zu werden.

Wegen des Urtheils die K. General-Prokuratur um Anklage gegen die beiden Angeklagten zu richten und das von dem ersten Richter um 11 Uhr Vormittags gegen dieselben verhängte Todesurtheil zu bestätigen und in Vollzug gesetzt werden soll.

Wegen des, das ganze Urtheil und den Anklagebeschluß den Angeklagten zuzustellen und ihnen Abschrift davon zu geben, dieselbe und sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in den bei dem Assisengerichte befindlichen Gefängnissen eingeschlossen werden sollen.

Ferner wegen in Gemäßheit des Art. 231. 232. 241. 242. und 243. der Criminalprozeß-Ordnung.

Also gerichtet und gerathen zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am einundzwanzigsten Mai achtzehnhundert siebenundzwanzig, ordentlicher gerichtlicher Sitzung.

Boeking Director, Ansmann, Hanauer, Cosmann, Hilgard, Röth, Schmidt erster Prokuraturassessor und Sternfeld Auditeur gerichtlicher Sitzung.

Boeking

Ansmann.

Hanauer

Hilgard.

Sternfeld

Der königl. Prokurator des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Klage des K. Prokurators am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern wegen Mordversuchs mit vorbedachtem Rathe und Hinterlist gegen

Thomas Heidenreich

von und zu Hirzig Juden alt Pfarrer geboren zu Klingenmünster wohnhaft zu Landstuhl wegen der freiwilligen Tödtung beschuldigt;

Nach vorgenommener Einsicht der vom ersten Richter Urtheil;

Einsicht

1° daß von dem gemeldten Prokurator abgegebenen und den Prozeßschriften beigefügten schriftlichen Antrag des Inhalts:

" Der königl. General-Prokurator am königl.
" Appellationsgerichte des Rheinkreises
" Nach Einsicht der eingeleiteten Unter-
" suchung gegen Thomas Heidenreich
" Pfarrer in Landstuhl, beschuldigt
" den Conrad Hoffmann von Landstuhl
" freiwillig einen Versuch Mordes
" gestürzt zu haben; mittelst Rath und
" That und bestehend Hoffnung und Vor-
" bedacht, dann folglich auf einen
" freiwilligen Mord den Tod des vor-
" gedachten Hoffmann wirklich zu
" haben;
" Nach Einsicht der Ordonnanz des Rath-
" kammer des K. Bezirksgerichts zu

" Kreisgerichtes vom 12ten März laufenden
" Jahres, wodurch der beschuldigte Zimmermann
" wegen Verbrechens gegen die öffentliche
" Sicherheit, gegen und den
" beschuldigten verklagt, und die Einleitung
" der Akten an den Herrn Staats =
" Prokurator verordnet wurde.

" In Erwägung, daß die angeführte
" Indizien gegen den beschuldigten
" vorliegen, und durch die angebrachte
" Thatsache nach den Art. 295 und 304 des
" Strafgesetzbuches eine ziemliche Strafe
" noch sich zieht;

" Erwägt daß ein gegen den beschuldigten
" ein Urtheil zu erkennen, und ihn von
" allen Instanz zu entbinden.

2.° Daß von dem ersten Richter
vom 12ten dieses Monats gegen den
beschuldigten erlassene Verhaftsbefehl.

Nach Lesung der Akten und auch nach
gehabter Berathschlagung,

In Erwägung der Einleitungs
Anzeigen vorhanden sind, daß der
beschuldigte Zimmermann Heinemann den
Tausend Gulden Reichsmünz von Hartheim
in der Nacht vom 8ten auf den 9ten
Oktober vorigen Jahres in dem Wirthshause
des Adam Bauspeld zu Rodenbach
ein Messer hineinstoßen sah, der derselben
in Folge der durch den Fall erhaltenen
Wunden eine kurze Zeit darauf den Geist aufgab.

In Erwägung insbesondere, daß Steine
Einleitungs Anzeigen vorhanden sind,
daß den beschuldigten ein Absicht geleitet
hätte den besagten Hassemann mit einem
Messer zu mißhandeln.

Daß gleichwohl nach der stattgehabten
Untersuchung erhellt, daß Hassemann mit
mehreren andern Personen im Wirthshause
Streit hatte, und Heinemann denselben zu
Ruhe zu bringen suchte, und ihn zu entfernen
ruhig zu setzen; und wie dieser Streit zu ruhigen
und dem Wirthe herzustellen derselbe von dem
Gasthofe abtrete;

Daß Heinemann, als Hassemann seine unanständige
Entfernung fortsetzte, den beschuldigten
um den Streit zu ruhigen und die Ruhe
herzustellen denselben von dem Gasthofe
entfernte;

Daß durch alles dieses Verfahren der
Begriff einer freiwilligen Tödtung, wie
solche das Art. 295 des peinlichen Strafgesetzbuch
aufgestellt ist, nicht vorliege; daß gleichwohl
der Tod des Lauren Hassemann die Folge
einer Streitung ist, welche den Beschuldigten
der Strafgerichtsbarkeit wie einfache Körperschläge
bildet, daß durch das Art. 319 des peinlichen
Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

Aus diesen Gründen

und mit Anwendung des Art. 231. und 230 des
peinlichen Prozeßordnung, hebt der königl.
Appellationsgerichtshof des Eisenhutkreises
des k. Bezirksgerichtes zu Kreisgerichtes
vom 12ten dieses Monats auf;

Erklärt der peinlichen Anzeigen
vorhanden sind, daß der beschuldigte
Zimmermann Heinemann Hartheim
angeklagt, in der Nacht vom achten auf
den neunten Oktober vorigen Jahres
in dem Wirthshause des Adam Bauspeld
zu Rodenbach muthwillig, jedoch ohne
Vorsätzlichkeit, den Tod des Lauren
Hassemann, Bauer von Hartheim verursacht.

Verweisung vom
peinlichen Appellationsgerichtshofe
ganzheimer.

[illegible] durch denselben zur
[illegible] zur Abstimmung
vor das Königl. Justizobergericht zu
Frankfurt.

Also geschehen und genehmigt zu
Verhandelt in dem Berathschlagungs-
Zimmer der Appellationskammer vom
Jahr und Tag wie eingangs Meldung
eingeschaltet stehen und Zwanzig, wobei
gegenwärtig waren: Landrichter
Ackermann, Hamann, Klostermann, Hilgard
Richter, Schmidt erster Beamter
und Kanzler Appellationsgerichts Secretär.

Landrichter
Ackermann — Hamann — Klostermann — Hanau,

Hilgard.

Herrfeld

Urtheil
in Sachen des Königlichen Fiscalats zu Hanau
gegen
Catharina Kunz
wegen Diebstahls.

Urtheil gefällt am 26ten Mai 1827.

Das Königliche Appellationsgericht zu Hanau
hat in seiner Rathskammer, auf folgenden Vortrag
erkannt.

Nachdem die Akten des Untersuchungsrichters des Landgerichts Gelnhausen zu hiesiger Kanzlei eingesendet und darüber
gegen die
Catharina Kunz
26 Jahre alt, ledig, Tochter des Schutzverwandten und Leinewebers Johann Kunz zu Hanau, welche wegen in der
ärztlichen Pflege des Hochgerichts zu Hanau
Leinewand in einer Hochgerichtsbude abgegebener

a. 1 neues Hemd gestohlen.

Vortrag Hochgerichtsbeschuldigten ist
Akten angekommen Vortrag des wirklichen Staats-Procurators v. Schmidt.
Entscheidungsgründe
Im Betreff: der von gemeldeten Staats-Procurator abgegebenen und den Hochgerichtsbeschuldigten abgegebenen Vertheidigung, dessen Inhalt Vorstehend wiederholt:
Das Königl. General-Procuratoriat vom 12. Appellationsbezirk
gemäß des Urtheilsspruch:
Nach Einsicht der eingeholten Untersuchung gegen
Catharina Kunz, Tochter von Jacob Gast zu
Hanau beschuldigt: in der Absicht des Hochgerichts
gelegen gewesen zu seyn Einen Hemde vom Hochgerichte
März 1827 zum Vortheil des Tabulierers Wildungen
von Hanau begangen, wie Vortheil Hochgericht abgenommen
zu haben;
Nach Einsicht der Anklage des Staats-Procurators des Königl.
Hochgerichts zu Hanau vom 26 Mai Einsicht, wodurch der Beschuldigten
gewesen Mai Einsicht, wodurch der Beschuldigten Vertheidigung
vorgelegt, und Beibehaltung Fall gegen die
Beschuldigte auferlegt und die Verhandlung an das Königl.
Hochgericht abgetreten wird, auf den Art. 362 des Strafgesetzbuchs und beigefügten und entsprechende Strafe
und Kosten;
Zieht Sache vor gegen die Beschuldigte die Anklage
zu verkennen und sie von die Instanz zu verweisen.
Im Betreff: der von dem ersten Richter den nicht auf
gemeldete Strafe Haft Jahre gegen die Beschuldigte
Catharina Kunz, verabschiedete Haft anderweit Erkenntnis
gemachte Urtheil, folgendes Inhalts:
Das Königl. Hochgericht zu Hanau, in Erwägung
Gründe sich in seiner Sitzung in dem Rathskammer

" vom 11. Mai 1877, wegen Zeugnisses über
" Wallis, Hunsdorf, Schönbaum, Lustig, Brandt, Lister, Linie Bauer
" Untersuchungsrichter und Müller Gerichtsschreiber, Folgende
" Verhandlung verlesen.

" In Sachen "

" der Königl. Staatsbehörde an diesem Gerichte, wider anklagend
" entgegen

" gegen "

" Ludwig Remy, Arbeiter der Arbeitsanstalt und Brandstifter derselben
" jetzt der Haft in Haus Lindenau, wie Kläger Abtheilung, der
" Gefahr Zeugenschaft in Feuerpolizei-Sachen beschuldigt
" Nach Anhörung der von der Königl. Amtshauptmannschaft
" Leipzig Abtheilung
" Verfügten Beweisaufnahme.
" Nach Antrag der Königl. Staatsbehörde als Anklägerin
" auf Verurtheilung des Angeklagten nach Anklage der Königl.
" Anklagekammer vom 6. Februar
" Nach Einsicht der Instrumente und Protokolle
" Nach Anhörung des Gutachtens der Sachverständigen
" Nach Ansicht der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuchs über das Ver-
" brechen der Brandstiftung
" In Erwägung, daß sich aus den Untersuchungsakten hinreichend
" Indizien ergeben, daß die Beschuldigte in der Feuerpolizei-Sache
" Nr. 16 des Bezirksgerichts zu Leipzig gegen
" Ludwig und Verhandlung beschuldigten Arbeitsmann Sebastian
" Wildanger von Haus Lindenau ein falsches Zeugniß abgegeben hat,
" welche Handlung laut Art. 362 des Strafgesetzbuchs
" mit einer entsprechenden Gefängnißstrafe belegt wird.

" Aus diesen Gründen,

" erkennt das K. Bezirksgericht in seiner Anklagekammer, daß
" hinreichende Anzeigung vorliegen, daß Ludwig Remy, Arbeiter
" des Land Gefängnis-Arbeitsanstalt und Brandstifter daselbst
" Lindenau verhaftet, gebürtig zu Lindenau, wie Kläger Abthei-
" lung, alt 26 Jahre, groß 1 Meter 61 Centimeter, dessen Gesichts-
" form klein- und kahlköpfig, Augenbrauen hellbraun, Nase klein
" rund gewölbt, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund

" auch ordnungsmäßig in der Hauptverhandlung des Königl. Bezirksgerichts
" zu Leipzig vom 16. März dieses Jahres zum
" Vortheile des der öffentlichen Rechtsverfolgung auf Nichtbeeidigung
" beschuldigten Arbeitsmanns Sebastian Wildanger von Haus Lin-
" denau ein falsches Zeugniß abgegeben hat, wodurch
" dasselbe in ungerechtfertigter Weise gewonnen und im
" Falle des Antrags in Höhe des Königl. Amtshaupt-
" mannschaft abgewiesen worden, wodurch ferner, laut der
" Akten und Protokolle, welche diese Aussage begründen,
" dem Verzeichniß von dem Königl. Gerichts-Procurator des K.
" Appellationsgerichts auch Zeugenschaft einzugeschickt
" worden sollen, damit vernommen zu Zeugniß werde, und
" Thatsache, und Beschuldigte die Königl. Staatsbehörde
" mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses.
" Also verkannt zu Leipzig, Tag, Monat und Jahr
" wie oben geschrieben

Unterzeichnet: Wallis, Hunsdorf, Brandt, Schreiber
und Müller. "

Nach Verlesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathschlagung.

In Erwägung, daß sämmtliche Anzeigungen vor-
liegen, daß die Beschuldigte Ludwig Remy,
Arbeiter des Land Gefängnis-Arbeitsanstalt in Haus Lindenau, in der
Feuerpolizei-Sache, des Königlichen Bezirksgerichts
zu Leipzig vom 16. März dieses
Jahres, zum Vortheil des, der öffentlichen Rechts-
verfolgung und Nichtbeeidigung, beschuldigten
Sebastian Wildanger von Haus Lindenau, ein
falsches Zeugniß abgegeben hat; daß diese
Handlung, vorgesehen durch den Art. 362 des
Strafgesetzbuchs mit einer entsprechenden und nothwendigen
Strafe belegt wird;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Appellationsgericht gemäß daß die
Anklage gegen den Angeklagten, Ludwig Remy
Arbeiter von Leipzig Land, in Betracht der ihm zur

Lust gehaltenen Verbrechens, schuldig sei; verurtheilt
worauf Derselbe, in Gemäßheit dessen, von der
Assisenjury des Kreisgerichts zu Gumbinnen
für das zweite Quartal 1827, und daselbst, dem
Gesetze gemäß, gerichtet zu werden;

Demgemäß hat Herr der Präsident der
Assisen gesetzt zu Recht erkannt und
verfügt, daß gegen den Angeklagten er-
kannt und der oben dem ersten Fragen dem 21ten
mit diesem Tage verkündete Todesstrafe,
nach seinem ganzen Inhalte, in Vollzug gesetzt werden
solle;

Demgemäß, sowie gegenwärtiges Urtheil und
der Assisenakt, der Angeklagten zu gestellt und über
Abschrift davon gegeben, Derselbe darum, in den 24
Stunden, nach geschehener Zustellung, in der hie-
sigen Assisenregistratur Behufs weiterer Justizgesetze, mit-
getheilt werden solle.

Also Artikel 231. 233. 241. 242 und 243 des
Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Gumbinnen in dem
Berathschlagungszimmer des Assisenhauses den sechs
und zwanzigsten März Tausend acht Hundert sieben und zwanzig,
wobei gegenwärtig waren: Backing, Director, Assessor,
Hennemann, Elsermann, Gelgard, Kulessa, Schmidt zweiter
Raath Procurator und Lehrmann, Assessor-
substitut fungirend. /.

Backing Hennemann

Ansmann. Elsermann Gelgard.

Schmidt

Der H. Appellationsgerichts Präsident zu Gumbinnen, in der Assisensitzung, hat folgendes Urtheil
erlassen.

Nach Einsicht der Akten der Untersuchungssache des
H. Bezirksgerichts zu Gumbinnen wider Andreas zu
Lichtenau Untersuchung, gegen

Samuel Dreyfuß,

27 Jahre alt, geboren zu Salzmünde, Handelsmann,
wohnhaft zu Gumbinnen hinter der Schmiedestraße, welcher
wegen Diebstahls, wovon er alle Acten
vorgenommen war, gemäßigte Todesstrafe Verschuldigt
ist.

Nach vorgenommener Einsicht des ersten Präsi-
dii Procurators Schmidt.

Hinzugezogene
Assessoren: Der ersten gemeinsame Rechte Folgendes
abgegeben und dem Vorgeschlagenen beigestimmt
Schriftliche Antrags, dessen Inhalt Eingetragen Befolgt:
" Der H. General-Procurator wie H. Appellationsrath
" gerichtet das Präsidium;
" Nach Einsicht der eingelaufenen Untersuchung gegen
" Samuel Dreyfuß, Handelsjude aus Salzmünde
" in Königreich Preußen, beschuldigt wie Diebes und
" gemeingefährliche Mißbrauch Falsch in dem Gewölbe der
" Kaufmann und Aeltesten Gemeinde Hermann zu Alt-
" stadt, wo er als Gast aufgenommen war, die einem
" in dem Hause befindlichen Schublade drei
" Stück Banknoten Thaler und zwei französische Louis-
" d'or, mittelst gewaltsamen Erbrechens der Thüre zum Nachtheil
" des besagten Hermann aus einer Kiste Wäsche
" entwendet zu haben;
" Nach Einsicht der Anklageakte des Vice Präsidii des
" H. Bezirksgerichts zu Gumbinnen vom zwey

" und zwanzigsten Mai laufenden, vormittags 9 Uhr, vor dem Bezirksgerichte
" Hofgeismar anberaumten Lokaltermine gegen den
" Beschuldigten verlesen und die Einsendung der Akten
" an die Criminal-Senats-Procuratur verordnet wurde;
" in Erwägung, daß hiernächst gegen den
" Beschuldigten vorläufig und daß die Thatsache, deren er
" angeklagt wird, mit dem Art. 386 N°4 des Strafgesetzbuches
" verbunden mit Erwägung und rechtskraft Strafe mit
" sich führt:"
" Erkennt dasselbe vor, daß gegen den Beschuldigten die Anklage
" zuzulassen, und er vor die Assisen zu verweisen sei."

Gründe: Da zum Dasein des ersten Requisits des gegen
gewesenen Mai Dienstags gegen den Beschuldigten
Conrad Dreyfuß wegen Entwendung Holzes
des Inhalts:

" Das Königliche Bezirksgericht zu Hofgeismar, versammelt
" in seiner Rathskammer am zwei und zwanzigsten Mai
" 1827, an gegenwärtig waren: Vorsitzender
" Senator, Untersuchungsrichter, Cotta, Assessor und
" Untergerichtsschreiber, hat folgendes Erkenntniß erlassen
" Auf Anlaß der Untersuchungsakten gegen
" Conrad Dreyfuß Schneidermeister zu Lobenhausen zu
" Holzhausen und aber desselben oder zu Hungenbuttel
" in Untersuchung gesetzt, wegen qualificirten Diebstahls
" Beschuldigt.
" Nach Anhörung des Berichts der Königl. Untersuchungs
" vom 20ten Mai 1827.
" Nach Anhörung des Gutachtens des Untersuchungs-Aktuars:
" In Erwägung, daß es sich aus der Untersuchung er-
" giebt, daß der Beschuldigte am 29ten Merz Curr. Jahrs
" Jahrs, in dem Hause des Bauers Hermann, Herrn
" und Bruder zu Offenbruch, wo er als Gast eingekehrt
" war, aus der Stube und Zimmer aus Tisch

" vorgefunden hatte, in dem Augenblicke, als der Bauer seine Frau
" Branntwein, zum Abschied der beschuldigte Hermann, der er
" Krug des Vergnügens, daß er ihm einen Thaler
" Thaler einwechseln wollte, daß zu Bezahlung gewechselt hatte,
" eine neue Geldschublade in seinem Tanzsaale zu
" öffnen, und sie aus großem Geldsacke seine Finger
" zu Lachen, bei seiner Gelegenheit aus jener Schublade
" drei fünfthalerige Thaler und zwei Dreizehnthaler Kronen-
" thaler, mithin einen Betrag von 21 Rt. 24 Sgr. Cassengeld
" betrügerisch entwendete;
" In Erwägung, daß diese That, wenn sie auf gegenwärtige
" dem Gerichte einer Haupturkunde (Delicatesse) ein Verbrechen
" des Art. 401 des Strafgesetzbuches an sich trägt, dennoch
" da der Beschuldigte sie in seiner Wirthshause, wo er
" Gast aufgenommen war, verübte, als ein Diebstahl,
" und sie der Art. 386 N°4 desselben Gesetzbuches ver-
" sieht, beurtheilt werden muß, mithin ein Verbrechen
" bildet, das mit einer peinlichen und infamirenden Strafe
" belegt ist;"

Auf diesen Gründen.

" erkennet das Königl. Bezirksgericht, daß seinem
" Anzeigen zuzulassen, daß der Beschuldigte am 29ten
" Merz Curr. Jahrs, in dem Hause des Bauers
" und Wirths Hermann Hermann zu Offenbruch
" vorsätzlich Gast aufgenommen war, daß einer
" in dem Hause befindlichen Geldschublade drei
" fünfthalerige und zwei Dreizehnthaler Kronen-
" thaler, mithin einen Betrag von 21 Rt. 24 Sgr. zum
" Nachtheil des beschuldigten Hermann Cassiger Thaler
" entwendete;
" Verordnet, daß in Gemäßheit des Art. 133 des 134
" des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, die
" Untersuchungs Akten nebst einem Verzeichnisse der
" Überführungs Stücke an den K. Criminal-Senats-
" Procurator zur Anzeige allerunterthänigst gesendet

" gesandt werden sollen, damit weitere geschehen
" möge, und Recht.
" Verordnet demnach, daß der genannte Vermal
" Dreyfuß, 37 Jahr alt, gross 1 Meter 72 Centimeter,
" grauen Gesichtes, Augenbrauenen Gesichts Farbe, Augen
" dunkelgrau, Mund gross, Bart Gesichts klein rund, Gesicht lang
" und gesundlich vollkommen, Geschäftszeige gewöhnlich,
" besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arme den
" Heiligen Geist Adler mit Krone, die Buchstaben G. S.
" und die Jahrszahl 1810; dann auf dem linken Arme
" zwei Degen, Krone, die Buchstaben G. S. und die
" Jahrszahl 1810, alles mit schwarzer Farbe, nicht ge-
" nommen die Jahrszahl auf dem linken Arme noch
" nicht gestochen, gebohren zu Balzheim, Einwohner
" zu Günzburg bisher in Kundschaft erscheint, wegen des
" obigen Übertretens Vorgestellt angehalten und in des-
" sichere Verwahrung abgeführt werden soll, endlich des
" Königl. Appellationsgerichts Bestimmung erwarte
" Also Erkannt von Ihr, Kommt mit Fug zu
" Feigenes genehmigt.
" Unterzeichnet: Verdack Secretär, Cotta in Vacat,
" Nach Lesung der Untersuchungsacten und
" nach gepflogener Berathschlagung.
" In Erwägung, daß sämtliche Angeigen vor-
" handen sind, daß der Beschuldigte Vermal
" Dreyfuß den erwähnten Verbrechen eines
" Einbruchsdiebstahls mit zwei erschwerenden
" Umständen, nämlich von zwölf Gebäuden
" eines und zwanzig Kreuzer mit dem angegebenen
" entsprechenden Anschlag begangen, und daß

" dieser Diebstahl mit Art. 386 N.° 6 des Strafge-
" setzbuchs mit einer Leibesstrafe und entsprechender
" Geld Buße belegt wird;
" Auf diese Gründe,
" nachdem des Königl. Appellationsgerichts, daß
" Erkenntniß gegen den Angeklagten Vermal Dreyfuß,
" in Betreff des ihm zur Last gelegten Ver-
" brechens, Statt hat; nachdem dessen
" demselben, in Gemäßheit Artikels, über des Ver-
" gehens des Einbruchsdiebstahls zu Gunsten eines
" des zweiten Gehülfen Artikel setzet, eine
" demselben, dem Gesetze gemäß, gemildert zu
" werden;
" Verordnet, daß des Vermal Dreyfuß
" ein Erkenntniß gegen den Angeklagten ver-
" nichtet und der von dem ersten Richter eine
" zwei und zwanzigstündige Arrest diesen Ge-
" fangen Einbringungs Strafe, mit seinem
" gegen selben, in Wirkung gesetzt werden
" soll;
" Verordnet demnach, daß gegenwärtiges
" Urtheil auf der Gerichtstafel, dem Angeklagten
" zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben,
" gedachter Angeklagter in den 24 Stunden nach ge-
" schehener Zustellung in der ihm bestimmten
" Arbeitsanstalt Buchstaben Haftig sogleich ein-
" gebracht werden solle
" Also Artikel in Gemäßheit des Art. 231. 233. 241.
" 242 und 243 des Strafgesetzbuchs über das gemeldete
" Verbrechen.
" Also gesprochen und gemeinschaftlich zu Günzburg

in dem Endschaftszimmer der Beklagten Sachen
den Acht und zwanzigsten Mai tausend acht
hundert sieben und zwanzig, worin gegenwärtig
waren: Richter, Assessor, Aussenmann
Hermann, Edelmann, Pilgram, Kirsch, Schmidt
wie auch Herr Staatsanwalt und Protokollführer,
Abwesenheit Schmidt.

Hermann

Aussenmann. Schmidt Pilgram. Hansen.

Schlesmann

Ladung vom 26ten Mai 1827.

Der Beklagte ist der Injurienklage zu
Friedrichsthal, in seinem Wohnsitz, seit heute
Morgen zu

Auf Einsicht der von dem Untersuchungsrichter
des K. Bezirksgerichts zu Neunkirchen vor-
genommenen gerichtlichen Untersuchung gegen

Jacob Hermann,

39 Jahre alt, Bergknappe, geboren und wohnhaft
zu Ensdal, welcher sich zur Hauptsache in seinem
Vernehmen Gesetz, mittelst Einlassung auf Vorhalt
auch theilweise Geständniß abgelegt hat,
schuldig ist

Auf vernommenen Antrag des ersten Staats-
Prokurators Schmidt.

Hingegen

Erkannt: Daß vom gemeldeten Staats-Prokurator
abzugeben und den Angeklagten Bezirksgerichten

Königlichen Parkey, der Neun Januar Tausend acht hundert
" Der K. General-Prokurator am K. Appellationshof-Ge-
" richts der Rheinkreises
" Nach Einsicht der eingeleiteten Untersuchung gegen
" Jacob Hermann, 39 Jahre alt, Bergknappe zu
" Ensdal, Beschuldigt: in der Nacht vom 25ten auf den 26ten
" Oktober 1826 in der von dem Bergknappen Jacob
" Hermann und Genossen zu Altenwalder Gemeinde
" Gemarkung eingegangen zu seyn und mittelst einer Hellebarde
" Holzdiebstahl aus dem verbotenen gewaltsamen Eindringen
" begangen zu haben 170 bis 180 Gulden gestohlen zu haben.
" Nach Einsicht der Ordonnanz des Untersuchungsrichters des K.
" Bezirksgerichts zu Neunkirchen vom zweiten Mai
" 1827, wodurch der Beschuldigte Hermann auf Land-
" gerichtlichen Befehl gegen den Beschuldigten verhaftet und die
" Einsendung der Akten an die General-Prokurats-Kom-
" mission verordnet wurde;
" In Erwägung daß die ernste Beschuldigte zum
" Hauptsache Thatsache genügend und daß eine Einverständ-
" nißlose vorliegend daß der Beschuldigte sich derselben
" wirklich schuldig gemacht hat:
" Zieht Kasse an, mittelst Anwendung der Art 384. 381 N°1.
" und 386. N°1 des Strafgesetzbuchs gegen den Beschuldigten
" die Anklage zu verkennen und ihn vor die Assisen zu
" verweisen.

Erkannt: Daß vom ersten Kassa den zwölften Mai
1827 gegen den Beschuldigten Jacob Hermann wegen un-
erlaubten Holzdiebstahl Einbruch; Beschädigung:
" Das Königliche Bezirksgericht zu Neunkirchen, im
" Rheinkreise, hat in seiner Sitzung in der Rathskammer
" vom zwölften Mai 1827, wo zugegen waren: Herr Hen-
" richter, die Beisitzer: der ernannten Friedensrichter
" verstand Brod, Richter, beigeordneten Richter und
" Untersuchungsrichter, und Müller Gerichtsschreiber

folgende Abänderung verlesen:

In Nassau

der Schluß-Punktbezeichnung bey Nassau Gemarkung, vom

Amtsbezirk Nassau folgende

Jacob Kennemann, 39 Jahr alt, katholischer Religion,

Schneider, gebürtig und wohnhaft zu Nassau, beschuldigt,

zum Nachtheil der Peter Clemens und Hermann Adam Kalb-

Erben junior von Altenkirchen die Summe von Hundert

Fünfzig bis Hundert achtzig Gulden zum Nachtheil, mittelst

Einbruchs in verschlossene Thüre und Gebrauch eines falschen

Dietrichs entwendet zu haben;

Nach Ansicht des von der K. Untersuchungsbehörde er-

stellten Tatbestandes;

Nach Anhalt des Schlußberichts der K. Polizeibe-

hörde durch Übermittelung der Akten von der Amtsvogtey

Nassau;

Nach Einsicht der Zeugenverhandlungen und amtsgerichtlicher

Vernehmung des verschwundenen Angeschuldigten;

Nach Einsicht der Artikel 133 und 134 des Gesetzbuchs

über das gemeine Verbrechen

der Herausgabe, daß:

I. in der Nacht vom 25ten auf den 26ten Oktober vorigen Jahres

dem Adolphus und Hermann Adam Kalbbrenner junior

zum Nachtheil mittelst Einbruchs in den Verschluß

und unter Gebrauch eines falschen Dietrichs Einhundert

Hundert fünfzig bis Hundert achtzig Gulden in klingender

Goldsorten und Thaler-Stücken Courant enthaltend

wendet worden sind, als:

1. zwölf Thaler und zwanzig Neugroschen Thaler,

2. fünfzig Gulden in fünf Zwanzigmarkstücken Gold-

bestehend,

3. Rest und Neunzig Gulden in zehnmarkstücken

Münze, unter denen sich zwei Zehnmarkstücken

befand;

2)

4. Einhundert Neunzig Gulden auf Louis d'or Sechs Kreuzerstücken

bestehend

5. drey Fünffrankenstücken Thaler,

6. ein Louis d'or Thaler,

7. ein Vereinsthaler Thaler,

8. ein Kronenthaler

9. zwey Halbe Fünfmarkstücke

10. ein achtstücke Silber-Münze vom Jahre 1809 mit dem

Bildnisse Alexanders I versehen

II. daß der Jacob Kennemann in Folge dessen am 30sten

Oktober vorigen Jahres in seiner Behausung gefundenen Gegen-

stände unter anderen Gold- und Silberstücken, als:

Louis, Dollars und Silberstücken, auf zwei Zoller de Ja-

nuar Gulden, mit Thaler Vereinsgepräge mit 18 Kr. 17 Hr.

in gangbarer und ebenso Münze bestehend, in der auf der Gegen-

seite der Zwölfzehnmarkstücke und achtstücke Geldstücke sich vor-

findenden, auf eine Seite mit drei Kronen abgedrückten

und den Kalbbrennerischen Familienschlüssel vollkommen übereinstimmenden

Abdrücken, gefunden worden sind, daß der Beschuldigte

zwar vorschützt, dieses Geld von 26 Oktober aus der Brust sei-

ner Frau Ehefrau Kalbbrenner junior zu Nassau gelöst zu haben,

aber keinerlei Beweis oder Anzeichen vorhanden ist, daß Kennemann

auch nur einmal Geld hinter seiner Frau Rücken gelöst zu haben,

aber keinerlei Beweis oder Anzeichen vorhanden ist, daß Kennemann

vorher ordentlich zu versehen, indem derselbe mit ihrer

Vermögensmasse der ersten Ehestatuten, wo an der Brust Stelle

Halle Nassau gehörenden wurde, ein öffentliches Gewerbe

schaft betrieb, auch es ebenso wenig Glaubens vor dem

Heirathen in den Stellen der obigen Kalbbrenner ver-

schiedene erwiesen gewesen wurde;

In Erwägung daß Franz Heinrich Jacobi vorliegenden

daß Jacob Kennemann bei der zur Last gelegten That

Beweise erwiesen habe, endlich in Übereinstimmung stelle mit

Art. 379. 384 und 381 No 4, 390. 397 und 398 des

gemeinen Strafgesetzbuchs mit einer entsprechenden Strafe belegt wird;

Aus diesen Gründen

erkennt der K. Gerichtshof als Kalbbrenner

Erkannt, daß

Einvernehmende Zeugnisse vorliegen daß Jacob Kennemann

„ 39 Jahr alt, verheiratheter Metzgermeister gebürtig und
„ wohnhaft zu Eschelbronn, Amts Sinsheim, bisher in dem Fall,
„ daß er in Folge Urtheils vom 1 Mai 76 Centimo
„ Gemeinde Rechtsbürger und sie auch wieder alsdann erwor-
„ ben, Regina Braut aus Eschelbronn, Augusta Rechtsbürgerin,
„ Hochzeitlich, Eduard Hochzeitlich, Karl Eduard, Hochzeitlich Berg
„ und Braut, Hochzeitsgäste Hochzeitlich, Ernst Rechtsbürgerin,
„ Absenten: gegen Urtheil auf dem rechtlichen Wege
„ in der Frist vom 25ten bis 26ten Oktober 1826 zum
„ Rechtsfall Nr Adam Kalkbrenner, Metzgermeister und
„ Bürger, in Altneudorf wohnhaft, mittelst Hochzeitlich und
„ in Folge Erkenntniß und unter Gebrauch eines rechtlichen
„ Bevollmächtigten, die Summe von 170 bis 180 Gulden zu bezah-
„ len, und vorbehaltlich Hochzeitlich, daß derselbe wegen
„ seiner Rechtsforderung in ungleicher Versetzt genommen
„ und im Falle der Klage in der Gerichtssitzung des
„ K. Assisengerichts wegen Fruchtdiebstahl abgehalten werde
„ daß die Antragsschrift Gründliche mit einem Ver-
„ gleichsantrag vor der Zeugen Examination gutmachende
„ Abänderung stücke ohne Anzeige dem Gemeinde-
„ Rechts-Examinator Berg dem K. Assisenhofe gemeldet
„ abgeschrift werden sollen, eine Sache erachtet
„ worden zu werden, eine Rechtsfrist, und Beweis
„ bewegt endlich die K. Rechtsbehörde mit dem
„ Vollzug gegenwärtiger Ordonnanz,

„ Also ordnet man zu Heidelberg Amtshaus Tag, Monat,
„ und Jahr wie oben geschrieben

„ Unterzeichnet: Gmelin, Bork, Reichsrath
„ Müller

Nach Lesung der Anklageschrift akte und
auf gepflogener Beweisführung

In Erwägung daß Inculpatus Angeklagte vor-
liegen, daß der Beschuldigte Jacob Hennemann
in der Nacht vom Sonntag zum Montag den 23ten

+ 4
bey
a.

Nacht auf den 24ten October 1826 zum Nachtheil
des Adam Kalkbrenner in Altneudorf, mittelst Ein-
steigens in sein Baumgarten Hause und des Fahrens
eines schlechten Heuwagens die Summe von Hundert
Siebenzig bis Hundert achtzig Gulden gestohlen hat;

Daß dieser Diebstahl in der Nacht, in einem be-
wohnten Hause, mittelst Einsteigens und der Ge-
brauche eines schlechten Heuwagens wegen die Vorschriften
der Art. 381 N. 384, 386 N. 1 des Strafgesetzbuchs
vorgesehene ist und eine Bestrafung mit entehrende
Strafe nach sich zieht.

Aus diesen Gründen,

erklärt der K. Assisenhof, daß die
Anklage gegen den Angeklagten Hennemann,
in Betreff der ihm zur Last gelegten Blas-
phemie, Nacht sei; verwirft demnach denselben,
in Gemäßheit Artikel, von der Assisenanklage der
Fruchtdiebstahl zu Hundertachten, zum Nachtheil
Gemeinde Altneudorf Nachts Zeit, aus derselben, dem Gesetze
gemäß, günstlich zu erachten;

Verordnet, daß durch die Rechtsbehörde am
Anklagemarkt gegen den Angeklagten vermittelst und
der nun dann ersten Dienstag des zukünftigen Mai
1827 anberaumten Tagfahrtsfestsetzung, mit Summa
gegen Gemeinde, in Vollzug gesetzt werde;

Verordnet Ferner, daß gegenwärtiges Urtheil
und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und
zum Abschrift Namens gegeben, Vorkommen derselbe
in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in
Haft bey besagtem Assisengerichtshof Gefängniß
Haft eingebracht werden solle.

Alles Urtheil in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und
243 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Heidelberg

in dem Conferenzzimmer der Anklagekammer den sechsten und zwanzigsten Mai 1827, wobei gegenwärtig waren: Koelle, Präsident, Kaufmann, Fabrikant, Elsässer, Hauptmann, Hirschfeld, Assessor, Stark, Assessor, Zeitzheim, Assessor, Pfannschmidt, ersterer Gerichtsschreiber und Letzterer Protokollführer. /.

Koelle Hauptmann

Assmann Hirschfeld

Pfannschmidt

Speyer den 28ten Mai 1827

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Speyer, in seiner Anklagekammer, hat folgenden Beschluß erlassen.

Nachdem die von dem Untersuchungsrichter des K. Bezirksgerichts zu Landau über amtswegen geführten Untersuchung gegen

Jacob Ruf

33 Jahre alt, geboren in Mayerhofen, Holzmesser, wohnhaft in Kaufhofen bey Zweybrücken, welcher beschuldigt ist, eine falsche Aussage auf den Eyd und zum Nachtheile des Bauer- und Gemeinde-Einnehmers Caspar Huber zu Zweybrücken abgelegt zu haben.

Nach vorgenommener Einsicht des Requisitoriums des zweyten Staats-Prokurators Merkel.

Nach Anhörung

Verfügt: Da von dem untersuchungsrichterlichen Verfahren, dann den Vorgeschriebenen beygezogenen Zeugen-Aussagen, keine Anzeigen hervorgehen, welche die Anklage gegen den Beschuldigten Jacob Ruf rechtfertigen, so ist derselbe von der Anklage freyzusprechen und sogleich in Freyheit zu setzen.

Nach Anhörung des von dem Untersuchungsrichter des K. Bezirksgerichts zu Landau über amtswegen geführten Untersuchung gegen Jacob Ruf, Holzmesser in Kaufhofen bey Zweybrücken, wegen der Leistung eines falschen Eydschwurs auf den Namen und zum Nachtheile des Bauer- und Gemeinde-Einnehmers Caspar Huber zu Zweybrücken beschuldigt.

In Erwägung daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung unter Art. 197 und 196 des Strafgesetzbuchs eine Verbrechensart und strafbare Thatsache aufstellt, und daß der stattfindende Indizienbeweis zur Begründung einer Anklage gegen den Beschuldigten genügen;

In Betracht dessen, daß gegen den Beschuldigten Anklage zu erkennen, derselbe vor die Assisen zu verweisen und zu verordnen wäre, daß die Anklage akt gegen denselben vollzogen werden solle.

Verordnet: daß von dem ersten Requisitorium der auf gegenwärtigen Monat Mai dieses Jahres gegen den Beschuldigten Ruf erlassene Einberufungs-Befehl des Gesetzes:

Das königl. Bezirksgericht zu Landau, hat in seiner Sitzung in dem Rathssaale desselben den sechsten und zwanzigsten Mai 1827, wo gegenwärtig waren, Koelle, Präsident, Kaufmann, Richter, Stark, Richter, Zeitzheim, Untersuchungs-richter und Müller, Gerichtsschreiber, folgende Ordonnanz erlassen.

In Sachen

1. Jacob Ruf, Holzmesser in Kaufhofen bey Zweybrücken
2. Christina Ruf, Ehefrau des obgenannten Jacob Ruf,
3. Julianna Breitler, Ehefrau des obgenannten Jacob Ruf,

beschuldigt,

Durch ersteren, eine falsche Aussage verübt zu haben, und

Letztere von dieser Verbrechen, wissend daß sie falsch

sey, Gebrauch gemacht zu haben

Nach Anhörung des von dem K. Untersuchungs-richter an-

stattlichen Vortrags;

„ Nach Anhörung des Herrn Beisitzers Assessors des k. Land-Gerichts
„ Nach Einsicht der Inquisitions-Akten und nach genauer Prüfung
„ der vorhandenen Akten-Beilagen-Stücke;
„ Nach Anhörung des Art. 133 bis 136 des Gesetzbuches über das
„ gerichtliche Verfahren.
„ In Erwägung, daß aus den Untersuchungs-Akten erhellt, daß
„ Johann Baptist Hueber, Bauer des Hofmannes-Gut Nro 1 zu
„ Neuhofen Pfarr Aich am dritten Januar dieses Jahrs in der Wirths-Stube
„ des Bauer- und Gemeinde-Einnehmers Andreas Huber zu
„ Weyarn betrunken sich und einen Streit mit folgenden Ja-
„ sulten „ den 27ten August 1826 Abends gegen 2 Uhr 45 Min-
„ ten „ und dem Vorgeben provocirt hat, daß
„ das durch Mehrheit vom 20ten Dezember vorigen Jahrs bey dem
„ Aemter beschlossene Pflaster-Geld für 1825 und 1826 bereits ent-
„ richtet sey; daß der Einnehmer Huber Quittung nicht ab- und
„ geschrieben vorgezeigt und da, wie er erzählet, somit sich
„ geprellt sehe;
„ In Erwägung, daß sich aus dem Zeugen-Verhör
„ Verschiedene Lücken ergeben, daß aber die Neun
„ Zeugen durch Zeit in seinem Verhöre vom 17ten Mai abhin
„ das mit dem Negotiat-Briefe und der angemessenen Abschieds-
„ Zeit-Erklärung, einer Person abgethane Einverständ-
„ niß erhellt: am 31ten Dezember vorigen Jahrs mit Abrundt
„ und dem Vater-Bruder Matthäus Hueber die Quittung
„ zu sprechen zu haben; daß dieser Einverständ Indizien
„ vorliegen, daß derselbe auf nicht ihre Rose die Falsifikatur
„ gemacht hat, welche Handlung in Folge Art. 147 des gesetz-
„ lichen Strafgesetzbuchs eine entsprechende Leibes-Strafe nach sich
„ zieht;
„ In Erwägung, daß die Zeugen Aussagen dem Inhalt
„ Quittung des Einnehmers Huber gradezu sich, daß
„ aber auf den Akten nicht erhellet, daß sie wußten, daß
„ Vorgelegte Quittung falsch sey, daß daher keine Entlast-
„ tende Umstände gegen sie vorhanden sind, wenn Be-
„ klagter Quittung wirklich, daß sie falsch sey, Gebrauch
„ gemacht zu haben;

„ Aus diesen Gründen „
„ Erkennt der k. Landgericht in seinem Endschlusse, daß
„ sämmtliche Anzeigen vorliegen, daß Jacob Huber, 33 Jahr alt,
„ auf Verzahlung in Landau Wohnhaft, gebürtig Salzburger
„ in Kaufbeuren bey Irrsberg ertappt, gross 1 Meter
„ 72 Centimeter, feiner Statur, braun Haar, Augenbraun Schwarz,
„ Augen schwarz, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Bart Kinn,
„ Gesichtsfarbe blaß, Gesicht rund, keine rund, besonders
„ Kennzeichen, Blattern narbig im Gesicht, am 31ten Dezember 1826
„ einen falschen Quittung über den von ihm für die Jahre 1825
„ und 1826 nach gesetzlichen Pflaster-Geld mit zwey Gulden vier
„ und zwanzig Kreuzer zum Nachtheil des Bauer- und Gemeinde-
„ Einnehmers Ludwig Huber zu Irrsberg, schuldig sich
„ gemacht habe, daß derselbe in ungerne Absicht zu
„ nennen und die Akten-Stücke somit Protocolle, welche diese
„ Sache betreffen, nebst einem Verzeichnisse der Akten-
„ Stücke an den k. General-Staats-Prokurator auf Zeit-
„ Räume abgeschickt werden sollen, um daß die Auflage-
„ Kosten des k. Appellations-Gerichts weiter ersetzet zu
„ werden, und Urtheil;
„ Verordnet Januar, daß der Beschuldigte in den Arrest zum
„ des k. Polizey-Gerichts abgeführet werde.
„ Erkennt daß gegen Adam Ruf und Peter Mutter Soldaten
„ Bailoo samt andern Theilnehmern Haft-Befehl, zu
„ vollziehen sey, daß dieselben ohne Verzug in Haft gesetzt
„ werden, und beauftragt das k. Rent-Amt mit der
„ Vollziehung gegenwärtigen Erkenntnisses.
„ Also erkannt zu Recht, Tag, Monat wie oben
„ wie oben geschrieben. „
„ Unterzeichnet: Keller, Kaufer, Storch Vorsitzer und
„ Müller. „

Nach Lesung der Akten Fortsetzung und nach
gepflogener Berathschlagung:

In Erwägung daß Inculpatens Aussagen
bestehen, daß der beschuldigte Jacob Huf

Hauptstadt und Re-
- dem Montage
by
v. d.

a.

Holzmesser in Kaufstatt Stadt, durch Verfassung dem Kommandantenschaft des Linienamt Lieutenant Huber zu Vorgesetzt die verweisende Fallfindung beigegeben hat;

Durch diese Fallfindung einen strafbaren Akt durch Art. 187. des 1811 St. Strafgesetzbuch begangen ist, und eine Vorgesetzte und entsprechende Strafe auf sich zieht;

Auf diesen Gründen

verklärt das K. Appellationsgericht, daß die Anklage gegen genannten Jacob Reif, in Betreff des zu Last gelegten Verbrechens, Statt hat; verweiset Sonach denselben, in Gefolge dieses, vor das Assisengericht des Rheinkreises zu Landau für das zweite Quartal 1827, an denselben, den Gesetzen gemäß, gerichtet zu werden;

Verordnet daß durch die Staatsbehörde die Anklage akt gegen den Angeklagten verfertigt, und der von dem ersten Richter Nr. 21 des Urtheils getroffene Entscheidung, auf seinen ganzen Inhalt, in Vollzug gesetzt werde;

Verordnet ferner daß gegenwärtiges Urtheil auf die Anklage akt dem Angeklagten zugestellt, und ihm Abschrift seiner gegebenen, Vertheidigung in den 24 Stunden, nach geschehener Zustellung, in der hierzu bestimmten Assisenzeit zu Landau Gerichtlich, eingehändigt werden solle.

Also Gesprochen in Gefolg der Art. 231. 233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren

Also gesprochen und gerichtlich zu Landau publizirt in der Gerichtssitzung Gemäß der Anklage Kammer den acht und zwanzigsten Mai tausend acht Hundert sieben und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Loeding, Director, Assessoren, Linnemer, Lehmann, Hilgard, Nisse, Marschal greffier Stadt Procurator und Lehmann, Anklagevorsteher.

Linnemann. Lehmann

Hilgard

Hanauer

Nisse

Klesmann

Speyer den 28ten Mai 1827

Vor der K. Appellationsgerichts Anklage Kammer, in seiner Anklage Sitzung, hat folgender Rechtsfall erörtert

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter erster Instanz des Bezirksgerichts zu Landau zum Amtsorgan geführten Untersuchung, gegen

1. Johann Meyer, 35 Jahre alt, Schneider, geboren in Weidenbergen, wohnhaft in Neustadt, geklagt wegen Kaufstandsbruch.
2. Barnegrette Reinbolt, 34–35 Jahre alt, Ehefrau des genannten Meyer, geboren und wohnhaft in Kaufstandsbruch,

welche beschuldigt sind ohne Paß und respective Legitimationen vorsätzlich und mit Vorbedacht verwendet zu haben

Nach den darüber Verfügte des gerichtlichen Staats Prokurator Merkel

Hingehört

Rechtsakt: Daß vom genannten Staats Prokurator obbezeichneten mit den Vorgeschriften Gesetzlichen Verfügung, dessen Inhalt Eingang, ein Befehl

" Der K. General-Staats-Prokurator vom Königl
" Appellationsgerichts des Rheinkreis;
" Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen
" 1. Johann Meyer, Schneidergeselle in Kaufstandsbruch;
" 2. Barnegrette Reinbold ohne Gewerb,
" Beide Beschuldigt, am fünften October 1826
" ohne Paß und respective Legitimationen
" Ehefrau Reinbold freiwillig und mittelst Vorbedacht verwendet zu haben.
" In Erwägung daß die Gerichtige Untersuchung
" dieser Sache und folgende Thatsachen ausgestellt oder zugestanden worden ist:

3

" 1/ zu welcher Stunde Tag am 22ten August 1826 dem
" Johann Knauber gehörigen Hof an seinem Tage
" nach der Ehefrau zum Letzten male gesehen, zu
" welcher Stunde die Entfernung desselben zum letzten=
" male wahrgenommen, und an welchen Tage derselbe
" wieder angekommen wäre? Zu letzter Frage ist
" bestätigt worden dem Inhalte des Tages angemerket
" und der Aussage des beschuldigten Knauber nicht
" widersprochen, insonderheit seinem der Hof am Tage nach
" dem Todesfalle, und nach letzterem derselbe am nächsten
" Tage des Todesfalls wieder angekommen
" wäre;

" 2/ Ob der Hof an der streitigen Stelle gestanden
" wäre, an welchen der Zeuge Philipp Jülicke erkläret,
" daß der beschuldigte Meyer einen Graben gemacht
" habe?

" 3/ Ob mit mehr Fug, als die Eheleute von Johann Fried
" nach Aussage des beschuldigten Meyer N.o 10 pagina
" 56 actorum gesagt, und seinen der alte Ehemann
" Reinbold, so wie der beschuldigte Meyer gänzlich
" haben sollen? inzwischen die genannte Eheleute
" Fried zu vernehmen wären.

" 4/ Warum die Johann Hart von Berg gebürtige
" nach ihrer Niederkunft mit der beschuldigten Eheleute
" Meyer nicht mit derselben in ihre Behausung gegangen
" wäre, da dieselbe doch gemeinschaftlich mit der Eheleute
" Meyer auf die Ankunft des Ehemannes derselben,
" welcher den Freudschuß bey sich hatte, gewartet,
" wegen derselben auf dem Felde stehen geblieben
" selbe, und darauf endlich mit zurück Lieb an die
" Meyerische Behausung ginge, wo nun Meyer daselbst
" nicht wäre?

" 5/ Ob die genannte Johanna Hart wegen ihrer

7 dem über
geschrieben
by

" ihrer Anwesenheit im Meyerischen Hause bemerkt habe, daß die Eheleute Meyer mit oder ohne
" dem Vieh=Knecht beschäftiget, den sie derselben damals
" gebraucht, in die Küche des Aborts gegangen sey?

" 6/ Ob der Zeuge Siebecker, als wie die beschuldigten Ehe=
" leute Meyer sich mittags gesehen, mit gesprochen hat, daß
" sie mit einander Separirten, wegen einen Zeugen den
" Reinbold nehmen und sey, sich daselbsten selber, ge=
" sehen habe, daß die Eheleute Meyer damit in einem
" Streite oder Verdrusse gestanden?

" 7/ Wird auf
" 1/ die Eheleute des Interessenten Lepper.
" 2/ die der Inquisitorischen Seite und
" 3/ die Herrn Richter über die Umstände und die
" Aussagen der Eheleute Meyer, als dieselbe
" in ihre Behausung kamen, um ihren Ehemännern
" den Abendbrodt mitzubringen, zu vernehmen;

" 8/ Johannes Doering und Georg Klecke als nächste
" Nachbaren der beschuldigten, sind auch mit vor=
" nommen, über das, was ihnen in Ansehung
" allen falls bekannt seyn könnte;

" 9/ Michel Kreibel (ad Gerber vid. pag. 76 des Verfah=
" des Meyer) sowohl bey verschiedenen in Behau=
" dung und sonst Gerber, durch daß den beschuldigten
" als Zeugen ernannten angeblichen Inhalten Aus=
" des Todtschwerdt Hans Reinbold, angegeben, sind
" auch nicht vernommen worden; wovon die Ursa=
" sind die zu seinen Acten Schenk, Zeugliches
" zu Abwälzung verschiedentlicher und besonders
" vermuthlich in Verdacht sich befindende Tode
" des Ehemanns Reinbold zu vernehmen, so wird gegenen
" Zeugen, welche darüber etwas angeben können,
" vermuthlich über die dem ihnen der Verbre=
" sollten bekannt gewordene Umstände zu ver=
" geschehen sey, als zu dessen Ent=
" deckung dem Gerichte sehr viel daran gelegen sein soll;

7

„ 10/ ob die Dietrick und Adam Hofstetter in Betreff ihrer Aussage
„ waren was über die Angabe des Inculpaten Meyer,
„ daß er wegen der Abforderung seines Pferds an denselben
„ bedrohet worden wäre, die Hofstetter der Dietrick
„ auf Morgenthal zu kommen, und daß er am dritten
„ October 1826 Morgens auf Betreibung gegangen
„ sage, ehe er bey dem Schlosser Dietrick zu er-
„ scheinen, ob sie wissen er deßhalb mit seinem
„ Pferde in Betreibung verkommen sollen? — Ferner
„ Abnehmung der gemachten Angabe Dietrick und
„ deßen Ehefrau Catharina wüßten ob sich zugetragen, ob
„ Meyer an jenem Morgen bey ihnen wäre, und jenen
„ Auftrag machte?

„ 11/ Martin Kunz von Bettenberg wären dieselben zu
„ vernehmen, ob es wahr sage, daß der Einlage
„ der Inculpatin Mittwoch am 4ten October 1826
„ einen Besuch und Vormittags gehalten habe, und ob die
„ Inculpatin Hofstetter No 7 pag. 6. attorum besuchet?
„ so wie auch die Hofstetter von Joseph Reinig dahier,
„ ob es wahr sage, daß die Hofstetter Meyer am
„ Donnerstag dritten October, Nachts um drey Uhr
„ hinaus gegangen habe? Siehe pag. 5.

9 Zeugen gehört

Hlv

a.

Hlv

„ Bey dieser Gelegenheit kommen Benedict Kellner
„ Tabacksfabricant und Martin Klein, Metzger Al-
„ bertus, namentlich befragt werden, ob sie genug
„ überzeugt seyen, daß die Ehefrau Reinbold
„ am fünften October 1826 Essen hatten und um
„ welche Zeit?

„ Eben so könnte dabei auch darauf constatirt werden
„ ob Ehefrau Reinbold den Einlegewunden Kaffe
„ zugeben und öfters betrunken wäre?

„ Endlich wären die beiden Inculpaten über das
„ Thatsächliche hierbey zu constatirenden Thatumstände
„ abzuhören zu vernehmen.

„ Zu Fortsetzung, daß alle diese vorgenommene Unter-
„ suchung und die Vernehmung der Zeugen, ob die
„ beiden Angeklagten vor die Assisen zu ver-
„ weisen seyen oder nicht? wenn vorhandene
„ Indicien zu sagen scheinen, auch auf Inhalt der Art.
„ 228-235 und 237 des Gesetzbuchs über das gemeine
„ Verfahren.

„ Erwägt Anwalt an, daß mit Rücksicht auf die
„ oben angeführten Punkte die Fortsetzung der
„ Untersuchung unvermeidlich und einzig der Zweck
„ derselben sey, Thatbestand constatirt werde."

Zuerkannt: Den von dem rechtlichen Beystand des Angeschuldigten
Mai 1827, gegen den Inculpaten Johann Meyer
und Mitangeklagte Reinbold erhobenen Einwendungen
Thatbestand.

Auf Fortsetzung der Untersuchungsacten
und den Einlegewunden Thatbestand des 5. Capitels
gemäß zu Erkennen

Zu Fortsetzung dieser Untersuchung auch
nicht zu Verfügen ist und weitere etwaige Momente
hierüber zu vernehmen sind

Aus diesen Gründen

und auf Inhalt der Art. 235. 236 und 237 des
Gesetzbuchs über das gemeine Verfahren:

Verordnet das Appellationsgericht, daß
vor endlicher Entscheidung die Untersuchung
in Bezug auf die in dem Antrage des Ad-
vocatbeystands angegebenen Punkte fortge-
setzt werde.

Demnächst das Appellationsgerichts-Rath
Baumer mit der Fortsetzung derselben
und namentlich, die alle weitere Umstände
aufzunehmen, oder aufnehmen zu lassen,

wesse ihm zur Ergänzung der Untersuchung und Aufklärung der Thatsache dienlich erscheinen.

Also geschehen und genehmigt zu Fernbrücken in dem Berathungszimmer der Amtsgerichtskammer den achtundzwanzigsten Mai tausend acht hundert neun und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Landrichter Director, Assessor, Fournier, Assessor, Hilgard Actuar, Marshal zweiter Beamter der Staatsanwaltschaft.

Fournier
Assmann. Hanauer
Hilgard.
Klostermann

Erkannt vom 5ten July 1827

Das Königl. Appellations-Gericht des Fernbrücker Kreises, in der Amtsgerichts-Kammer, hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter des B. Bezirks-Gerichts in Fernthal über die gegen

Georg Selling,

20 Jahre alt, Bauernsohn, Sohn des Bauern Jacob Selling, geboren und ansässig zu Kinderheim, erlassen den Haftbefehl zu einem aufgehobenen, Mordthat, oder des Versuchs dieser Mordthat beschuldigt ist.

Nach vernommenen Anträgen des fiscalischen Procurator Marshal:

Eingeg. 2 Bell.

Gestand: Den vom fiscalischen Procurator abgegebenen und den Untersuchungs-Akten beigefügten schriftlichen Antrag, dessen Inhalt Eingang wie folgt:

„Von d. fiscal. Procurator an d.
„Appellations-Gerichts des Fernbrücker Kreises;
„Mord-Anschlag
„1. der Akten der Untersuchung gegen Georg Selling
„Bauern zu Kinderheim, Amts Fernheim,
„der Mordthat beschuldigt
„2. der Ordonnanz des B. Bezirks-Gerichts zu Fern-
„thal, worinnen es seiner Entscheidung aus
„23ten des vorigen Monats, wodurch, wegen Mangel
„genügender Anzeigen, die Einstellung der Unter-
„suchung gegen den Beschuldigten, so wie dessen
„alsbaldige Freylassung verordnet wurde;
„3. der Opposition gegen diese Ordonnanz, welche
„der fiscal. Procurator am B. Bezirks-Gerichte
„zu Fernthal am nämlichen Tage eingelegt hat;
„der Vorlegung, samt den Akten der Untersuchung
„beim Vorhandenen Anzeigen zur Begründung einer
„Anklage gegen den Beschuldigten vorlegen;
„Recht Sprechen, die Opposition des Königl.
„Procurators von dem B. Bezirks-Gerichte zu
„Fernthal zum 23ten Juni dieses Jahres, zu verwerfen
„und zu verordnen, daß die Ordonnanz des B. Bezirks
„Gerichts vom nämlichen Tage, ungehindert allen-
„gegen vollzogen werden solle. „

Fernthal: Von dem B. Bezirks-Gerichte zu Fern-
thal in der Mord-Sache des dort unterm 9ten dieses
Monats Juni erlassenen Ordonnanz, wodurch
erkannt, daß wegen Mangel genügender Anzeigen keine
weitere Verfolgung gegen den Beschuldigten

stadt sind auf denselben als Taxe zu
setzt werden solle.

Dictum: die von dem Herrn Procurator am
Bezirksgerichte zu Schwarzkopf am erhobene
gegen besagte Ordonnanz eingelegte Opposition

sind Lesung der Acten und nach geschehener
Beurtheilung

Aus den, in der Ordonnanz des ersten Richters
angegebenen Gründen, vornehmlich dass Königl
Appellationsamt die von der Herrschaft eingelegte Opposition und verordnet hat, der
beschuldigte Georg Lellenz sogleich in Verhaft
gesetzt werden soll, wenn es nicht anderer Verfügung
wegen verhaftet ist

Also geschehen und gerichtlich zu Recht erkannt in
der Berathschlagung zwischen der Anklage Kammer,
den fünften July, Tausend acht Hundert sieben und
zwanzig, an gegenwärtigen waren: Bocking, Virnich, Ansmann,
Hanauer, Ehrmann, Hilgard, Hellig, Mathes zweiter
Staats Procurator und Ehrmann Protocoll Führer.

Bocking
Ansmann.

Ehrmann
Hanauer
Hilgard.

Blessmann

Urtheil vom 12 July 1827.

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises
zu Zweibrücken in der Criminalsitzung zu Trier
und in der öffentlichen Sitzung vom gestrigen Tage
Donnerstag acht Hundert sieben und zwanzig, an gegen-

Urtheil vom 21 July 1827.

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises
zu Zweibrücken in der Anklage Kammer, seit Sal-
vande versetzt versammelt.

Eingesehen die Akten der Untersuchungssache des
K. Bezirksgerichts zu Landau von wegen
vorgenommener Untersuchung gegen

Adam Bauck,

30 Jahr alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft in
Billigheim, des Diebstahls Verdachtig seiend
angeklagten Kindes Beschuldigt

Auf vorgenommene Einsicht des zweiten Staats-
Procurators Merkel

Eingesehen insbesondere

Urtheil: das von gemeldtem Staats Procurator abgegebene und das Herzu schriftlich eingereichte Requisitorium
dieser Anklage, dessen Inhalt lautet wie folgt:

„Der K. General-Staats-Procurator am Königl
„Appellationsgerichte des Rheinkreises;

„Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen
„Adam Bauck, Ackersmann aus Billigheim, der
„Diebstahls Verdachtig seiend Kindes beschuldigt

„Nach Ansicht der Ordonnanz des Rathskammer
„des K. Bezirksgerichts zu Landau am sechszehnten
„Merzel Monats, wodurch er bloß erklärt worden, daß der Be-
„schuldigte die ihm zur Last gelegte Thatsache
„Diebstahls Verdachtig seiend Kindes in seinem Augen-
„blicke genügender Geistes Verfassung verübt habe,
„welcher Zustand nach Art. 64 des Strafgesetzbuchs
„den Angeklagten von Strafbarkeit oder Strafe
„entschuldigt, dessen der K. Bezirksgericht erwähnte
„daß gegen den Beschuldigten keine weitere

derselbe sich in einem solchen Grade von Trunkenheit befand, daß Er nicht mehr fähig war, die möglichen Zusammensetzungen seiner Handlungen mit dem Verlust und Schaden, die Vorlegungen zu überlegen, oder mit seinem etwa daraus hervorgehenden rechtswidrigen Folgen zu ermessen;

daß daher die vorbesagten Personen und der Verletzte vermittelst Tod oder Leibesunfähigkeit zu Verrichtungen sind,

Als diese Gründe

und nach Einsicht der Art. 229 des Gesetzbuchs über die peinliche Verfassung, insbesondere die Anklage Kammer des K. Appellations Gerichts die Kompetenz-Verordnung der K. Generalprocuratur in Betreff der vom 4ten Juli dieses Jahrs und vorgedachten Tages schon gegen Johann Heinrich Schröer und Conrad Busch wegen Todtschlags erlassenen Anklage Verfügung,

Also gesehen und gutbefunden zu Recht:

Daß die Anklage Kammer des Appellations Gerichts zu Trier in der Rathsversammlungszimmer der Anklage Kammer sich auf heutigen Tag, den 4ten August 1827, aus Herrn Boucking, Director, Adamus, Hammer, Carl Kolb, Heinz, Assessor, Martel 2ter Procurator-Adjunct als Beisitzern und Herrn Oberrichter Schreiber Austmann.

Boucking
Adamus
Hammer

Jacobi.

Schreiber

Trier, den 4ten August 1827.

161.

Vor der K. Appellations Gerichts Anklage Kammer, sind heute Endesunterschriebene erschienen:

Auf Einsicht der von dem Untersuchungs Richter an der Kriminalgerichte zu Trier zum Untersuchungs Richter ernannten Verfügung gegen

1. Johann Heinrich Schröer, 29 Jahre alt, Taglöhner
2. Conrad Busch, 31 Jahre alt, Taglöhner,

beide geboren und wohnhaft in Pellingen an Kanton Grevenmacher, welche einer des Todtschlags mit einem Beilhieb an der Person Peter Kelles mittelst Einschlagung der Hirnschale und der Person Isidor Kelles mittelst Schlägen auf den Kopf und Körper verübten Verbrechens beschuldigt sind.

Auf der vorgenommenen Einsicht der gemeldten Kriminal-Procurator Martel.

Eingesehen insbesondere:

Gutachten: Die von dem gemeldten Kriminal Procurator abgegebenen und den Hauptschriften beigefügten Schriftlichen Antrags, die Akten Inhalt Contains wie folgt:

" Der K. General-Kriminal-Procurator am K. Appellations Gerichts Hof Gutachten;

" Auf Ansicht der Akten der Untersuchung gegen

" 1. Johann Heinrich Schröer Taglöhner

" 2. Conrad Busch, Taglöhner,

beide von Pellingen, beschuldigt: unter gemeinschaftlichen Beifalls und Mitwirkung meine Diebstahl zur Nachtzeit mittelst Einschlagen und Aufbrechen Laden und Thüren in meinem mehrere Abgeschlossenen gesammten Behältnissen verübt zu haben;

„ In Erwägung, daß die Beschuldigten zur
„ Last gelegte Handlung auf Art. 384. 385 N°6 und
„ 386 N°1 des Strafgesetzbuchs mit Zuchthaus und
„ entehrende Strafe und Verlust und Confiscation
„ derjenigen zum Vergehen zum Theil Anlage gegen die
„ Beschuldigten erkannt;

„ Erwägt demnach, daß gegen die Beschuldigten Ar=
„ klage erhoben, dieselben vor die Assisen verwiesen
„ und verurtheilt wurden, daß gegen dieselben ein Vollzugsakt
„ vorliegt wurde;"

Demnach: da nun der Rathskammer des K. Tribu=
nals zu Saarbrücken den siebenten Juni 1827 gegen
die Beschuldigten Schreier und Busch erhobene
Anklageakte, des Inhalts:

„ Daß königl. Untersuchungsgericht zu Saarbrücken in
„ der Rathskammer versammelt am siebenten Juni
„ 1827, wo gegenwärtig waren: Delle, Präsident, Schmidt
„ Schenkel, Richter und Siebenick, Untersuchungsrichter, sich
„ folgende Ordonnanz erlassen:

„ In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen
„ die ledige Tagelöhnerin Johanna Ludwig Schreier, 29 Jahr alt
„ und Conrad Busch, 31 Jahr alt, beide gebürtig und
„ wohnhaft zu Bousbrunn, Canton Gersweiler, des Hut=
„ erdiebs von zum Theil schon Mitte Mai von
„ Jahrgang 1826, in Goldwalsheim von einem harten Gulden
„ fünf und zwanzig Kreuzer, nebst einem silbernen
„ Ohrring, an Werthe zu fünfzehn Kreuzer und dem
„ Hauptfallen des vorigen Monats Juni dem
„ Simon, in der Nacht von siebenten auf den achten
„ vorigen Monat 6, mittelst Einsteigen und Aufbre=
„ chen, begangen;

„ Auf angehörten Bericht des Untersuchungsrichters
„ Schenkel.

„ Nach genommenen Einsicht von Schriftstücken Antrags des
„ K. Procurators von fünftens Raisch
„ Nach vorgängiger Berathschlagung;

„ In Betracht daß Klage die vorgenommene Unter=
„ suchungen wenn acten- und sachgemäß vorigen
„ Monats, daß die Vornahmungen des Handelsjuden
„ Isaac Simon von Ottweiler und Spinnerin Marie Elisabeth
„ Simon von Dirmingen mit Anton Simon
„ Keller und drei verschiedenen Silberen zum
„ Theil Wiederholt bestätigt und allein Schlagringes
„ Zahnes vorgenommen;

„ In Betracht, daß dieser Diebstahl mit der auf=
„ gestellten Präsumtion zu verbinden, mittelst Abson=
„ derung des Diebstahls Gegenstandes in der
„ Höhe von zwei Meter 25 Centimeter, dann
„ einer weiteren Mauer von derselben Höhe,
„ welche Mauer den Simonschen Hausgarten
„ von Simonschen Hofraum trennt, endlich
„ durch ein Loch Einbruch in die Simonsche Scheune
„ mittelst gewaltsamen Lobreissens und Er=
„ brechen mit Hebelswerkzeug an Scheunthore,
„ und welches Scheune unter Strohe in dem mit
„ dem Simonschen Wohnhause zusammenhängenden
„ Keller gelangen kann, erwiesen werden zu sein
„ scheint."

„ In Betracht daß der Tagelöhnerin Ludwig Schreier
„ verbleibt, daß in der Nacht vom siebenten auf den
„ achten vorigen Monats nach acht Uhr von Conrad
„ Johann Ludwig Schreier mit Conrad Busch einen

„ Zeuber und bestain na sein Hauß getrungen, sein Moran
„ za Trinken gegeben und gräußlich
„ Drauen bestain dann jeden Morid Schrod gefallt
„ zu haben „
„ erklär Ludwig Schröer Angeber dieß sein der
„ Beschuldigt Malentin Bollermal in der Hauptsache voll-
„ kommen bestätigt worden.
„ In Betreff, daß dann der Salzschütz Georg Hasse-
„ mann und der Hauptmann Ludwig Hammer gesagt,
„ wie die gerni Bassaldeystene in der einzelnen Nacht nun
„ mit Wein gefüllten Fässer zum Verkauf nach ein
„ Brauereien Hasse- und Hörter in den Georg Hallerschen
„ Wirthschaftsgebäuden aufbewahrt, sie deshalb gegen den an-
„ geschuldigten Ludwig Hammer und Jacoben den beschuldigten
„ Eduard Busch von Olpe mit diesen Zeugen ge-
„ kommen und dieser dabei erklärt habe:
„ Ihr ist Blut Arm
„ ich ist Wein, drück niemand
„ Das ist Metzgen ernster „
„ In Betreff daß die Hallerschen Leute gewesen, daß sagen,
„ wie die gerni Bassaldeystene in der selben Nacht nach
„ auf gewesen sein in ihren Behausungen Zeugen sind
„ Hallerschen Wirthschaft zu kommen, sowie auch Wein
„ getrunken – und welche über anwesend seien, mit welchen
„ Aussagen auch die Angaben des Zeugen Schröer übereinkom-
„ men sind, die Angaben des Zeugen Hammer, welcher in diesen Betreff
„ sagte, wenn (Wein) der gerni Bassaldeystene zu
„ trinken und sey dann angefangen Blut
„ Arm einander zu beißen in Anwesenheit Zeugen Wein
„ gesagt haben soll;
„ In Betreff, daß wenn am letzten vorigen Monats
„ in Hallerschen Abtritte des Hofraumes
„ Zeugen aufgefunden, welcher Knecht

„ worden mit dem Hemdsärmel Keller unter und
„ wurde, welches Zeuge zum Theil bestätigen
„ Finden kann, aber nach nicht zugesagt, so daß anwesen
„ Gemeine Keller bemerkt, wie er kurz vorher Wein
„ getrunken habe;
„ In Betreff, daß gerni Bassaldeystene in Hallerschen
„ Hause und Hofe mehrfach bestraft worden;
„ In Bezugnahme, daß auf den gestellten Antrag
„ Hofraum und den untersuchten Thatbestand
„ von Seiten Königl. Polizei Behörde und Amtmann Bürg-
„ meister Hasse, in den Akten vorliegenden Protokollen
„ nachstehende Strafen verhängt worden sind:
„ 1) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Feldpolizei Ordnung und Verbot des
„ Feldfrevels in den Jahren 1834 und 1835 mit
„ Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 2) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 3) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 4) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 5) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 6) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 7) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 8) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 9) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 10) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 11) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 12) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 13) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 14) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 15) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 16) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 17) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 18) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 19) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 20) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 21) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 22) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 23) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 24) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 25) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 26) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 27) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 28) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 29) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 30) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 31) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 32) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 33) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 34) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 35) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 36) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 37) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 38) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 39) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 40) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 41) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 42) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 43) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 44) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 45) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 46) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 47) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 48) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 49) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 50) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 51) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 52) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 53) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 54) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 55) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 56) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 57) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 58) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 59) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 60) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 61) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 62) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 63) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 64) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 65) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 66) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 67) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 68) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 69) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 70) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 71) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 72) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 73) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 74) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 75) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 76) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 77) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 78) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 79) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 80) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 81) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 82) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 83) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 84) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 85) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 86) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 87) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 88) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 89) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 90) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 91) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 92) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 93) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 94) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 95) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 96) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 97) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 98) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 99) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 100) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 101) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 102) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 103) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 104) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 105) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 106) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 107) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 108) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 109) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 110) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 111) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 112) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 113) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 114) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 115) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 116) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 117) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 118) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 119) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 120) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 121) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 122) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 123) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 124) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 125) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 126) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 127) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 128) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 129) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 130) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 131) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 132) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 133) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 134) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 135) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 136) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 137) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletzung
„ der Polizei Ordnung und Verbot des Feldfrevels
„ mit Geldstrafen von 1 Thlr. 15 Sgr. und 2 Thlr. 15 Sgr.
„ belegt worden;
„ 138) daß gerni Bassaldeystene wegen Verletz

„ Klostergut Gorsleben, pachtweise Königsborn,
„ ohne Forstliegenschaften, und
„ Conrad Büsch,
„ 31 Jahre alt, Ackermann zu Neuhaldensleben, geboren und wohnhaft
„ zu Neuhaldensleben, 5 Fuß 8 Zoll groß, mit braunen Haaren,
„ blauen Augenbrauen, braunen Augen, gewöhnlicher Nase,
„ gewöhnlichem Munde, rundlichem Kinn,
„ vollem Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, Klostergut Gor-
„ sleben, Forsten Königsborn, ohne Forstliegen-
„ schaften — in ungetrennter Gemeinschaft genommen
„ und im Falle des Ausfalls, in den vom H. Appellationsgericht
„ festgesetzten bestimmten Zahlungsterminen abgetragen
„ werden."

Es geschehen in der Kanzlei-Stube des H. Ergänzungsgerichts
zu Neuhaldensleben am Tage, Monath und Jahre, wie oben
Gemeldet ist, und von allen denen Richtern, als Beisitzern in
Gegenwart zu setzen

Richter-Amts: Dick, Schwend, Schmidt, Aktuarius.

Nach Verlesung der Taxations-Verhandlung und
nach vorgenommener Beschlußnahme:

In Erwägung daß Fahrnißliche Anzeige an vor-
handenen sind, daß der bisherige Pächter Conrad Büsch
die Ernte Forstliegenschaften Schröer und Büsch
beizunehmen ersucht, daß derselbe in den Stand
gesetzt zwei Personen mittelst Beistandsmann und
einen Knecht zu halten, unter die Ver-
fügungen des Art. 381 §4. 384 und 386
No 1 des Prozeßgesetzbuchs zu subsumiren ist
und kein gesetzliches Mittel uns sich gewußt;

Auf diesen Gründen

erkennt das H. Ergänzungsgericht daß der
Antrag gegen die Forstliegenschaften Ja-
vollzug

Schröer und Conrad Büsch, in Betracht der
ihnen zum Theil galanten Pachtpreise, die sich
vermuthlich so wenig hierselben in Gefolge haben
vor der Ablösung genießt der Königsborner für der
Pacht Januar 1827 ihnen in Forst wirthen,
wie hierselbst, den Gesetzen gemäß, gewährt
zu werden;

Verordnet daß die Pachtbesitze an Be-
lagen 81 gegen die Angeklagten verfügt und der
neue Pachter dem vorigen zum Ersatz
Gesetzt gegen dieselben verlorenen Entschädigungs-
Fall aus seinem ganzen Vermögen, in Gültigkeit gesetzt werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil, so weit
der Ausfall, den Angeklagten zugestellt und ihnen
Abschrift davon gegeben, sodann dieselben in die Kosten
Rundreise, durch gestatteter Zustellung, in Fried Ver Exekution
Assistenzacte der Friedhofer Gültig sind angehalten
werden zu sollen.

Also sind die zu Gesetzen Art. 231. 233. 241. 242 und
243 der Prozeß Gesetzbuch die gemeine Vorschriften

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Gemeinschaften in dem
Gemeinschaftlichen gemeinen der Ausfall-Termin der neunten
August, Tausend acht Hundert sieben und zwanzig, von
gegenwärtig waren: Lenkung, Director, Hartmann,
Gemeinder, Eckmann, Hilgard, Kalka, Mörbel-Inspector
Pfandt Hypothekar und Ackermann Bürgermeister-Stellvertreter.

Lenkung

Ackermann.

Hilgard.

Hanauer

Bleckmann

Verhandelt den 4. August 1827

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises hat zu Zweibrücken in seiner Anklage-Kammer sich versammelt und verhandelt

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter des k. Landgerichts Zweibrücken gegen die Ehefrau des Taglöhners Johann Weber, Maria Weber, geborne Hoffmann, zu Hadelberg, gelegt Dreißig Jahre alt, katholischer Religion, wegen Diebstahls, mit Nachtzeit und Einsteigen, mittels Nachschlüssel, an Gegenständen, welche zum Theil Eigenthum der Gemeinde Hadelberg sind, verübt, abgefaßten Anklageakte;

Nach Vernehmung des Berichterstatters;

Nach Vernehmung des Königlichen Prokurators Marshal;

Folgendes in Erwägung:

Daß gegen die Angeklagte Maria Weber, Ehefrau des Taglöhners Johann Weber, zu Hadelberg, gelegt Dreißig Jahre alt, katholischer Religion, wegen Diebstahls, mit Nachtzeit und Einsteigen, mittels Nachschlüssel, an Gegenständen, welche zum Theil Eigenthum der Gemeinde Hadelberg sind, verübt, abgefaßten Anklageakte;

" 1. einen weissen Rock,
" 2. ein Hemd,
" 3. einen weissen Schurz,
" 4. ein buntes Strumpftuch von Halbleinen (Halla),
" 5. ein Kleinkind weisse Halla,
" 6. ein buntes Strumpftuch von weisser Baumwolle,
" 7. einen Leib Brod,
" 8. ein Stück Viehschmalz,
" 9. einen weissen wollenen Faden und
" 10. ein Päckchen weisses Pulver und versprach Alles
" zu verzeigen, dass die Gemeinde Beschluss gefasst habe, ihn
" wegen Diebstahl an dem Peter einen Diebsboten zum
" Nachtheil seines Vermögens und zur Abschreckung anderer
" dass Art. 386 Nro. 1 und 3 des Strafgesetzbuches vorge-
" schen und mit einer gänzlichen und entehrenden Strafe
" belegt ist:

" Auf diesen Grunde "

" wurkennt das K. Bezirksgericht, dass Inculpat die An-
" gegen erwähnt, dass Sie Beschuldigte in der Nacht
" vom 21ten auf den 22ten Juni Einbruch gesetzt in den
" Behausung des Posamenten Georg Hoffmann zu Hirschaid
" hey erbrochen die Kammer als Mitgl in diesen Raum
" und zu dessen Nachtheil folgende Gegenstände weg-
" genommen, nemlich: 1. einen weissen Rock, 2. ein Hemd
" 3. einen weissen Schurz, 4. ein buntes Strumpftuch von Hal-
" bleinen Halla. 5. ein Kleinkind weisse Halla, 6. ein
" buntes Strumpftuch von weisser Baumwolle. 7. einen
" Laib Brod, 8. ein Stück Viehschmalz. 9. ein weisses
" wollenes Garn und 10. ein Päckchen Salz und
" von weissen Farbe.

" Inculpat dessen gemäss Art. 133 u. 134
" des Gesetzbuches über die gerichtliche Verhandlungen
" Untersuchungsakten und seinen Vorgesetzten der
" Übertretungsstrafe an den K. General-Staats-Procurator

" von Oberfranken gemacht das Hauptverfahren zu-
" geordnet werden sollen, damit weiter verfahren
" werde, und Verfügung.

" Hiervorlegt ferner, dass die genannte Barbara
" Eberhard, 23 Jahre alt, gross 1 Meter 598 Mil-
" limeter, seine Heimath Hallstadt, Augsburgischen Glaub-
" ens, Lutherischer, und Bauers, Tochter Claus,
" und Bauers, Weib Claus, Anna und, Hausmannsgut
" und vollbürtig, geboren zu Hallstadt, gelegt
" Vaterschaft des Posamenten Georg Hoffmann zu
" Hirschaid, wegen des obigen Verbrechens
" vorläufig ergriffen und in dieselbige Ge-
" fängniss gebracht worden sey, welches der
" K. Appellationsgerichts Präsident bestimmt worden
" also bestätigt wie Zeug, Namens und Hause wie
" Eingang gemeldet.

" Unterzeichnet: Sommer, Lotta Kanzler, Bauer.

" Nach Eröffnung des Untersuchungsurtheils
" und nach gepflogener Berathschlagung:

" In Erwägung dass Inculpatin Beschuldigte An-
" gegen bestanden, dass die Beschuldigte
" Barbara Eberhard von Hallstadt, gebürtig
" damit wegen bey dem Posamenten Georg
" Hoffmann in Hirschaid, dem sie der Last
" gelegten Diebstahl zum Nachtheil eines
" gemeinsamen Dienstherrn zum Nachtheil be-
" gangen hat, welche Thatsachlichkeit aus Pro-
" tocolle bildet, welches Nach dem Art. 386
" Nro. 1 und 3 des Strafgesetzbuches vorgesehen
" ist und mit einer Gefängnisstrafe an die entehrenden
" Strafen belegt wird;

" Aus diesen Gründen
" erkennt das K. Appellationsgericht des

die Anklage gegen genannten Namen Weber
in Ostrach des fortgesetzten Diebstahls, Betrugs
und Falschheit; verweist demnach dieselben, in Gemäßheit
dieses, vor das Assisengericht des Oberamtsbezirks
für das Dritte Quartal 1827 dahier in Sigmaringen, um daselbst, dem Gesetze gemäß, ge-
richtet zu werden;

Wogegen dem Königl. Landgerichte Hohenzollern
Anklagesenat gegen die obige Angeklagte zu erkennen
und den von dem nächsten Assisen des Dritten
Quartals dahier festgesetzten Tag, Vormittags 8 Uhr,
zum gänzlichen Aufruf der Geschworenen,
Urtheilsfällung und Verkündigung des Urtheils
bestimmen wird.

Wogegen dagegen der gegenwärtige Beschluß und
der Anklageakt den Angeklagten zugestellt und diese
Akten sogleich
Abschrift davon zugestellt, dieselben sodann in den 24
Stunden, nach geschehener Zustellung, in der Be-
schuldigten Assisengerichte Verhaft, darüber ver-
nommen werden sollen.

Alles Gesetz in Gemäßheit des Art. 231. 233. 241. 242 und
243 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und beschlossen zu Sigmaringen in Rath-
haussitzung unter Beisein des Anklage Commissärs, Königl.
Landgerichts Assessors Hummel, Vicepräsidenten und ordentlichen
Beisitzern, Landgerichts Assessor Ansmann, Landgerichts Assessor Hummel, Landgerichts Assessor Hilgard, Landgerichts
Assessor Wehrmann, gewesenen Gerichtsschreibers und Actuarius
Obergerichtsschreibers.

Ansmann. Landgerichts Assessor Hummel. Landgerichts Assessor Hilgard. Landgerichts Assessor Wehrmann.

Sigmaringen, den 6ten August 1827.

Der Königl. Anklagesenat gegen das Hohenzollern zu
Sigmaringen, in seiner Anklage Commissär hat
folgenden Vortrag erstattet

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter
des Königl. Landgerichts zu Sigmaringen gegen die Anklagte
geführten Untersuchung gegen

1. Peter Müller, 18 Jahre alt, geboren und
Ringelt a Leutkirch, Königreich Württemberg, verheirathet in
Burg.
2. Jacob Lang, 46 Jahre alt, Königlicher, geborner
und verheirathet in Burg.
3. Jacob Strehle, 20 Jahre alt, Leibeigener, ge-
borner und verheirathet zu Burg;
4. Jacob Baumann, 22 Jahre alt, Posamentier, geborner
und verheirathet zu Burg;
5. Jacob Bürmer 1760 18 Jahre alt, Bauernsohn, ledig
geborner und verheirathet zu Burg;
6. Johannes Frick, 20 Jahre alt, Leibeigener, ge-
borner und verheirathet zu Burg, und
7. Barnabas Sindermann, der jüngere, 24 Jahre alt,
Königlicher geborner und verheirathet zu Burg.

sämtlich beschuldigt sind

a. Peter Müller der Uebertretung des Mandatsmandats
an der Person des Forstgehilfen Brossard zu Gilgen
berg,
b. Barnabas Sindermann, der Theilnahme an dieser
Uebertretung;
c) gemeinsam Peter Müller und die übrigen Genannten
Verfahrensmangels Zugehörigkeit in einem Theile
mehrere, ersteren in mit Gewalt verübten, ohne Waffen
schein; der letzteren Gehilfenschaft beim gemeinschaftlichen
Diebstahl gemeinsam Vorsatzmann verübt und
gemeinschaftlich einen Angriff auf den Leben Forstgehilfen
Brossard Amts genommen, endlich Peter Müller

nachdem dasselbe geschlossen ist, in den Absatz ihre
zu bitten;

Auf vorangegangene Zustimmung der Herren Bürgermeister
Schmidt;

Hingegangen mit Beschaffung:

Festsetzung: Der von gemeinsamen Stadtrath Hermann abgegebenen und den Herzogl. Polizei Bezirksamt Hofheim
Antrag, dessen Inhalt hier folgt.

Der H. Gemeinderath Hermann an d. Magistratsrath
Genossen des Stadtmagistrats

Nach Einsicht der mitgetheilten Untersuchung gegen
1. Peter Müller, Taglöhner 2. Konrad Schumann
Taglöhner; 3 Jakob Lang, Taglöhner 4 Jakob Strobel,
Gutschmied, 5 Jakob Baumann, Bauer, 6.
Johann Heinz, Schreiber 7. Jakob Baumann,
Maurer-Polier, alle von Lang, Bezirks Amtes,
Hofheim die zuerst der erste Peter Müller
als am dritten September 1826 mittels Vorbescheids
und Aufnahme den Vorsitzenden Peter Anton
Brossard von Hofheim Beamten zum Amtsdiener
zu tödten versucht zu haben, welcher Versuch
erschwerend durch äußere Handlungen und Be-
schaffen dass Vorhaben zur Vollführung eines
Raubes sowie die Anstalten zur Vollführung
desselben getroffen hat, in der Absicht sie
zu tödten;

Auf vorangegangene Zustimmung der Herren Bürgermeister Schmidt;

Hingegangen mit Beschaffung:

Festsetzung: Der von gemeinsamen Stadtrath Hermann abgegebenen und den Herzogl. Polizei Bezirksamt Hofheim
Antrag, dessen Inhalt hier folgt.

Der H. Gemeinderath Hermann an d. Magistratsrath
Genossen des Stadtmagistrats

Nach Einsicht der mitgetheilten Untersuchung gegen
1. Peter Müller, Taglöhner 2. Konrad Schumann
Taglöhner; 3 Jakob Lang, Taglöhner 4 Jakob Strobel,
Gutschmied, 5 Jakob Baumann, Bauer, 6.
Johann Heinz, Schreiber 7. Jakob Baumann,
Maurer-Polier, alle von Lang, Bezirks Amtes,
Hofheim die zuerst der erste Peter Müller
als am dritten September 1826 mittels Vorbescheids
und Aufnahme den Vorsitzenden Peter Anton
Brossard von Hofheim Beamten zum Amtsdiener
zu tödten versucht zu haben, welcher Versuch
erschwerend durch äußere Handlungen und Be-
schaffen dass Vorhaben zur Vollführung eines
Raubes sowie die Anstalten zur Vollführung
desselben getroffen hat, in der Absicht sie
zu tödten;

" vorangegangene Zustimmung der Herren Bürgermeister
" Schmidt;
" Hingegangen mit Beschaffung:
" Festsetzung: Der von gemeinsamen Stadtrath Hermann abgegebenen und den Herzogl. Polizei Bezirksamt Hofheim
" Antrag, dessen Inhalt hier folgt.
" Der H. Gemeinderath Hermann an d. Magistratsrath
" Genossen des Stadtmagistrats
" Nach Einsicht der mitgetheilten Untersuchung gegen
" 1. Peter Müller, Taglöhner 2. Konrad Schumann
" Taglöhner; 3 Jakob Lang, Taglöhner 4 Jakob Strobel,
" Gutschmied, 5 Jakob Baumann, Bauer, 6.
" Johann Heinz, Schreiber 7. Jakob Baumann,
" Maurer-Polier, alle von Lang, Bezirks Amtes,
" Hofheim die zuerst der erste Peter Müller
" als am dritten September 1826 mittels Vorbescheids
" und Aufnahme den Vorsitzenden Peter Anton
" Brossard von Hofheim Beamten zum Amtsdiener
" zu tödten versucht zu haben, welcher Versuch
" erschwerend durch äußere Handlungen und Be-
" schaffen dass Vorhaben zur Vollführung eines
" Raubes sowie die Anstalten zur Vollführung
" desselben getroffen hat, in der Absicht sie
" zu tödten;
" Auf

" seinen Amtsverrichtungen entsetzt und wenn zu
" weiteren Dienst als Gemeinde zu taugen,
" durch welche Widersetzlichkeit und Angriff Beamten
" Beleidigungen mein Ehrenschuld und Verletzung Leid
" zur Verrichtung seiner gerichtlichen Arbeit eine
" andere als geringere Strafe der gesetzlichen Strafgesetz
" entdeckte;"

" Nach Einsicht der Verfassung der Kriminalkammer des Kreis-
" Bezirksgerichts zu Saarbrücken vom 27ten July 1827, wo-
" durch der Beschluß Ehrbefehlens (ordonnance) wegen
" mit Verbrechen Vergehen gegen die Ehre
" schuldigten verletzten und die Einsendung der Akten
" an die Königl. Ober-Prokuratur verordnet
" wurde;

" In Erwägung daß die angeschuldigten Thatsachen,
" mit Inbegriff der Zugestandnisse gehörig Verbrechen
" sind und deßhalb Ursache Anklage- und
" seine Competenz mit den ordentlichen Gerichten wegen,
" mit Einem von denselben Gerichte zu verfolgenden
" ist;"

" In Erwägung ferner, daß auf Einverständnis widersetzen
" gegen die Gerichtsdiener vorliegen: durch diesen
" wie mittelst Anwendung der Art. 295. 296. 302. 306.
" 309. 209. 211. 214. 228. 230. 231. 59. 60 und 2
" des Strafgesetzbuchs und den Art. 226 und 227 des
" Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren gegen die
" selben Gerichtsdiener die Anklage zu erkennen und
" sie vor die Assisen zu verweisen.

Verordnet: daß vom der Kriminalkammer des Königl.
Bezirksgerichts zu Saarbrücken den sechsten und
zwanzigsten July 1827 gegen die Be-

In Erwägung daß die Angeschuldigten vorhanden sind, daß am dritten September 1826 auf der Forstgerichtsdiener Peter Conrad Brossard auf seinem Bezirk in Gemeinde Hilbringen auf Ausübung seiner Dienstverrichtungen gewaltthätig angefallen worden ist;

gezeichnet

Der

a.

Ehrbefehlen

schuldigten Peter Müller, Jacob Lang, Jacob Braun, Jacob Brückmann, Jacob Brückmann, Johann Conrad und Barbara Brückmann verlorenen Contumaz-Urtheils-Vorstellung.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathschlagung;

In Erwägung, daß die Angeschuldigten Brückmann vor Bezirksgerichte zu Saarbrücken die ausführenden Beschuldigungen theils nicht gehörig gestanden und theils auch zufolge qualificirend sind, daß theils auch zufolge Anwendung der Art. 134 und 231 des Gesetzes und Anwendung des Art. 134 und 231 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren dieselbe zu begehen ist; und

In Erwägung, daß sämtliche Anzeigen vorhanden sind, daß Peter Müller, Angeklagter zu Lang, mittelst Vorbedacht und Vorsatz auf Brossard Gewalt gethan hat, und zwar in der Absicht den beeidigten Forstgehülfen Brossard zu tödten, und daß derselbe diesen Zweck nicht erreicht, weil der Schuß bloß streifte, und daß der beeidigte Brossard Ausübung seiner Pflicht des Angriffs;

Daß ferner diese That den Umstand der Vorbedacht bildet, welcher Vorsatz, ohne Beweis daß einer Handlung, Ausführung, mit einem Anfange von Vollziehung, und daß gefährliche und von dem Willen des Beschuldigten unabhängige Umstände verhindert wurde;

Daß der Vorsatz und die Vorbedachtung der Art. 2. 296 und 302 die Todesstrafe und Todesstrafe auf entsprechende Weise auf sich zieht;

In Erwägung, daß keine Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte Brossard

3

Leidemann, Taglöhner, wohnhaft in Berg an diesem Verbrechen Antheil genommen haben.

In Erwägung dieser thatsächlichen Anzeigen wurde Laut des am 24ten Februar 1827 der anwesende Beschuldigte Peter Müller und der andere Beschuldigte Jacob Lenz, Jacob Braun, Jacob Baumann und Jacob Baumann der jüngere Theil nach der Zeit in dem Königl. Forstdistrikt Ostzgemünd befunden, und zwar alle davon mit Flinten versehen und schon verdächtig gewesen.

Durch Weg dieses Gelegenheit der beschuldigte Forstgehülfe Brossard der auch beschuldigten anwesend sein und durch dessen Aussage selbst sich dessen Forstgehülfen zum altsamen Weise widersetzen und einen gewaltsamen Angriff auf seine Person machten;

Durch zugleich der beschuldigte Peter Müller den erwähnten Forstgehülfen Brossard geschossen hat, in der vorgesetzten Absicht denselben zu tödten;

Durch sonach sämmtliche Angeschuldigte dass:

1.) die auch beschuldigten sich einer Forstverletzung in einem Staatswalde schuldig gemacht haben, wobey diejenigen als der Beschuldigten, welche mit Flinten versehen waren, einen Widerstand geleistet haben;

Durch dieses Vergehen durch die §§ 9. 10 und 12 der Forstverordnung vom 21ten September 1815 vorgesehen ist;

2.) dieselben sämmtlich sich der Verbrechen des gewaltsamen Widerstands und Angriffs gegen einen Forstbeamten in Ausübung seines Amts mit Waffen schuldig gemacht haben, welche Verbrechen durch Art. 209 211 und 216 des Strafgesetzbuchs übereinstimmend eine peinliche Strafe nach sich ziehen;

3.) Peter Müller sich des Versuchs eines Mordes schuldig gemacht hat, welcher Versuch äußere Handlungen begleitet und eine Ausführung der Absicht und Thatsache unabhängigen Umstände vervollständigt worden; ein Verbrechen, welches durch Artikel 2. 296 und 302 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist und eine peinliche Strafe nach sich zieht.

§§ 211. 212 und 213 gehörig

Solche

179.

3

sind Anlaß mit Waffen schuldig gemacht haben, welche Verbrechen durch Art. 209 211 und 216 des Strafgesetzbuchs übereinstimmend eine peinliche Strafe nach sich ziehen;

3.) Peter Müller sich des Versuchs eines Mordes schuldig gemacht hat, welcher Versuch äußere Handlungen begleitet und eine Ausführung der Absicht und durch gefällige oder dem Willen des Beschuldigten unabhängige Umstände vervollständigt worden; ein Verbrechen, welches durch Artikel 2. 296 und 302 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist und eine peinliche Strafe nach sich zieht.

7

Angeschuldigten durch Art. 226. 227. 231 und 134 des Gesetzbuchs über die peinliche Verfahren:

Aus diesen Gründen

Hat der B. Appellationsgerichts-Präsident den von der Anklagskammer des B. Bezirksgerichts zu Landau am 24ten July 1827 abgefaßten Endurtheils-Entwurf gebilligt und somit seine Anklage gegen die beschuldigten Jacob Lenz Anklagt und verordnet, daß sie sämmtlich zu Frankenthal gestellt werden soll, wenn sie nicht vorher wegen Verbrechen wegen verhaftet ist;

Gebilligt durch Anklage Akt findet und zwar

1. gegen den beschuldigten Peter Müller wegen des gegen ihn verübten versuchten Verbrechens des Mordes;

2. gegen die beschuldigten Peter Müller und die übrigen die beschuldigten Jacob Lenz, Jacob Braun, Jacob Baumann, Jacob Baumann und Johannes Lenz, wegen des versuchten

4

gerichtsamen bey währendes und Angesetzte gegen
neuen Forstbeamten in Abwesenheit seines Amtes-
Verwalters, gegen diesen selbst Beschuldigten
und gegen gegen

1. Peter Müller, 18 Jahre alt, ledig, Taglöhner, Vater
von dem Taglöhner Franz Müller von Berg, ge-
bürtig aus Kleinich in Königreich Preußen, und
zuletzt wohnhaft zu Berg, Kantons Sandel, Ge-
richts Landau in Rheinbayern, 5 Fuß 8 Zoll
2 Linien, bayerischen Maßstabs groß, dunkelbraune
Haare, niedere Stirne, dunkelbraune Augbraunen
graue Augen, mittel mäßige Nase und Mund, braune
Backenbarte, runde Kinn, vollkommene Gesichts-
farbe, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzter
Körperbau, besondere Kennzeichen: auf dem
linken Arme ein Herz, die Worte mit Pfeilen
und die Jahrszahl 1827 stark und blau, — Worte auf
dem linken Arme ein Frauenzimmer und die Jahrszahl
1825 stark eingestochen

2. Jacob Lang, 16 Jahre alt, gebürtig und zuletzt
wohnhaft in Berg, Taglöhner, in Kanton Sandel
Gerichts Landau, in Rheinbayern, 5 Fuß 11 Zoll
2 Linien, bayerischen Maßstabs groß, schwarze
Haare und Augenbraunen, breite Stirne, braune
Augen, proportionierte Nase, breiter Mund
schwarzen an der oberen Lippe Flaumbart, breites
Kinn, längliche Gesichtsfarbe, gesunde Ge-
sichtsfarbe, untersetzter Körperbau, besondere
Kennzeichen: auf dem linken Backen eine
Narbe, auf dem rechten Arme ein Herz und die
Jahrszahl 1805 stark eingestochen blaue
blau — auf dem linken Arme ein Name
ein Herz, zwei Buchstaben und die Jahrszahl
1807 auch eingestochen; auf dem Unterleib

ein Name von einem Frauenzimmer und auf dem
Rücken ein Name von einem Mann stehend.

3. Jacob Strohle, 20 Jahre alt, ledig, Taglöhner,
von Jacob Strohle, Taglöhner in Berg, gebürtig
und zuletzt wohnhaft zu Berg, in Kanton Sandel,
Bezirks Landau in Rheinbayern, 5 Fuß 8 Zoll
2 Linien, bayerischen Maßstab groß, dunkelbraune
Haare und Augenbraunen, niedere Stirne, hellbraune
Augen, große Nase, mittelmäßiger Mund, braune
Backenbarte, rundes Kinn, längliche Gesichtsfarbe,
gesunde Gesichtsfarbe, untersetzter Körperbau,
besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arme ein
Herz, einen Frauenzimmer, ein Gesichtsfarbe;
auf dem linken Arme die Buchstaben
J. A. St. P. und M. A. M. J, und auf dem
Brust ein Kreuz und der Namen Jesus, sämtlich
stark eingestochen;

4. Jacob Baumann, 22 Jahre alt, ledig, von Weyher
in Pfalz, Amts von Landau, Bürgermeisterei
Pfalzer in Berg, gebürtig und zuletzt wohnhaft
in Berg, Kantons Sandel, Bezirks Landau in
Rheinbayern, 5 Fuß, 10 Zoll 3 Linien bayerischen
Maßstab groß, dunkelbraune Haare, breite Stirne
braune Augenbraunen, graue Augen, große Nase,
mittel mäßigen Mund, schwarzen Backenbart, runden
Kinn, vollkommene Gesichtsfarbe, gesunde Gesichts-
farbe, untersetzter Körperbau, besondere
Kennzeichen: auf dem rechten Arme ein Herz
mit Buchstaben J. A. B., und auf dem linken
Arme ein Herz, die Buchstaben B. K. und die
Jahrszahl 1827 sämtlich stark eingestochen.

5. Jacob Bümmer, angeblich 17 oder 18 Jahre alt,
ledig, Maurergeselle, unterlicher Pfalz von
Rohrbach Bümmer in Berg, gebürtig und zuletzt
wohnhaft zu Berg, Kantons Sandel, Bezirks
Landau in Rheinbayern, 5 Fuß 9 Zoll 3 Linien

Burgerliche Mannschaft, Feldbauern Corps, Forst Revier, Feldbauern Augenbaumen, Feldbauern Augen, mittelmäßiges Aussehen im Mund, kleine Backenbart, gerades Kinn, rundliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau, besonderen Kennzeichen; auf dem rechten Arm ein Kranz, in welchem die Buchstaben B. J. A. eine Fackel, ein Hammer und unter dem Ganz die Buchstaben L. F. J. und L. F. L, dann auf dem linken Arm ein Kranz, in welchem die Buchstaben F. B, unter dem Kranz die Jahrszahl 1827, und auf der Brust ein Monogramm, alles dasselbe eingestochen;—

6 Johann Friedl 20 Jahr alt, ledig, gesundes, Forst dem Profession nach erlerntes Arbeits Corps, in Lemberg gebürtig, zuletzt ansässig zu Lemberg, gebürtig und zuletzt ansässig zu Lemberg Kreutner Bundel, Bezirk Lemberg im Kreis, 5 Fuß 9 Zoll 5 Linien groß, Bürgerliche Mannschaft, Feldbauern Corps, mittlere Augenbaumen, braune Augen, mittel eingebogene Nase, kleines Mund, kleines Backenbart, rundes Kinn, vollkommenes Gesichts Form, gesunde Gesichts Farbe, untersetzten Körperbau, besondere Kennzeichen; auf dem rechten Arm ein Kranz, in welchem die Buchstaben F. O. F. und M. P, unter dem Kranz die Buchstaben M. A. und B. A., dann auf dem linken Arm ein Kranz, in welchem die Jahrszahl 1827, alles dasselbe eingestochen, auf der Brust ein Gewehr und der Abstammung

einen Lieb verfasste= Gewehr und verwundet

dreifallen, in Folge dessen wegen der erwähnten Wundbrüche vorerst als dienstuntauglich zur Landwehr Infanterie Regiment Herzog Albrecht Nr. 44 in Lemberg

7

Quartier 1827 dasselbst in Feindseligkeiten, und dasselbst den Tod gefunden, gewiesen zu werden

Kommando, dass dem die Abschrift der Abschrift zur Nachricht und vorschriftsmäßiger Behandlung hinaus gegeben wird;

Kommando Lemberg, dass gegenwärtiger Befehl mit der Abschrift der Abschrift dem Augenblicke zugestellt, und sohin Abschrift seiner gegebenen, sodann Abschrift der Abschrift in der 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Kanzlei Kommando Abschriftenprotokoll Zufolg Tage wieder eingebracht werden solle.

Also geschehen und genehmigt zu Lemberg in dem Abschriftsbringungs-Zimmer der Abschrift Zimmer dem sechsten August, tausend acht hundert sieben und zwanzig, vormittag zwölf Uhr: Kanzleirath Kommando Abschrift, Zimmer, Adjutant, Zimmer, Hilfsarbeiter, Schmidt erster Abschriftsprotokolls und Protokollführer, Abschriftsschreiber.

Kanzleirath
Ansmann.

Hanauer
Hilgard.
Cormann

Schmann

Sitzung vom 7ten August 1827.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der stattgehabten Untersuchung wider den Angeklagten zu Lautern wegen unterlassener Anzeige

Johannes Reinhart

Zwanzig Jahre alt, Zimmermann, geboren und wohnhaft in Kleinottweiler, Canton Lauterburg, der freiwilligen Fürstung beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des Königl. General-Staatsprokurators, Freiherrn v. Hohenhausdorff

Eingesehen

I. den von dem K. General-Prokurator beigefügten schriftlichen Antrag, der dahin geht:

" den K. bayerischen General-Staatsprokurator vom Appellationsgerichte des Rheinkreises;
" Nach Einsicht der stattgehabten Untersuchung wider Johannes Reinhart, beschuldigt
" den Artikel 96 des Strafgesetzbuches eine strafbare und rechtswidrige Handlung begangen zu haben,
" In Erwägung, daß verschiedene Gründe
" zur Anklage vorhanden sind,
" einzig auf Vervollständigung der Akten
" Erkennend von der Offizial-

II. den von dem ersten Rathe des 28ten Königl. Monats gegen den beschuldigten erlassenen Einbringungsbefehl, dessen Inhalt dahin geht wie folgt:

" Der Königl. Untersuchungsrichter zu Zweibrücken
" im Rheinkreise, versammelt in seiner Rathskammer
" daselbst den 28ten Juli 1827, wo zugegen
" gewesen sind: 1. Präsident Präsident,
" 2. Beisitzer Richter, 3. Vizepräsident
" Untersuchungsrichter und Sekretär Gerichtsschreiber
" hat folgende Ordonnanz erlassen:

" In der "
" Sache wider Einbringung Angeklagten
" gegen Johannes Reinhard, 20 Jahre alt,
" ledig, Zimmermann, Sohn von Johannes
" Reinhard, Zimmermann, in Kleinottweiler
" geboren und zuletzt wohnhaft in Kleinottweiler
" Canton Lauterburg, der freiwilligen Fürstung
" der Canton Pirmasens von Kleinottweiler unterm
" 27. Februar 1827 beschuldigt;

" Nach vernommenem Berichte des Königl.
" Untersuchungsrichters
" Nach Einsicht des schriftlichen Antrags
" des K. Prokurators
" In Erwägung, daß sich aus den vorliegenden
" Untersuchungsakten folgender Thatbestand
" ergeben;
" Daß nämlich am 27ten Februar dieses
" Jahres der Gendarm Zinsheim nebst noch zehn
" anderen Mannen sich auf den Berg von
" Klein Ottweiler in der Nähe des Hauses von
" Canton Pfalzmayer mit Scharfschützen postirt,
" und Canton Pirmasens, welcher damals daselbst
" weilte getroffen haben sollen, diesen Mannen
" und unter ihnen insbesondere dem Zinsheim

„Sander der Beschuldigte, nemand sonst
„Brinzent, mehrere Bäume gefällt,

„Als, als der Beschuldigte, der sich in der
„gedachten Absicht der Eichen Pilzansatz
„bemerkt, den Klingenschein seiner Laterne
„gewahrte, sogleich auf den Baum zulief
„ihm zu Hülfe zu kommen,

„Als, nach der Angabe des Beschuldigten,
„er sich von gedachten Eichen Pilz entfernt,
„ungefähr auf 15 Schritt, ohne ersichtliche
„Veranlassung mit einem Male um sich
„umsah, ohne sich jedoch damit zu beschäftigen
„und sich aufrecht erhielt, worauf er denselben
„verschwinden sah, und ihn mit einem, einige Schritt einen
„dennoch stehenden Baum, den er gerade in
„dem Loche eines Pilzansatz aufgesetzten
„Pfahlen feuerzeugen, sichtbar einen
„Pilz auf den Boden gesetzt.

„Als der Pilz auf diesen Pilzboden zu
„Boden fiel — von diesem Augenblicke
„kein Zweifel der Leben mehr von sich gab
„und allen augenscheinlich Mühe gänzlich
„wenig nicht existirte im Leben zurück gerufen
„werden konnte;

„Als der Beschuldigte sogleich nach diesem
„Vorfalle mit Laufschritte in den abgehaltenen
„Versammlungsraum, in dem gedachten Brief auf den Tisch, von ersterem
„geworfen, und dem in der Hand gehaltenen Pfahl
„einen Pilz gesetzt zu haben;

„Als der Beschuldigte seinen Beruf
„Pflicht habe unmöglich durch den von ihm
„gesetzten Pilz getödtet werden können
„sondern müsse wahrscheinlich durch den
„durch einen unglücklichen Fall auf die Erde der
„Leben verlassen haben;

„Als aber die Leute, welche den getödteten
„auf dem besagten Spital in den Hof und
„Hinterhaus auf sein Bett, wo welche auch
„dem nachlässig gewesenen sehr die einzige
„tödtliche Verletzung wahrscheinlich verursachen
„unmöglich durch den Fall auf die Erde entstanden
„sein konnte, indem Beschuldigten mit dem
„gedachten Theile der Pilz die Erde berührend
„verfaulend erwiesen, und indem sich in der
„Nähe kein Gegenstand befand gegen welchen
„er mit dem oberen Theile der Pilz hätte fallen können; —

„Aus diesen gründen"

„Erkennt der k. k. Bezirksgericht der Einzugen
„Beschuldigten, der Beschuldigte
„Johann Reinhard auf Freisprechen von der
„Beschuldigung Pilz von der am 24. Februar
„dieses Jahres durch einen mittelst einer Pilz
„Holzes auf dessen Hof gesetzten Pilz
„fremdlich getödtet haben, welche Handlung
„durch den Artikeln 335. und 304 Strafgesetzbuch
„des Strafgesetzbuches ein Verbrechen bildet
„welches einer körperliche mit entsprechender
„Strafe nach sich zieht; — demnach
„demnach in Anwendung der Art. 133. und 134
„des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren
„das peinliche Untersuchungsverfahren und die Einzige
„Einmal Kreuzer Strafmeister an dem Orgel
„Salzburg nächste für den Beschuldigten zu Freisprechen
„übersichtlich erwerben sollen, und weiter 21 zugleich
„einen Lichtmessgeschäftsbesoldung gegen Johann
„Reinhard zwanzig Jagen als Zimmermann,
„ledig, Johann Johann Reinhard Zimmermann
„in Pfarrwirken geboren und zuletzt wohnhaft
„in Pfarrwirken, Landes Herzogthum Salzburg
„Bezirk Zell, im Pfarrbezirke, fünf Tage Haft
„Zeit Einem Jahr, Verpflegung Mehrkosten fest
„Landbrauner Jahre, weiters Vier Landbrauner
„Braun Augenbrauen, Hellbrauner Augen

"Franz Xaver, Ausgezogener, Mann, Frau
"Eva Ruhbank, wurden Frau Polizeikammer Gerichtsdiener,
"gesunde Gesichtsfarbe, untersetzter Körperbau,
"besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm
"einen Arzt, ein Beil, ein Hirschhorn, einen
"Jägersack, einen Tannbaum, ein Herz, die
"Jahrzahl 1827, die Buchstaben F. und R. und
"auf dem linken Arm ein Herz - alles nach
"eingestochen.

"Also geschehen zu Frankfurt in der Rathskammer des K. Landgerichts, Tag, Monat,
"und Jahr wie Eingangs gemeldet.

"Unterz: Schmitt, Gerichtsschreiber, Siegel und
"Tabellen."

Nach Lesung der Akten und der vorgetragenen Verhandlung

In Erwägung daß Inculpatin Anlaß vorhanden sind, daß der beschuldigte Johann Reinhart den Akkord Knecht von Klein Ingelheim am 27sten Februar dieses Jahrs durch einen mittelst eines Beils Holzes auf dessen Kopf geführten Beilhieb feindselig getödtet haben;

In Erwägung daß diese Thatshandlung durch die Art. 295. 304 des Strafgesetzbuchs vorgesehen, und einen Körperlichen und schweren Verbrechen nach sich zieht;

Aus diesen Gründen

erklärt der K. Inquisitionsrichter den gegen Johann Reinhart wegen der verübten feindseligen Tödtung Anklage statt hat.

Ermächtigt sonach denselben und den Assisenrichter des Arrondissements zu Zweibrücken für das dritte Quartal 1827 um dasselbe dem Gesetze gemäß abzuhalten.

Verordnet, daß durch die hiesige Staatsbehörde ein Anklagsakt gegen den Angeklagten Johann Reinhart verfaßt, und daß der von dem ersten Richter am 28ten vorigen Monats erlassene Endurtheilsbefehl seinem ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden soll.

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklagsakt dem Angeklagten zugestellt, und ihm Abschrift davon gelassen, dasselbe binnen in drei Tagen a dato geschehener Zustellung in der bei dem Assisenhofe bestimmten Gerichtssitzung Einspruch eingelegt werden soll.

Also gesprochen und gemurkelt zu Zweibrücken in der Berathschlagungszimmer der Anklagskammer am siebenten August achtzehnhundert sieben und zwanzig, wobei zugegen waren, Herren, Vicedirektor Ritter, Hermann, Assessor, Feltgen Räthe, Freiherr v. Woellwarth K. Generalprokurator, und Brunckow Gerichtsschreiber.

Unterzeichnet:

Ansmann. Hanauer
Hilgard Economia Sternfels

Gesprochen den 9ten August 1827

Der K. Inquisitionsrichter zu Zweibrücken in seiner Anklagskammer hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter von Landgerichts zu Frankenthal eingeleiteten Untersuchung gegen

1. Konrad Schlotz, 58 Jahre alt, Ackersmann und Bürgermeister von Frankenheim Canton Bergzabern wegen Theilnahme an Raub und Plünderung im Königreich Frankreich;

2. Georg Hoffmann, 55 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft in Jugenheim;

3. Jacob Lang, 31 Jahre alt, Ackermann, geboren und wohnhaft zu Jugenheim.

Die erste: die beiden Letzteren zur Fällung einer Privaturkunde in seinem Interesse, so wie auch zum Gebrauche derselben Behufs, auf jeden Fall eine Privaturkunde, wissend daß sie falsch sey, gebrauchen gemacht zu haben. —

Vormerkt
by D. 7/7
Steinfels

Die beiden Letzteren beschuldigte Fälschung bezweifelt, und der falschen Zeugniß abgelegt zu haben — beschuldigt.

Nach geschlossener und Vortrag des amtlichen Staatsprocurators Pfeiffer

Eingetreten

I. den vom genannten Staatsprocurator abgegebenen und den Inquisitionsacten beigefügten schriftlichen Antrag, des Inhalts

" der K. Generalstaatsprocurator des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises,

" Nach Einsicht der eingeleiteten Untersuchung gegen

" 1. Johannes Blatz, Oekonom und Bürgermeister zu Jugenheim,

" 2. Georg Hoffmann, Taglöhner

" 3. Jacob Lang, Ackermann, alle drei zu Jugenheim, Canton Bergzabern wohnhaft;

" beschuldigt:

" der ersten Johannes Blatz, die beiden letzten zur Fälschung einer Privaturkunde in seinem Interesse, so wie auch zum Gebrauche derselben Behufs, auf jeden Fall eine Privat-Urkunde, wissend, daß sie falsch sey, gebrauchs gemacht zu haben.

" die beiden Letzteren Georg Hoffmann und Jacob Lang beschuldigte Fälschung bezweifelt und der beschuldigten falschen Zeugniß abgelegt zu haben. —

" Nach Einsicht der Ordonnanz der Kammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 22ten Augst 1837, wodurch die beschuldigten Hoffmann und Lang wegen Verbrechens gegen die vorbezeichneten Artikel und die Verfälschung der Urkunden und die Gemeinschaft Rauschprotokolls vor Gericht gestellt worden ist.

" In Erwägung, daß die in Frage befangene Fälschung einer Privaturkunde dermaßen erwiesen, daß die beiden letzten beschuldigten zu einem Vortheile, den der verstorbene Johann Philipp Blatz und Philipp Jacob Lang, beide von Minderau, am 12ten August 1833 eingetheilt aufgestellt worden, Zeugniß abgelegt haben sollen, und bei dem Tode des Blatz und Lang: besagte Fälschung bezweifelt und der beschuldigten falschen Zeugniß abgelegt zu haben.

" In Erwägung, daß die Unterschrift von Zeugen bei Aufstellung einer Privaturkunde wesentlich und nothwendig ist demselben eine strafbare Handlung beizulegen ist, wenn und für sich selbst jeder Zeuge weiß: daß nämlich derjenige, der Zeugen unterschreiben läßt, die nicht bei dem Vorgange der Sache selbst gegenwärtig waren, noch auch die Personen, welche ihre Unterschrift auf diesen Privatschein gegeben, irgend einer strafbaren Handlung beigelegt kommen, so daß die Verfolgung der Anstand Nichtes wünschenswerth der Fälschung einer Privaturkunde, der Theilnahme an dieser Fälschung, und wissentlichen Gebrauches der angeblich falschen Urkunde aufzuheben ist.

" In Erwägung, daß die besagte Ordonnanz in ihren übrigen Verfügungen Betreffs, daß auf der Klagsgabten Untersuchung sich Stand Haltens nicht gegeben, daß die beiden beschuldigten Georg Hoffmann und Jacob Lang wirklich in der Fällung des bezeichneten

" zu Trarbach vom 13ten Juli 1826 gefassten Zeugniss
" zu Gunsten des beschuldigten Tagelöhners Blatz
" abgelegt haben, und dass aus sämmtlichen
" Indizien vorliegen, dass der beschuldigte
" Blatz sich zum wiederholten gefassten Zeugniss
" verleiten hat, so dass auch den Art. 362. 363. und
" 365 des Strafgesetzbuches die Strafe gegen die
" drei Beschuldigten wiederholt dieser Übertretung
" zu verkennen ist;

" Erfolgt dieses aus mittelst Abstimmung
" der Mehrheit der Ordnungsrichter
" gegen die beschuldigten die Strafe zu
" erkennen, und sie von der Instanz zu entbinden.

II Die von der Polizeikammer des K. Bezirksgerichts zu Trarbach über erstere dieser Handlungen gegen die drei beschuldigten erlassene Definitiv-Ordonnanz, des Inhalts:

" Das K. Bezirksgericht in Trarbach im Rheinkreise, zusammengesetzt in seiner Ordnungsmässigen Sitzung vom ersten August 1827, wo gegenwärtig sind: 1. Herr N. Präsident und Conseiller, 2. Richter, 3. Herr Substitut Polizeikommissär, und Herr Substitut Gerichtsschreiber, hat folgende Ordonnanz erlassen:

" In der von amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen
" 1. Johann Blatz, 38 Jahre alt, Bäckermeister
" und Bürgermeisterer, gebürtig zu Merschweiler,
" im Landgericht Zweibrücken, zuletzt wohnhaft in
" Hundheim, Trarbacher Bezirks, Bezirks Trarbach
" im Rheinkreise.
" 2. Georg Hoffmann, 55 Jahre alt, Taglöhner
" gebürtig und zuletzt wohnhaft zu Gondelfingen
" Hundheim.
" 3. Jacob Lenz, 31 Jahre alt, Ackermann, gebürtig,
" und zuletzt wohnhaft abwesend in Hundheim.

" A. In Betreff beschuldigten Blatz
" zur Leistung eines Reinigungseides in seiner
" Rechtssache, so ein solcher zum Nachtheil in derselben
" Folge gegenwärtiger B1, auf jeden Fall von einem
" Reinigungseide, sowohl der Sache selbst
" Gebrauch gemacht zu haben.
" B. Die beiden Erstern beschuldigt. diesen
" zur Leistung verzichtet, und zum Nachtheil durch
" gegenwärtige zu haben.
" Wird zugestandene Ersatz der K. Gerichts-
" Sitzungsgebühr;
" Wird zu nehmen und Einsicht von dem schrift-
" lichen Antrage Königl. Prokuratorie;
" Wird vorgenommene Amtsschließung
" und in nachtheiliger Anordnung, sein durch dem nun
" vorgeschossenen Kosten der Vorkehrungen sor-
" gesorgt, dass der beschuldigte Blatz auf
" neuem Wiederbesitz von 17 Stück Heu vorzugen
" sorgen sie gemeinschaft einer eingereichten sy-
" stematischen Verzeichnisses mit Zuziehung zweier
" Gerichten Polizeyen bei dem K. Bezirksgerichte
" übergeben hatte, zufolge unter dem
" 12ten August 1827 ausgestellt, und vom 22ten
" May 1828 unterzeichnet worden ist; dass die
" eingegriffenen Früchte in ihrer Wirklichkeit
" nicht mehr denn zwanzig Gulden zu Gulden
" zu haben einzuräumen, dagegen der Wiederbetrag
" meiner wiederholten Zuziehung, selbst die
" eigene Unterschrift auf der betreffenden
" Haupt-Schrift dem unterschriebenen Untersuchen
" der Gleichheit Erkenntniss hat; dass von
" Seiten der Gerichte in Berücksichtigung der
" sein vielfältigen und wiederholten vom 17ten May
" 1808 dem Beyden und der benannten Gerichte die
" eingetretene Pönnen in dem gegenwärtigen
" Betrag, und ohne allen Betrag auf die
" Verklagten übereinzuziehen sei, zu welchem
" Behufe derselben die Kosten unter der Hauptschrift
" sufgeben zum Ganzen in gleichen Verhältnisse

„den dem Herrn Advocaten Bauer 12 Gulden 1826.
„von Gericht zu bezahlen hat; dass dieselben
„durch exemplarische und empfindliche Strafen
„dazu angehalten werden sollen, die Schuldigkeit
„ihrer Aemter in der ganzen Zeit
„Klägers gewissenhaft zu erfüllen.

„Der Letztere, welcher bereits mündlich zu
„bestehender Zahlung in einer bei k. Landesbehörde
„übergebenen Anzeige die Exekutionsklage anstellen,
„und beide Zeugen dem 12ten August 1829 der
„Aufstellung ihrer Handschrift nicht beigewohnt,
„dieselbe erst später unterzeichnet, sowohl
„von Gericht neuen Wahrheitseid geschworen sollen,
„und ihnen gerichtlich Glaubigen allen Schein
„und Betrug zu wehren.

„Das in subjectiver Hinsicht festzustellen
„erscheint, wie der Exekutionsbeklagte Blatz die fin-
„mittelst unterzeichnete Handschrift schon im Monat März
„1829 bei dem k. Friedensgerichte Cöln
„einzig klagt hat, ungeachtet die Ausfertigung dieses
„Urtheils provocirt worden ist.

„Der subjective klagbegründende Thatumstand
„scheint nicht mehr bestimmt werden zu können, ob zwar
„Zeit der beiden Zeugen Schein auf diesen Handschrift
„unstreitig, wie dieses demnach der Fall ist; dass
„es jedoch auffallend erscheint, warum, wenn sie
„damalen schon dem Gläubiger zu Gebote zu
„stehen schon sollten, sie denselben im Verfolg
„des Arrests mit keiner Silbe erwähnt.

„Dass der provocirte Friedensrichter
„sich wohl niemals wie schon damalen der
„Advocaten dieselben Einwendungen wie spätere
„die Existenz eines Irrthums angeben haben
„welcher auch durch mehrere prompte Zeugen
„bewiesen wird.

„Dass auch im obrigkeitlichen Urtheile des durch
„das Dekret vom 17ten März 1808 abgeänderten
„Termins erwähnt worden ist.

„Der gerichtliche Friedensrichter selbst die Ausfer-
„tigung, wie er, im Falle die Handschrift inner-
„halb schon mit dem jetzt streitig befindlichen
„Zeugen verglichen gewesen wäre, so abwei-
„chend gefunden hätte, nicht zu leisten
„gehabt hätte. — Dass sich derselbe auch
„gegen den damaligen Advocaten Blatz
„gleichgültig dieser Verschiedenheiten durch
„obige Ausfertigung bestätigend Act gänzlich
„fand, und gerichtlich auf den Eindruck
„verharrend, wie bei Verfertigung der Hand-
„schrift die fein-streitigen Zeugen nicht zugegen
„gewesen, gewesen und diesen auch nicht
„übergangen worden in eigen Angelegenheit
„unterschrieben, und ebenso wenig bei dieser
„Gelegenheit auch mit der mündlichen Anwe-
„senheit der Zeugen oder zu thun — wie
„es ungerecht nicht angenommen kann — bezeigt
„worden sei, indem es für sich kein gold
„sind aufbewahren, sondern blos für Zeug-
„nisse seiner Übereinstimmung gegen Blatz
„bestehenden Feindseligkeit sind gutzuachten
„wollen;

„Dass diesen Zeugen selbst Glauben
„verdient, indem Gericht wahrnehmend vermisst
„ist, dass Beyer die ganze Scheide allein
„bezeigt, mithin Ihre Aussagen kein Interesse
„bei diesem Zeugnisse hat;

„Dass selbst das besondere Anerkennen
„von Blatz, wenigstens in der besonderen Sache
„dem provocirten Richter entschuldigt
„werden kann, dessen abweichende Handlungs-
„weise in Absicht auf Competenzmittel entnommen
„wird, indem es nur dann zu dessen Entschuldigung
„gereichen kann, wenn es nicht gegen Termin nicht erscheint,
„Zeit weiter beide Exekutionsbeklagte abwesend
„verblieben sind, und dann wieder nicht er-
„schienen ist, endlich auch gegenwärtige Exekutions-
„Erscheinung den Friedensrichter plötzlich wieder, und
„Beyer zu einer Zeit entfernt hat, wo
„es dem provocirten Friedensrichter zu Verfassung

" ebenfalls unter Nr. [illegible] der selben beklagten
" jetzt von dessen Prozeßbevollmächtigten beschiedenen
" Nichtigkeitsbeschwerde erhob, und in dessen Verfolg
" endlich vor hiesigem Bezirksgerichte denselben
" Termin bestimmte, welchem er mit Zeugen und
" mit genügendem Beweismittel zu Protokoll Gericht
" führen sollte; — der Beklagte stellte die beiden
" Zeugen in Abrede und behauptete, es könne
" die Wahrheit dieser Thatsache durch
" keine Beweismittel dargethan werden, weil
" sie, wie sie sich ausdrückte, nun
" gerichtig sind, den Brief, welchen sie nach
" ihren Deklarationen, über den die Klage
" nicht angestellt gewesen sein soll, nicht
" von Herrn nach dem Namen unterschrieben.

" Der Beklagte zeigte bei Abfassung seiner
" Beschwerde-Schrift dem Gerichtsschreiber
" genugsam zu sagen, er habe auf das Gerichtsamt
" auf dem Tische gelegen, aber dieses nicht
" gesehen zu haben, wie Herr oder Herr
" auf ein Stück Papier geschrieben.

" Da die fragliche Urkunde sich bis zum
" gerichtlichen Verhören stets in der Verwahrung
" des Klägers befunden hat, so ist jede Besorgniß
" unterschlagener Veränderung oder sonstiger
" rechtswidriger Handlungen, da es nur darauf
" ankommt, so wie die Veranlassung zu dem sie
" schützenden Zeugnisse lediglich seiner eigenen
" Entschlossenheit, in unserem Falle eine ungerechte
" bleiben müsse, wenn er die wesentlichen Behauptungen
" Klage, daß einen ihm erst neulich bekannt
" Plan gegründet hat.

" Aus diesen Gründen

" hat das Bezirksgericht [illegible] einstimmig
" Beklagten bestehen, das Manuskript Blatt unter dem
" 12ten August 1823. außer den Verwahrsamkeit wegen
" irgend einem Dritten Verbreitungen vor Gerichtshof

" mit der Verpflichtung von Zwanzig Thaler
" Gulden für Pfleiß, Marx und Jacob Zeiß von
" Mainbernheim, und Vorbehaltung Entschädigung
" ohne Verwirkung und beizufügen der Verbindlichkeit
" Heinrich, den Jacob Lang und Georg Hoffmann
" von Jugendjahren genauer Absicht abzudringen
" Handschrift als Zeugen zu unterschreiben, sich
" in denselben Gerichtshof dann zu Zeugen, sie sich
" an denselben einzufinden zum Verhöre gebraucht,
" von Gericht als Partei zu entfernen, welches
" Verfahren sich:

" I in Absicht auf Manuskript Blatt, zu dem Verhöre
" beizugehen den Mitzeichnungen auf der Unterschrift
" einer Privaturkunde, ungeachtet der
" sie von öffentlich gemachten Behauptungen, und
" Verbindung zum falschen Zeugnis

" II hinsichtlich von Jacob Lang und Georg Hoffmann
" über, zu dem der Fällung und der falschen
" Zeugnisse gestellet; sowohl die Art. 150
" in Verbindung mit Art. 147. 60. 151. 365 und
" 363 des Strafgesetzbuches, wonach auf
" Strafen zu erkennen, welche zum Eintritt der
" [illegible] und nachstehenden gehören:

" Wonach dann nun in Anwendung der
" Art. 133. u. 134 des Gesetzbuches über die
" Peinliche Strafarten, der peinlichen Urtheile
" Zuziehungsarten nebst einem Verzeichnisse der
" Vollstreckungsstelle und dem K. General Parket
" Fiskalate, und dem K. Appellationsgerichte
" nichts für dem Allerhöchsten Entscheidungen
" überschrieben werden sollen; und endlich zugleich
" Endesvergleichsbefehle zugegen

" 1. Manuskript Blatt 58 Zeichnungen, Bleistiftlinien und
" Bezeichnungen, zum fürstlichen Eigenthum gehörend,
" gebürtig zu Mainbernheim in Königreich Preußen
" zuletzt wohnhaft in Zuchthause Erlangen vorgezeigt
" beziehungsweise im Königreiche Preußen, sechs Fuß, sechs
" Zoll eine Linie bergamischen Maßstabes
" sechs verleimte Tannenbretter, sechs Pinsel, blaue
" Bleistiftzeichnung, gelbe Bleistiftzeichnung, Messer und
" Stein, verletzten Farbenbecher, zweien Pinsel und
" Schwamm, Gesichtszeichnungen gesunde Gesichtsfarbe,
" unterschiedene Körperfarben, keine besondere Verunzierungen

„ 2. Georg Hoffmann, 55 Jahre alt, Taglöhner
„ zu Bürg und zuletzt wohnhaft zu Jugenheim,
„ Landau Canzleyrath, Bezirk Landau im
„ Rheinkreis, fünf Fuß, acht Zoll, neun Linien
„ groß, dunkelbraune Haare, hat graue Haare,
„ hohe Stirne, graue Augenbraunen, graue
„ Augen, große Nase, kleinen Mund, kleines
„ Cardinkinn, langes Kinn, länglichte Gesichtsform,
„ blasse Gesichtsfarbe, fehlende Vorderzähne, keine
„ besondere Kennzeichen, und

„ 3. Jacob Lang, 31 Jahre alt, Ackersmann
„ zu Bürg und zuletzt wohnhaft zu Jugenheim,
„ Landau Canzleyrath, Bezirk Landau, im
„ Rheinkreis, fünf Fuß neun Zoll bayerischen
„ Maaßes groß, hat dunkelbraune Haare,
„ niedere Stirne, dunkelbraune Augenbraunen,
„ graue Augen, mittelmäßige Nase, kleinen
„ Mund, dunkelbraunen flaumichten Cardinkinn,
„ länglichtes Gesicht und Kinn, blasse Gesichts-
„ farbe, fehlende Vorderzähne, keine besondere
„ Kennzeichen.

„ Also geschehen zu Landau in der Rathskam-
„ mer des k. Bezirksgerichts neun Tag
„ Monat und Jahr, wie Eingangs bemerket.

Nach Lesung der Akten und nachgenommener Canzleyschlußgabe

In Erwägung daß es in faktischer Hinsicht unbestritten ist, daß die beiden Beklagten Lotz und Zais den Befehlsschein vom 12ten August 1823 wirklich unterschrieben haben, und daß Klager die in dem Liebhaberhabbefehl des k. Bezirksgerichts zu Landau angegebene Fälschung darum bestehet, daß die beiden beschuldigten Hoffmann und Lang unter Mißbrauch und Mißdeutung des Inhalts ihrer Unterschrift als Zeugen unter die angefochtene Handschrift gesetzt haben, ohne wirklich gegenwärtig gewesen zu seyn.

In Erwägung, daß wenn die Thatsachen der Jahre 1847. und 1849 der peinlichen Gesetzbücher die Thatsächlichkeit der fälschlichen Unterschrift der Zeugen beweisen, doch aus dem Inhalte dieser Artikel sowohl, als aus dem Motive der Thatbestandsart der Fälschung unterstellt werden muß, daß dieselbe zum Nachtheile für Dritte oder Personen begangen worden, einem der Erfordernisse der Fälschung gemäß darum besteht, daß die Handlung Objekt von zu beweisenden Thatsachen ist.

Daß aber im Befehlsschein unter Hinzufügung unterschrieben ist, obgleich von Zeugen unterschrieben ist, dennoch keine andere Bedeutung hat, als jene unter Beifügung von Zeugen unterschrieben ist, und die Erklärungsform der Zeugen, der sogenannten Zeugen-Formel zulässig ist, nur dann eine reine Thatsache sind, wenn dieselben durch den gesetzlichen Eyd bekräftet werden.

Daß Klager, wenn auch wirklich die beiden beschuldigten Hoffmann und Lang eigenhändige Unterschriften unter den Befehlsschein Beigefügt hätten, doch diese Handlung nicht strafbar in dem Sinne der abgezogenen Artikel, wesentlich wäre, und somit keine Thatsache in Bezug auf diesen Punkt zu nennen ist.

In Erwägung, daß der Beschwerdeführer das peinliche Zeugniß angefochten, daß nur den Thatbestand, und nämentlich auch dem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 12ten Juli 1826 Genüge leiste, Beweisungen vorzunehmen, daß die beiden beschuldigten Hoffmann und Lang in der Absicht von jenen Zeugen unterschrieben haben, daß die beiden Befehlsmänner Lotz und Zais die Summe von dreyhundert vierzig Gulden ganz bezahlen

Gerichtsbezirk, und das k. Bezirksgericht
durch diese Erklärung sein Urtheil zum
Zahlung verurtheilte.

Der Abschätzer die von dem ersten Richter
in der Liebhaberschätzung aufgestellten
Werthsansätze der einzelnen Zubehörden zu prüfen,
das Protokoll die beiden Zeugen durch Vorlesung
Genehmigung und durch Unterschrift zur Abgabe
der gesetzlichen Zeugnisse vorbereitete.

Bei dieser Verhandlung, so wie die dabei
vorkommenden Motivirungen durch die
Art. 362. 363. 365. und 60 der Zivilgesetze
Gesetzbuches vorgeschrieben ist, und nun
Zweckliegen und entsprechende Resultat war
Sache Zweifel.

Hinsichtlich die Art. 229. 231. 233. 241. 242.
und 243. der Zivilgesetze Prozeßordnung gesetzen.

Aus diesen Gründen

erklärt der k. Appellationsgerichts, der die
Sache auf die Erhebung der Schätzung
und der mündlichen Verhandlung zur
vorgeschriebenen Akten gegen die drei
Erbschuldigten Beklagten stattfand,
und hebt dieser rücksichtlich dieses Punktes
die Verhandlung der ersten Instanz auf.

erklärt der Beklagten gegen Georg
Hassmann und Jacob Lenz ungegründet
in der Civil-Sitzung des k. Bezirksgerichts
zu Landau vom 12ten Juli 1836 angeblich
abgelegten gesetzen Zeugnisse, und gegen
Gemeinden Klotz ungegründet Motivirung und
Verurtheilung zu diesem Zeugnisse statthaft.

Die selben

Verordnet demnach dieselben in Gemäßheit
dieses von dem Appellationsgerichte des Rheinkreises
zu Zweibrücken für den dritten Quartal 1837,

nun Verhalt dem Gesetze gemäß genehmigt zu
werden.

Verordnet, das Urtheil die k. Bezirksgerichte
mit Beilegung gegen die drei Beigeladenen
erlassen, und das der von dem ersten
Richter und Abschätzer dieser Maueret gegen
dieselben erlassene Erbschaftsbehörde
in sowohl auf den angeblichen gesetzlichen
Zeugnisse und resp. Verurtheilung Hinsicht, bezüglich,
in Vollzug gesetzt werden solle.

Verordnet ferner, der Zeugenmündigkeit
erzielt und den Beklagten den Beigeladenen
zugestellt, und ihnen Abschrift davon gegeben
dieselben sodann in den 24 Stunden nach
gesetzlicher Zustellung in der bei dem
Appellationsgerichte befindlichen Justizkasse einzu-
kommen werden sollen.

Also gesetzt und urtheilt zu Zweibrücken
in dem Conseilsitzungszimmer des Beklagten-
kammer am ersten Augusti achtzehnhundert
siebenundsiebzig und dreißig, anwesend
Herren Beklagten, Lauman, Klosmann Räthe,
Perrot Assessor, Schmidt ersten Bureau-
Sekretär, und Bureau-Beklagtenschreiber

Verkündet

Ansmann. Hanauer

Spaeth. Sternfeld

Vidimirt

Vidimirt den 11ten Aug. 1837

Der k. Appellationsgerichts Rheinkreis zu
Zweibrücken in Sachen Beklagten, Gutsbesitzer
Wendel wider Klosmann, Gutsbesitzer
Wendel wider Klosmann:

Urtheil, enthaltend die von dem Abschätzer

des K. Bezirksgerichts zu Sinsheim vom 21ten ds.
gepflogene Untersuchung gegen

Barbara Eschmann,

21 Jahre alt, geboren und wohnhaft in Waibstadt, geladen
wegen Bezug falscher Münze daselbst, wodurch einige
gegen diese genommene Maßregeln gerichtet Verdacht
begründet ist.

Nach genommener Einsicht des gepflogenen Untersuchungsprotokolls.

Hiezu gehörige Akten.

Gehört: den vom genannten Bezirksgerichte abgegebenen Vortrag, die Vorgelegenheiten betreffend, und das Erkenntniß vom 6ten Januar d. J., welches lautet wie folgt:

„Der K. General-Staats-Prokurator hat in Vollziehung
„gemäß des Ministerial-Reskripts vom 6. Augustmonat
„Nachricht von der Verhaftung der Barbara Eschmann, ledig, alt 21 Jahre, von Waibstadt, gebürtig, und daselbst wohnhaft, wegen Ausgebung falscher Münze, und Anordnung der Untersuchung gegen dieselbe, gegeben.

„Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen die
„Barbara Eschmann, ledig, alt 21 Jahre, von Waibstadt gebürtig, wohnhaft daselbst, katholischer Religion,
„wegen Ausgebung falscher Münze, und Vornahme
„der deßhalb nöthigen Verhandlungen, ist zu erwägen,

„I. daß nach Aussage des Zeugen Schwarz, Wirth
„zu Waibstadt, die Barbara Eschmann, am 4ten Juli
„d. J. in dessen Wirthshause, wo sie sich mit ihrer
„Mutter, der Schneiderin Eschmann, und ihrem Bruder
„Johann Eschmann, 21 Jahre alt, katholischer Religion,
„ledig, von Waibstadt gebürtig, befand, dem Zeugen
„für 1 Maß Wein 2 Stück falsche Münze, nämlich
„2 Stück 20 Kreuzer-Stücke, gegeben habe;

„II. daß auch Johann Eschmann, ledig, alt 21 Jahre,
„von Waibstadt gebürtig, daselbst wohnhaft, katholischer Religion, am 4ten Juli d. J. in dem Wirthshause des Zeugen Schwarz, wo er sich mit seiner Mutter, der Schneiderin Eschmann, und seiner Schwester Barbara Eschmann befand, dem Zeugen für 1 Maß Wein 2 falsche 20 Kreuzer-Stücke gegeben habe;

„III. daß Johann Eschmann, ledig, alt 21 Jahre, von Waibstadt gebürtig, daselbst wohnhaft, katholischer Religion, am 5ten Juli d. J. in dem Wirthshause des Zeugen Schwarz, wo er sich mit seiner Mutter, der Schneiderin Eschmann, und seiner Schwester Barbara Eschmann befand, dem Zeugen für 1 Maß Wein 2 falsche 20 Kreuzer-Stücke gegeben habe;

„Nach aufgenommener Einsicht des Protokolls über
„sämmtliche Verhandlungen vom heutigen Tage;

„Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen
„Barbara Eschmann, ledig, alt 21 Jahre, von Waibstadt gebürtig, wohnhaft daselbst, katholischer Religion,
„wegen Ausgebung falscher Münze, und Vornahme
„der deßhalb nöthigen Verhandlungen, ist zu erwägen,

„daß gegen die Beschuldigte, nach Aussage des Zeugen Schwarz, Wirth zu Waibstadt, am 4ten Juli d. J. in dessen Wirthshause, wo sie sich mit ihrer Mutter, der Schneiderin Eschmann, und ihrem Bruder Johann Eschmann, 21 Jahre alt, katholischer Religion, ledig, von Waibstadt gebürtig, befand, dem Zeugen für 1 Maß Wein 2 falsche 20 Kreuzer-Stücke gegeben habe;

„daß gegen die Beschuldigte auch Johann Eschmann, ledig, alt 21 Jahre, von Waibstadt gebürtig, daselbst wohnhaft, katholischer Religion, am 4ten Juli d. J. in dem Wirthshause des Zeugen Schwarz, wo er sich mit seiner Mutter, der Schneiderin Eschmann, und seiner Schwester Barbara Eschmann befand, dem Zeugen für 1 Maß Wein 2 falsche 20 Kreuzer-Stücke gegeben habe;

„daß gegen die Beschuldigte Johann Eschmann, ledig, alt 21 Jahre, von Waibstadt gebürtig, daselbst wohnhaft, katholischer Religion, am 5ten Juli d. J. in dem Wirthshause des Zeugen Schwarz, wo er sich mit seiner Mutter, der Schneiderin Eschmann, und seiner Schwester Barbara Eschmann befand, dem Zeugen für 1 Maß Wein 2 falsche 20 Kreuzer-Stücke gegeben habe;

„daß gegen die Beschuldigte auch Johann Eschmann, ledig, alt 21 Jahre, von Waibstadt gebürtig, daselbst wohnhaft, katholischer Religion, am 4ten Juli d. J. in dem Wirthshause des Zeugen Schwarz, wo er sich mit seiner Mutter, der Schneiderin Eschmann, und seiner Schwester Barbara Eschmann befand, dem Zeugen für 1 Maß Wein 2 falsche 20 Kreuzer-Stücke gegeben habe;

„daß gegen die Beschuldigte auch Johann Eschmann, ledig, alt 21 Jahre, von Waibstadt gebürtig, daselbst wohnhaft, katholischer Religion, am 5ten Juli d. J. in dem Wirthshause des Zeugen Schwarz, wo er sich mit seiner Mutter, der Schneiderin Eschmann, und seiner Schwester Barbara Eschmann befand, dem Zeugen für 1 Maß Wein 2 falsche 20 Kreuzer-Stücke gegeben habe;

„daß gegen die Beschuldigte auch Johann Eschmann, ledig, alt 21 Jahre, von Waibstadt gebürtig, daselbst wohnhaft, katholischer Religion, am 4ten Juli d. J. in dem Wirthshause des Zeugen Schwarz, wo er sich mit seiner Mutter, der Schneiderin Eschmann, und seiner Schwester Barbara Eschmann befand, dem Zeugen für 1 Maß Wein 2 falsche 20 Kreuzer-Stücke gegeben habe;

„daß gegen die Beschuldigte auch Johann Eschmann, ledig, alt 21 Jahre, von Waibstadt gebürtig, daselbst wohnhaft, katholischer Religion, am 5ten Juli d. J. in dem Wirthshause des Zeugen Schwarz, wo er sich mit seiner Mutter, der Schneiderin Eschmann, und seiner Schwester Barbara Eschmann befand, dem Zeugen für 1 Maß Wein 2 falsche 20 Kreuzer-Stücke gegeben habe;

Zumalen: den vom K. Bezirksgerichte Sinsheim
zu Sinsheim vom 21ten August 1827 gegen die
Beschuldigte Barbara Eschmann erlassenen
Einberufungs-Befehl, betreffend Folgendes:

Das K. Bezirksgericht zu Sinsheim hat
„in Erwägung, daß in der Voruntersuchung vorkommen
„Zeugen-Aussagen, daß in der Nacht vom 4ten auf den
„5ten August 1827, von zweyen unbekannten
„Leuten, die Schneiderin Eschmann, die gewesene verstorbene
„Wirthin, die Schneiderin Eschmann, die gewesene verstorbene
„Wirthin, die Tochter der Schneiderin Eschmann, Barbara
„Eschmann, ledig, und Johann Eschmann, ledig, beide
„von Waibstadt, katholischer Religion, 21 Jahre alt,
„Falschmünzerey verübt;

„daß der von amtswegen aufgestellten Unter-
„suchung gegen die ledige Barbara Eschmann,
„Eschmann, gebürtig und wohnhaft zu Waibstadt,
„katholischer Religion, 21 Jahre alt, beschuldigt:

„I. zum wenigsten einen Zeugen Schwarz, Wirth
„zu Waibstadt, um vorgegebene falsche Münze betrogen,
„zu Stuck von einem Kronenthaler und drey
„Batzen verwendet, oder verwenden zu wollen, —

„II. auch einen verschiedenen Tag in Waibstadt
„gewesenen Zeugen Schwarz, Wirth zu Waibstadt, um
„Stuck von zwey falschen Batzen, und
„mittelst Gebrauch nachgemachter Schlüssel zu
„stehlen, —

„III. in Monat August dieses Jahrs auch einen Gold-
„arbeiter, welcher in einem Kinderschranke des Nachts
„genommen schlief, mittelst Gebrauch seiner nach-
„gemachten Schlüssel, aus Zellen Kronenthaler gerade
„zu zwanzig Stücken entwendet zu haben;

„Nach aufgenommener Einsicht der Untersuchungs-
„Akten gegen
„Johann Schenkel;

„Nach genommener Einsicht des beschlossenen Antrags
„sämmtlichen Staats-Prokurators vom heutigen Tage:

„ Nach vorgängiger Berathung und in Betreff, daß
ad I und II die Akten gehörende Gebrüder Schreiber=
„ Untersuchung, so wie ganz Act Tuchet, lediglich nach einem
„ unstreitigen schriftlichen Angabe des Beschuldigten Gebrüder
„ Koch besteht, welche um so unbedenklicher angenommen wer=
„ den kann, als die angegebene Gemeinschaft Buch zu 25 bis 30 Folien
„ oder Seiten, mit der in der Gerichtlichen Schreiberey
„ Acta vorhandenen zu vergleichen und einer selben pflich=
„ mäßig übereinkommt, daß in seiner letzten Vernehmung
„ selbst sagt, daß er nicht mit Gewißheit wie Jahre
„ Abrechnung behauptet habe, ob Koch stets in der
„ Schenke mitessen Acta vorhanden und ihm zur Einsicht
„ vorgelegte Buch, worüber der ihm [illegible] vorgehalten Tag,
„ indem der Gehilfe sich gleich stellt, an welchem also Einsicht
„ möglich ist, vorzüglich kommt, daß vorliegender Buch
„ Buch mit Namen besonders oder ausführlichen Anzeigen
„ versehen, dessen Fehlen ein wesentlich Armen Namen Kurz
„ Gläubiger= und Schuldner Conto, wenn solche nicht aus=
„ mittelt werden könnten, auf Verlust ihre ausserordentliche
„ Forderungen (wenn das Buch gegen Ende des Jahres 1823
„ geschrieben worden wäre Fall) keine genügende Ac=
„ tenmäßige Beweise haben würde; „

„ Endlich die Beschuldigte auch glaubwürdig darzuthun,
„ daß in ihrer Acta angegebene Buch Buch ihrer
„ Hinweis in den Kasseschen Dienst angenommen zu
„ haben;

„ In Ansehung der in seiner Casse Vernehmung vom
„ dritten Marsch, die Betheiligung gegen die Beschuldigte
„ Barbara Schreiber vorgebrachte Beschuldigung
„ als Vermuthung anzugründet erfolgen, Anstellt.

„ ad III. In Betreff daß sämtlichen der Gold=
„ untersuchung gegen anhängende Umstände, über die
„ Bekanntschaft der Beschuldigten, als habe sie Meister
„ Gold nicht entwendet, sondern als [illegible] sey

„ ihren Dienstherrn Schneider Koch als Entschädigung ihrer
„ gleichfalls geschehenen Mehrung mehr als recht Bett=
„ Arbeit gelohnt worden, zu schenken scheine,

„ a/ es ist nicht glaubwürdig, daß Koch die Absicht
„ zum Kleiderverkaufe mit zur Geldkiste, worin
„ mehrere hundert Gulden, theils in Silber, theils in
„ Gold Einzug, bei erhaltener andern Meister Gesellschaft
„ nicht Bekannten soll, verstellen wird als bekannter
„ Zeitpunkt der Pleinfall zum Geldkiste um so
„ verdächtiger erscheinen lassen, als unterm verschiedenen
„ Januar 1825 seine Tochter Kindern Day mit seinem
„ Bruder mit derselben Kiste Gelder, jedoch
„ mittelst Einbruch entwendet haben, wegen welchen
„ Diebstahl der Thäter dieser Act Untersuchung zur verhaft
„ erworben;

„ b/ Koch ist mit der Gemeinschaft seiner verglei=
„ chenden Geldsummen selbst nicht einig, indem
„ er behauptet, es seyen ihm mehr Gold, als sich im
„ Besitz seiner Tochter befinden, einzu=
„ kommen, während Day nicht abzusehen, woher die
„ Beschuldigte so viel Gelder, jedoch geringere
„ Summen als den Kasseschen Diebe gestohlen, sie
„ gestehen aber nicht in Besitz nicht Bemerkt
„ haben soll, wobey überhaupt auffallend ist, daß
„ die Beschuldigte im Falle des wirklich verübten
„ Geldschubstahls dort in derselben Geldkiste ge=
„ legenen Gold unangetastet gelassen, - sodann
„ die Wahrzeit der genommenen Silbergeldes in
„ der Behausung seines Dienstherrn, wovon sein
„ ungewöhnliche Verschwendung Bekanntschaft wurde,
„ nicht Bemerkt haben soll; „

„ c/ Es ist dargestellt, daß die Beschuldigte
„ seit Michaeli 1826 bis Ostern 1827 als Magd

„ mit ihrer Dienstherrschaft Eheleute Koch dahin übereingekommen Lichtstuben Lichtstuben allhier Barrafet, daß diese „ Dienstmagd Barbara Eschmann in jungst Fürstenfeld „ Landsberg, ihr Dienstherr zwar schon über sechzig „ Jahre alt, aber doch ein gesunder ganzer Mann „ ist, der selbst zugiebt, mit seiner Magd gemeinschaftlich „ zugehen, zu thun, so sie nöthig und brauchbare „ Dienste zusammen zahlen zu haben; so erscheint vorgenannte „ Barbara Eschmann der ganzen Gemeindsbehörde Bäckermann, verehelichte Hell, Maria Schöffler und Adam Pfarrer Simon Glaser, sämmtlich Eheleute Mesbacker und Joseph Grabler zum Theil verwandtschaftlich, daß Koch mit dieser seiner Magd Barbara Eschmann wechselseitig Lust zahlt haben möge

D./ Die Beschuldigte hat ihre Aussage wegen Gemeindsbehörde öffentlich und besonders auf Angeben der Pfarrlehnischen Eheleute Simon Glaser, wegen allen Gesammts zusammt, alle verbrachte Ehebruch mit Koch sie Gemeindsbehörde und darum ausbemerkt, sie hat in seinem Haus und Stall bey ihrer Jugend nicht so verdächtig und schändlich, wie ihrem Gemeindsbehörde gänzlich mit ihrem Dienstherrn zahlenden verdächtig Ehebruch sie Gemeindsbehörde Bäckermann, verehelichte Hell und Joseph Grabler nur zu wissen gemacht, und überdies ist ein Gerücht über Mann gar Gemeindsbehörde;

„ In Erwägung dessen, daß

a/ wenn man das gänzlich verdächtige Ehebruch nicht als wirklich Ehebruch annehmen wollte

„ weil nicht Beweis ist, daß die Beschuldigte mit ihrem „ Dienstherrn Koch so vertraulich mit Gold wechselnd „ worden, daß vielmehr gerade dieses ein Verhältniß „ der Beschuldigten die Gelegenheit zu Warnehmung „ zur Gold unterredung verschafft haben möge, wozu „ sie jederzeit ein erwählt zugelegenes Gemeindsbehörde „ gang mit ihrem Dienstherrn weil Brauchbare Comte;

„ b/ daß man auch ganz und gemeinschaftlich Lust Eheleute „ Fürstenfeld in Erhöhung der verschiedenen gewaltsamen „ Beschuldigungen dieser Ehebruch Gemeindsbehörde sich findet „ gänzlich gültig ein mit dreißig Kreuzer Commissgebühr „ gefunden;

„ c./ daß sie bey diesem Vorgange selbst anzeigen „ sollen, auf der Koch ihrer Dienstherrn auch Lust, „ nicht aber auch Kellner Commissgebühr unterwandert zu „ haben

„ d./ daß sie bey diesem Gelegenheit, wo das Eheleute „ Eheleute Koch ihre Familien-Angehörige „ ist, Gemeindsbehörde Bäckermann und Joseph Glaser „ zugegen gewesen, auch das mindeste von seinem „ Ehebruch mit ihrer Dienstherrn verbrachten Ehebruch mit ihrer Dienst- „ herrn entdeckt, und sich, ohne deßfalls ein Gelde „ zu verschaffen, als das Fürstliche Gold-Gebäude „ beschuldigt, gänzlich Ehebruch Ehebruch;

„ e./ daß er bei der bekannten Geiz-Gemeindsbehörde Gold- „ sucht und dem zu 74 Jahren vorgerückten Alter „ des Eheleute Koch nicht groß zu verwundern, wie er „ sein einziges Kind einen Theil von besagtem „ Gelde zu 612 Gulden 54 Kreuzer, und brauchbar, „ ersparen müssen;

„ f./ daß man endlich in der Lage der Beschuldigten „ von dreißig Jahr dieses selbe unschuldig

" ungehaltene Gegenstände, als: 1) die am letzten Montage
" den 26ten April dieses Jahres, Vormittags um zehn
" Uhr;
" In Erwägung dessen, daß auf diesen Ehescheidungs-
" Vorwurf erkannt worden ist, daß die Ehescheidungs-
" Klägerin Johanna Eschmann mit dem Gastwirth
" Friedrich Jakob, mit dem Zunamen Wirth, wohnhaft
" zu Lauterbach, wegen unbefugter Eingehung einer
" neuen Ehe, mittelst rechtskräftigen Urtheils vom
" fünften Januar dieses Jahres, mit einer Geldbuße
" von fünfzig Thalern, oder hundert zwölf Gulden
" Rheinisch, oder hundert achtzig Francs
" belegt worden sey;
" In Erwägung, daß auf diesen Ehescheidungs-
" Vorwurf erkannt worden ist, daß die Ehescheidungs-
" Klägerin Johanna Eschmann, wegen unbefugter Eingehung einer neuen Ehe, mittelst rechtskräftigen Urtheils vom fünften Januar dieses Jahres, mit einer Geldbuße von fünfzig Thalern, oder hundert zwölf Gulden rheinisch oder hundert achtzig Francs

den fünften August Nachts halb zehn Uhr
verstorbenen Todfall, nach seinem ganzen Inhalte,
in Haltung gesetzt werde.

Wenvorderst kommen, die Begegnenswürdigkeit Verfall
und der Ablegrath der Angeklagten zu gestalten,
und ist der Abstrich Verlauf gegeben, dieselbe Nehmen
in den 24 Stunden, nach geschehener Zustellung, in
sub dato Buchstaben A. Nr. ausgewiesene Beschlüsse
Festigkeit und abgewiesen erwarten Falle

Alle Räthe in Gemäßheit Art. 231. 233. 241 242
und 243 des Strafgesetzbuches über das gemeine Verbrechen

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Gemeinbeschluss in
dem Berathungszimmer des Ablegerkammer, den achtzehnten
August, ein tausend acht Hundert sieben und zwanzig,
wo gegenwärtig waren: Landrichter, Assessor, Ansmann,
Hanauer, Beisitzer Richter, Ersatz, Assessor,
Mastel zweiter Staats Prokurator und
Gerichtsschreiber Klingenschmied.

Ansmann. Landrichter

Hanauer
Beisitzer

Spath.

Klingenschmied

Sitzung vom 11ten August 1827

Der K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu
Zweibrücken in seiner Ablegerkammer hat
folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter der Land
Gerichtsgerichte zu Landau über angeklagten geführten
Untersuchung gegen

1. Johann Philipp Godelmann, 20 Jahre alt, ledig,
Schneider, gebürtig und ansässig in Altdorf
2. Michael Seitlinger, 24 Jahre alt, ledig, Schä-
fer, gebürtig und Lobingen und ansässig
in Altdorf.

welche sich zur Nachtzeit in einem bewohnten
Hause mittelst über Bau Einbruchs und Einsteigens
verübten Diebstahl beschuldigt sind.

Nach vorgenommenen Einsicht der gemeinen Staats-
Prokurators Mastel:

Folgendes in Betracht:

Erstens: Da von dem zweiten Staats Prokurator
abgegebenen und den Vorgeschlagenen Beigefügten
schriftlichen Antrag, den Inhalt Contest, wie
folgt:

Der K. General-Staats-Prokurator an den K.
Appellationsgerichts des Rheinkreises,

Auf Anlass der Akten der Untersuchung gegen
1. Johann Philipp Godelmann, Schneider von Altdorf,
2. Michael Seitlinger, Schäfer daselbst,
des Diebstahls in einem bewohnten Hause zur
Nachtzeit, mittelst über Bau Einbruchs und Ein-
steigens beschuldigt:

In Erwägung, daß Laut den beschuldigten zur
Last gelegte Handlung nach Art. 381, 381 N°4
und 386 N°1 des Strafgesetzbuches zum Vorgerichte
und entsprechende Strafe nach sich zieht und das
Einschreiten Anzeigen zur Begründung einer Anklage
gegen die Beschuldigten vorliegen:

Zeugin Barbara Gr, Ehefrau des Beschuldigten Au-
ger erkannt, daß gegen die Anklage wegen Ver-
weisung des Verfahrens vor die Assisen vor-
zugehen sei, worauf der Angeklagte
gegen sie vernommen wurde.

Zeugin. Ich war mit der Nachbarin des L. Gerichts-
gerichts zu Landau den zweiten August 1824
gegen den Beschuldigten Joseph Xaver Gödelmann und
Michael Güttinger alle beyden Taglöhner dahier.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach
zugehörter Beantwortung:

In Erwägung daß Anklage Anzeigen
vorhanden sind daß am ersten Januar ein
tausend acht hundert dreißig und zwanzig, nach
Vornahme einer Zählung, daß einem Taglöhner nach der
Liste der Haushaltung Gemeinde des Georg Simon
Gütty in Altdorf entwendet worden sind;

In Erwägung daß obenfalls Anklage-
zeugen bestehen, daß dieser zum Nachtheil von
besagtem Gütty begangene Diebstahl mittelst
nächtlichem Aufgraben mit Einsteigen Thüre
geschehen sey;

Daß wenig diese Letztere Handlung unter
Art 393 und 395 des Strafgesetzbuches als
einfacher Einbruch zu betrachten ist;

In Erwägung, daß der Beschuldigte nicht in der
Lage ist, Anzeigungen ist, daß diese die Qua-
lification des Einbruches, wie sie durch den
Art 397 des Strafgesetzbuches angegeben ist,
nicht besitzt;

Daß wenig der verübte Diebstahl als eine

einer Person in der Nacht in einem bewohnten
Hause und mittelst äußerer Einbruchs Anzeigen
nach der Bestimmung des Art. 386 N.° 1
und Art. 384. 381 N.° 4 des Strafgesetzbuches
mit einer Zeugenbefragung und notorischer Thatsache
belastet ist; und

In Erwägung, daß der Art. 60 des Gesetz-
gesetzbuches die verschiedenen Theilnehmung ver-
zieht, daß Jemand einen Thatbestand
Anstoß an einem Verbrechen nehmen kann;
daß aber keine Anzeigen vorhanden sind,
daß der Beschuldigte Michael Güttinger an
der verübten Entwendung thätigen Antheil
genommen hätte;

Daß die Erklärung des Mitbeschuldigten
Gödelmann um so weniger Einlung finden
können, als die Nachforschungen von Güttinger be-
zeugen zur Verneinung vorhanden sind, als die Nachforschungen
gegen Anklage Daß andere Umstände und
daß zugenommen Widerspruch zu stehen scheint;
Daß ebenso die Bekanntschaft des verstor-
benen Gütty einige wenige Gaunerlichkeiten
des Verbrechens in Bezug auf den vorliegenden,
und daß Mangels Einlung Anzeigen gegen
den Letzteren nicht zu haben ist;

Hinsichtlich der Artikel 226. 227. 231. 134.
241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das
gerichtliche Verfahren:

Aus diesen Gründen

Hat das K. Appellationsgericht gemäß der Land-

Wirthschafts-Gehilfen bei der ersten Instanz, zum zweitenmal Anzeige dahier gemacht, und; erklärend dass keine fernerweitige Anzeige gegen den Wirthschaftsgehilfen Michael Seitlinger bestehe, und unterdessen dass Verfahren in Betreff desselben sogleich in Anfrage gestellt werden solle, wenn es nicht anderer Umstände wegen verfahrt ist; und

Indem ab nunc neuen Leib-wirthschafts Gehilfen gegen genannten

Johann Nepomuk Gödelmann, 20 Jahre alt, ledig, Schneider, Vater von dem ehemaligen Advocaten Conrad Gödelmann, dermalen Bürgermeister in Sattenhofen bei Mindelheim und von Profession Schneider zu Burtig und zuletzt aufgestellt in Allendorf, Landgericht Günzburg, Bezirks Landrichter in Krumbach, 5 Fuss 7 Zoll bayerischen Maasses gross, Hellbraune Haare, hohe Stirne, braune Augenbrauen, graue Augen, klein Nase und kleines Mund, kleine Backenbart, Kinglichen Kinne und Gesichts Form, gesunde Gesichts Farbe, unterseßter Körperbau, besonders keine Zeichen; das linke Bein ist steif und etwas gebogen; — erkennt, in Kraft des K. Appellations-Gerichts, dass Anklage gegen denselben wegen Ab verübten und in Untersuchung gezogenen Diebstahls mittelst äußerer Einbruchs ungehindert verübten Diebstahls statt hat;

Warum sich gegen denselben in Gemäßheit Rescripts an das Appellationsgericht des Obermainkreises zu Bamberg vom 30ten Januar 1827, und daselbst, dem Gesetze gemäß, zu verfahren sey;

Verordnet, dass durch die Landgerichte die Anklagepunkte gegen den Angeklagten ermittelt und vorhandener Leibwirthschafts Gehilfe in Vollzug gesetzt werden soll:

Verordnet demnach, dass gegenwärtiges Urtheil und der Anklagepunkt dem Angeklagten Gödelmann zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, demselben sodann in den 24 Stunden, auf geschehene Zustellung in Anbey bestimmten Appellationsgerichts Gebäude Frist zu Einlegung Vertheidigungsschrift angesetzt werde soll.

Also gesprochen und gerichtlich zu Günzburg in dem Berathschlagungszimmer des Landgerichts dem achten August ein tausend acht hundert sieben und zwanzig, anbey gegenwärtig waren: Landrichter, Direktor, Assessoren, Landgerichts Chirurgus, Actuar, Gerichts Diener, Assessor, Protokoll führender Rechts Praktikant und Clas Bauern, Abwesenheits halber /.

Landrichter
Ackermann.

Assessor.

Günzburg dem 11ten August 1827

Der K. Appellationsgerichts Assessor des Landgerichts zu Günzburg in der Anklagesache, hat folgende Verfügung erlassen:

Nach Einsicht des von dem Actuar aufgenommenen

der k. Criminalgerichte zu Frankenthal vom amtlich
wegen gethaner Untersuchung gegen

Margarethe Schmitt,

28 Jahre alt, geboren in Ottenbach, zuletzt dienstlich
bey dem Posamentier Johann Peter in Frankenthal,
wegen der fortwährenden Leugnung eines
Kindes beschuldigt ist.

Nach vorgenommener Vernehmung des General-Staats-
Prokurators Freiherrn von Waldendorff
in Gegenwart mitbesagter:

Erkannt: daß von dem General-Staats-Prokuratore abgegangenen und den Angeschuldigten beigelegten Verbrechen
Unzucht, dessen Inhalt lautet wie folgt:

„daß die k. k. General-Staats-Prokuratur von Appel-
„lationsgericht des Rheinkreises;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Mar-
„garethe Schmitt, 28 Jahre alt, geboren zu Ottenbach,
„zuletzt als Magd in Dienst bey dem Posamentier Johann
„Peter zu Frankenthal, wegen durch Urtheil des
„Assisenhofes der Criminalgerichts zu Frankenthal
„vom 5. d. M. der wegen fortwährend verleugneten
„Geburt eines vor ein Jahr alt gewordenen Kindes
„verübten Kindsmordes, Margarethe Schmitt, von
„der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts
„vorverwiesen worden ist;

„In Erwägung, daß Inculpatin der Anklage
„Leugnung nicht zugestanden, (obschon das Kind
„daß das Leben der Entschuldigten aus
„nicht genugsame Zeit durch Nichtathmen
„getödtet worden ist;

„In Erwägung, daß aber diese Handlung

„nicht bloß auf der Verheimlichung der gewaltsamen Tödtung
„beschränkt; daß vielmehr solgende Umstände dieses
„beweisen, daß Beschuldigte die Tödtung ihres Kindes mit
„Vorbedacht vollbracht hat;

„1/ die aus den Akten hervorgehenden kunstverstellenden Ver-
„suchten

„2/ der Umstand, daß sie sich zur Zeit der That heimlich
„in der Lage befunden, um nicht zu wissen, wo sie das
„gebohrene Kind unterbringen sollte, da dasselbe in fremden
„Hause auf nicht so peremtorische Weise angetroffen wurde, daß sie
„solches auf solchen schleunigen Vorsatz als Neugebohrnes
„unter Gebrüngen, nicht wieder dorthin hätte zurückbringen
„können, ihr übrig auf anderen Wegen, als die
„den Absichten auf Verheimlichung zu bringen offen bleib;
„unter welchen Umständen nicht angenommen werden kann,
„daß sie, wie sie behauptet, die That in einem Zustand
„von Verzweiflung begangen habe, eine Behauptung,
„welche ihrerseits dadurch widerlegt wird, daß sie
„von dem Verlust ihrer unmittelbar nach der
„That zu genug schmerzhaften und traurigen Zustand
„betrachtet werde;

„In Erwägung, daß wenn auch ein solcher Zustand
„der Verzweiflung ein erleichternder Fall als
„vorhanden angenommen werden könnte,
„damals schwindet der, längere Zeit vor Be-
„endigung des Kindes gedachte Entschluß sogar
„nun sie wenigstens entschlossen wäre, als ein
„solcher Vorbedacht, den Erfolgenden Vorsatz zu
„Folge, selbst bey Fortwährung einer ungebührenden
„Kindes in dem Augenblicke des sich die Geburt
„offenbarenden unerwarteten Zufalls angenommen wird;

„In Erwägung, daß dasjenige wohl anzunehmen ist, daß
„beschuldigte den Entschluß, ihr Kind in der Geburt
„zu ermorden schon bey ihrem Eintritte in

" Lemkhagen genehmigt hat;
" In Erwägung, daß mit dem Umstand, daß der
" Freigelassene Kind noch in väterlicher gesetzlicher
" oder häuslicher Gewalt zu betrachten ist, daß die
" Schuldigte, das Kind von dem Freien empfangen zu haben
" Bekenntniß abgelegt hat, Kindes ab nicht anerkannt
" werden möge; daß sie sich daher zur Auflösung
" der eingegangenen Ehe ordentlich vorbereitet
" und demnach der Ehebruch selbst mit allen
" Umständigkeiten erwiesen hat: "

" Als Rechtens Gründen "

" Erkennt Gericht an, daß unter Bestätigung des Ur-
" theils der Kriegskammer des Bezirksgerichts zu
" Lemkhagen vom fünften August 1827 die Ehegattin
" Schmidt, geborne mit Vorbehalt ihrer Rechte
" ihres Kindes von der Ehe geschieden werde. "

Urtheil: Von der Kriegskammer des Bezirksgerichts zu Lemkhagen vom fünften August 1827 wird Recht gesprochen gegen die Beschuldigte Ehefrau Schmidt geborne Leibrandt-Ehefrau, Folgendes Inhalts:

" Das L. G. Bezirksgericht zu Lemkhagen in Sachen
" Kriegs, in der Kriegskammer versammelt am fünften
" August 1827, wo zugegen waren: Beck Assessor,
" Schmidt Actuarius, Kuster als Beisitzer, Anfangs-Gerichtsdiener
" hat folgende Ordonnanz erlassen:
" In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung
" gegen die Ehefrau Anna Margarethe Schmidt
" geborne Ostendorf, Eheleute Lemkhagen, zu Recht, Zahlst
" verhaftet zu Lemkhagen, 28 Jahre alt, der Mennt
" ihres Ehemanns Margarethe, zwei Monat nicht Lage

" alt, um die am zwanzigsten Juni dieses Jahres zur
" Abwendung, Verhaftigkeit;
" Nach angestellten Verhör der Untersuchungsrichter
" Schmidt;
" Nach genommener Einsicht der schriftlichen Anklage
" der L. Amtsbehörde vom dritten dieses;
" Nach vorgängiger Berathung und
" In Betracht, daß die angeschuldigte und von der Ehe-
" frau eingestanden ist, daß sie in ihrem Ehestand
" Bruder-Verein vier Kinder, auf deren der letzte
" am zehnten April dieses Jahres in der Entbindung
" Anstalt zu Lindalbang geboren, welchem der
" Name Margarethe beigelegt worden;
" In Erwägung, daß die Beschuldigte mit diesem
" ihrem jüngsten Kinde am zehnten May Abends
" Lemkhagen hierher gekommen, und solches der ledigen
" Christina Leiser gegen monatliche Bezahlung von
" drei Gulden dreißig Schillings in Kost und Ver-
" pflegung gegeben, bey welcher dieses Kind eine
" Zeitlang gegeben, bey welcher dieses Kind eine
" bis zum ein und zwanzigsten Juni Vormittags dieses
" Calendar-Jahr in diesem Orte oder von der Be-
" schuldigten unter der Angabe mit dem seine
" Heimat gebracht worden, Solches sie schon in
" Absicht verfolgende Vorsatz Ehebruch Schmidt-
" verwittwete Steinmetz, wiederzugehen zu wollen;
" In Betracht daß die Beschuldigte von diesem Orte
" zwischen ein und zwei Uhr auf der Straße von
" Oggarsleben her den Entfernung Forstrad, nachdem
" Boorsch von hier abgegangen, mit ihr bei dem Bezirks-
" Thor zu Lemkhagen gegangen, sodann den Weg
" nach Lemkhagen eingeschlagen, mit der Aussage
" ihr das Kind gegeben hätte, weshalben sie
" allda bei einer Schildwache in Haftverwahrung

" gehen zu wollen. "

" In Betreff Nro 2 Beschuldigten zu Neuselbenhayn
" Nachmittag zwischen zwei und drei Uhr zu den
" Agnes Steuer, verwittwete Metzgern zu
" Lambsheim gekommen und sie inständigst
" ersucht, doch ihr Kind gegen anständige Vergü-
" tung von drei Gulden dreißig Kreuzer in Ver-
" pflegung zu nehmen, indem sie zu Fernkirchel
" nicht mehr gedenket werde, und sie solches
" nicht mehr in ihre Heimath verbringen könne; "

" In Betreff, daß Nro 2 Wittwe Metzgern
" sich nicht zur Annahme des Beschuldigten Kindes
" verstanden, und der Beschuldigte den Rath er-
" theilt, daß man Gretha in ihre Gebürtsort
" zu bringen, wo man sie samt dem Kinde ver-
" nehmen müßte und nicht fortfahren könne; "

" In Betreff, daß hierauf vorgekommen, daß
" Kinde zu holen und Abends zwischen 7 und 8
" Uhr unter Weinen und Klagen:

" " daß sie übel daran sey und nicht wisse
" " wo sie mit dem Kinde hin solle " "

" Lambsheim verlassen und die Pforte nach
" Fernkirchel zu eingeschlagen;

" In Betreff, daß die Beschuldigte eingestellt
" in Nro 2 Wohnhaus, Bürgerschaft und
" vorgewiesenen Orte, wo man selbe Kinder
" die Pforte von Lambsheim nach Fernkirchel
" fort an der Haardt zu Vorbeigehenden, ihnen
" Kinder, welches sie genommen und gesäugt,
" zur Fortsetzung die Gaben, Weibel ihnen
" mit einem eine Schaft gelegten Zeugnis

" abgenommen, ihm auch mit Handschuh und Strümpfe
" angekleidet, diese beiden Kleidungsstücke aber sinken
" wahrscheinlich wieder abgebunden, wovon Schaft mit Nro 2 drei
" Kleidungsstücken von der Pforte mit in die
" Fruchtbach so genommen, daß er mit dem Gefährte in Lambsheim
" gestellen, wovon er auf seinem Pferd gesessen, Nro 2
" aber der Beschuldigten mit dem Gefährte gekommen;

" In Betreff, daß diese Sachen ihren Weg nach
" Fernkirchel fortgesetzt und Abends gegen acht Uhr
" in Gemeinschaft Nro 2 Ehemannes Johann Jakob, Pfarrer
" daselbst angekommen und erzählt, es sind von Frem
" zu Fuß in Ostumbach ermüdete Personen ver-
" borgt zu haben;

" In Betreff, daß die Beschuldigte Nro 2 diesen wider-
" sprechende Aussagungen, warum sie es sind bald 7
" auf Lambsheim gekommen haben wollte, daß sie nach-
" hallende, wahrscheinlich zwischen 2 und 3 Uhr
" Abends am 21ten Juni Kinder zu holen Nro 2
" mit Gemahl Frau Pfarrer, daß sie sonnen:

" " auf Gott meine Gerechtsame " "

" Handschuh bey ihrer Angabung verharrt, welcher dann
" Nro 2 Kinder einen Kindsbruder, erwähnten Jakob Pfarrer,
" am zweiten vorigen Monats Augusthags in der
" Fruchtbach, sonst an der Pforte von Lambsheim
" nach Fernkirchel, die Vornehmsorg zur Angenommen
" Verpflegung gegeben;

" In Betreff, daß zwar Nro 2 nicht angestanden Kind-
" lein in seinem weißen Hemden ihnen zuzeichnen
" gestand und in seinem Hause Zeit zu Verrichtung
" übergegangen, wenn aber daß auf völlig unterstandene
" Sonate, daß sie nicht völlig Aufgetragenes und wieder

„ sind ausdrücklich Gesetzlich und einige Monate alt
„ gewesen, denn gesetzt das wenigste Junge in Stande
„ gelegen haben möge;
„ Desübrigen die besonderen Umstände
„ als erwachs der Alter, Gesundheit, Größe, Fleiß, der neu
„ gewählten wenigen Monate in der Fütterung mit gesun-
„ denen Kinder, mit dem seit dem 21ten Juni dieses Jahres
„ neu-stehen Kinder der Gesetzgebung vollkommen übers
„ einstimmt;
„ b) diese die Stelle und die Ställe in der Einsicht,
„ wo — neu gewählten wenigen Monate der
„ beste Nutzen einzuschränken wurden, gemäß der
„ obigen Bezeichnung, wo sie die Absicht am 21ten Juni
„ dieses Jahres in dem Fütterhaus gewesen haben;
„ c) ferner auf derselben Stelle noch neben den Kinds-
„ leuten zwei Stelle eines Kindsknechten, ein
„ Kind Lehrmann von einem Kindsschlächter Jahr —
„ wärend, ein rothe und blaue gewöhnliche Schürzchen
„ von Leinwand ganz gelagen, welche Gegenstände
„ die Gesetzgebung als Zugehörig anerkannt, womit
„ das neu ist am 21ten Juni eingeführte Gesetz in dem
„ Fütterhaus gewesen Mädchen vorgenommen ge-
„ worden, — jedoch zweifelt aber die Gesetzgebung
„ ob neu vorgenommen 21ten Juni dieses Jahres in
„ diesen Fütterhaus gewesenen Morgenvorstehe
„ Schmittchen — und ob neu 2ten wenigen Monate
„ dieses gegangen Kinds, Bewandt;
„ In Betreff der Mittheilungen, welche
„ hierüber abmelden
„ a) ob die Gesetzgebung am 21ten Juni des Mädchen
„ mit Hand und Stimmchen angeklopft, dem
„ Gesetze in Mund, oder nicht mit Fütterhaus
„ gewesen, und
„ b) ob die dieses Kind in einige vorläufigen Ge-
„ bundigen, oder in vorgemeldeten, oder einen

„ gen Stand in gedachten Fütterhaus dieses vorbrachte,
„ die gewesen nicht mit genügend Lösen Lassen, als aber
„ das die Angabe der Gesetzgebung, die Kind mit wenig-
„ sundamen Hände und Stimmchen, dem mit Gesetze in
„ Mund in Fütterhaus gewesen zu haben, dem
„ Glauben verdient, weil neun diese Gegenstände zunächst
„ dem Einsinnen gehende und die Wahrscheinlichkeit oder
„ Möglichkeit, das die vorgemeldeten gewen Kleidungs-Stücke
„ in den Zeitraum vom 21ten Juni bis 2ten July dieses
„ Jahres in dem, — wenn diesen Einsinnen — dass einmal
„ gleichenden Fütterhaus der Fütterung, das selbst neun
„ wenigen Lösungen, oder dass Wahrscheinlichkeit dem
„ Einsinnen wurden konnten, nicht bestritten werden
„ kann, übrigens der ganze Punkt, ob das Schmittchen
„ Kind wirklich, oder bekleidet ins Fütterhaus gewesen worden,
„ zum Gemeinschaft nicht entscheidet;
„ ad b) das Gesetzgebung die Aufsicht der Gesetzgebung
„ dem so gleichförmigen ist, als neu einzelnen
„ Kindsleuten, obwohl wegen dem Fehlen Lassen
„ Wahrscheinlichkeit gerade auf genügenden Fortsetzung aller
„ wenigen Stelle dem gewesen Gesetzgebung vor-
„ genommen worden konnte, — dem Umstande neu
„ welche auf gewöhnlichen Tag der gleichen Lösung,
„ an dem Kleide und den Stelle die entdeckten
„ Leinwand — so wie an den Kindsleuten nicht die
„ genügende Lösung- oder Farbige Gestellung Tag
„ gefunden — sondern dass neu in Klagen
„ wenig auf wesentlichen Merkmalen neun Gesetzen Einwürfen,
„ welche neu wenig gewesen werden, dem das Ge-
„ lassen an Gesetzlichen allen Einschwerden, so wie
„ der geringste Abgang neu Gesetzen neu wenig gewesen Lassen
„ dem Aufsehen und Klagegrund der Wahrscheinlichkeit

„ Zeugen schreiben vernehmen lassen, übrigens es in das Belieben
„ seines Vaters gestellt sein muß, ob er das Verbrechen selbst
„ gänzlich getödtet, oder lebensgefährlich verwundet, oder ganz
„ verlassen und seinen in die Fruchtbarkeit gesetzten, mit einer
„ so wenig als tödtlichen Folge bei der Mordverfolgung von 50 bis
„ 100 Centimeter in Länge zu Tage und den Umständen gemäß
„ verstümmelt todt starben ließe;

„ In Erwägung dessen, daß nach der vorliegenden Unter-
„ suchung auf keine der erwähnten Beschuldigungen, das
„ Verbrechen hinwegfällt, weil die Anklage selbst nicht
„ mit der genügenden Zeit dieses Letzte, Absicht des Mörders
„ Margaretha in seinem Alter von zwei Monaten mehr Tagen
„ seinem in den Fluß Berg geworfen und sich Niemand
„ seine Hilfe zu verstehen, soweit Andrang der Wasserstand be-
„ wahrheitlich, welche Handlung Laut Art. 295 des 305
„ N.2 des peinlichen Gesetzbuches mit neun verschiedenen
„ Todesstrafe belegt werden könne, indem

„ a) die unterzeichnete Thatsache, wenn die Beschul-
„ digte Kind oder sein Kind werden sein, als seine Ge-
„ nealogie Absicht war in Abstand, als seinen Ge-
„ burtsorte, war in Landschaft entstehen, auf die
„ Todesart Zeit seine Dienstherr Johann Sesser am zwei Tage
„ überschritten, sodann in eine üble Lage versetzt werden
„ indem Verbrechen erwarten der Art. 296 und 297 des an-
„ gezogenen Gesetzbuches wurde nach folgenden Strafen;

Zurückverwiesen

„ b) als sich in verschiedene Fälle von keinem Kind-
„ mord nach Art. 300 und 302 des Baldus Gesetzbuches
„ handelt, indem die Absicht von zwei Monaten
„ nicht Tage, nicht mehr als nicht ungefähr an
„ Kind Entwicklung wurde konnte;

„ c) endlich auch von einer Mitverbindung der Ge-
„ schwister von Dasseyn oder Mord seines Kindes

„ nach Art. 304 oder von einer Kindesentschuldigung nach
„ Art. 350 des neuen peinlichen Gesetzbuches keine Rede
„ sein könne, indem der Vorsatz einer Kindes in seinem
„ Leib mit einer Mordwaffe von 50 bis 100 Centimeter
„ schwer verwundet sein, ein Selbst einer tödtlichen Kindes
„ sei;

„ Auf diesen Gründen,

„ Verschließt der Kriegskammer dass

„ 1) sämtliche Akten mit meinem Vorzeichnisse der Über-
„ lassung gestellen an den K. Herrn General-Prokura-
„ tor am Appellationsgerichte, daß der Staatsrath
„ in Gemäßheit weiters Lage sein könne, damit, so eine
„ Kassation vorhanden werden;

„ 2.) Haft in Gemäßheit des Art. 134 der peinlichen
„ Prozedur

„ Margaretha Schmitt,

„ 28 Jahre alt, ledig, Dienstmagd gelassen in Herbertstal,
„ gebürtig zu Ottenburg, Landes Kinder, 5 Fuß 6 Zoll
„ groß, mit braunen Haaren, blonden Augenbrauen,
„ braunen Nase, blonden Augen, breiter Mund, mittel-
„ mäßiges Kinn, rundem Kinn, langlichter Gesichts-
„ form, gesundes Gesicht, brauner Gesichtsfarbe, besonders
„ alten Besonderen Kennzeichen, in ungutem Verhalt ge-
„ nommen, bis in Fall der Anklage in gesetz Ge-
„ fängniß, welches der K. Appellationsgericht zu be-
„ stimmen gefunden werde, abgeliefert werde.

„ Verfasst in der Rathskammer der K. Kreis-
„ gerichts Kammer zu Lug, Monat und Jahr,
„ wie oben. „.

Nach Lesung der Akten und auf
gegebenen Entschließung.

In Fortsetzung der Anzeige vom 5. d. M. wird hiermit angezeigt, daß der Landwehrmann Johann Georg Schmitt von Rastatt gestern Abend 6 Uhr gestorben ist.

Daß aber keine Anzeige vorhanden ist, daß derselbe seine Handlung mit Vorbedacht in Folge des Art. 296 und 297 des Strafgesetzbuches begangen habe,

daß dieser, da er sich seine Krankheit zugezogen, wie sie der Art. 300 des Strafgesetzbuches charakterisirt, die Handlung, auf Art. 295 und 306 desselben Gesetzbuches, als eine strafbare Tödtung zu betrachten ist, und eine körperliche und ehrenrührige Strafe nicht mehr zu erleiden hat,

daß nach diesen Umständen die Untersuchung der ersten Instanz vom 5. d. M. dahin festzusetzen ist,

Aus diesen Gründen,

erkennt der Großherzogliche Hofgerichtsrath, daß Anklage gegen Johann Georg Schmitt in Betreff der diesem zur Last gelegten Pflichtverletzung Statt finde; wogegen derselbe in Gemäßheit des Art. 296 des Strafgesetzbuches freizusprechen ist, da eine strafbare Tödtung zu betrachten ist, und eine körperliche und ehrenrührige Strafe nicht mehr zu erleiden hat.

Wegen der Kosten ist das Urtheil dahin zu fassen, daß

die Untersuchungskosten gegen den Angeklagten zu vernichten, und der von dem ersten Instanz dem fünften August dieses Jahres an bis zum Tage der Beerdigung des Angeklagten gemachte Aufwand aus gemeinen Fonds zu Haltung gesetzt werde;

Wegen des Gesuches, daß gegen verstorbene Urtheil und der Untersuchung des Angeklagten zu vernichten sei, ist der Absicht darum zugeben, weil dieselbe in den 24 Stunden, nach geschehener Zustellung, in der hier bestehenden Gesetzgebung keine Fristhemmung zugebracht werden sollen.

Alles Nähere in Gemäßheit der Art. 231. 232. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über die gemeine Strafrechtspflege.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Freiburg in der Berathschlagungszimmer der Untersuchungskammer, den siebenten August, tausend acht hundert sieben und zwanzig, von gegenwärtigen Herren: Boeckinger, Director, Anton, Hamm, Eisenmann, Hesse, Hug, Assessor, Freiherr von Rüdt-Bollweiler, Hofgerichts-Rath-Procurator, als Protocollführer.

Boeckinger
Hamm
Antmann.
Eisenmann
Hesse
Hug
Rüdt